

8. Sitzung

Mittwoch, 13. Mai 2015, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Ernst Zingg, FDP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 92 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Fränzi Burkhalter, Hans Büttiker, Markus Dietschi, Beat Käch, Beat Loosli, Daniel Mackuth, Peter Schafer, Urs von Lerber

DG 0050/2015

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Herr Landammann, Frau Regierungsrätin, meine Herren Regierungsräte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, ich begrüsse Sie herzlich zum dritten Tag unserer Mai-Session. Ich wünsche uns allen, dass wir mit der Traktandenliste vorwärts kommen, und zwar gleich von Beginn weg. Aber zuerst zu etwas sehr Erfreulichem. Wir alle gratulieren heute ganz herzlich einem Ratsmitglied, nämlich Hansjörg Stoll, zum 50. Geburtstag (*Applaus*). Wir wünschen ihm alles Gute, und zwar sowohl beruflich, als auch privat und gesundheitlich.

Am Montag durften diejenigen, die in der schönen Halle in Messen anwesend waren, eine sehr denkwürdige und wunderbar gestaltete Sportler-Ehrung miterleben. Im Namen des ganzen Kantonsrats gratulieren wir den tollen Sportlerinnen und Sportlern herzlich zu diesem Preis, den sie alle sehr verdient haben. Ich danke auch dem Regierungsrat für die Gestaltung dieses Anlasses, der wirklich sehr schön war. Die bekannte Sportlerin Daniela Ryf hat gewürdigt, was es für die jungen Sportlerinnen und Sportler bedeutet, wenn man einen solchen Preis erhält. Besten Dank.

Ich hoffe - und weiss es eigentlich auch -, dass Sie alle einen sehr schönen Fraktionsausflug erlebt haben. Ganz im Sinne meiner Eintrittsworte im Januar: Wir sind für die Bevölkerung da und wollen immer wieder wissen, was in den Regionen vor sich geht und was alles schön und gut ist. Fast alles ist nur schön und gut. Ich nehme an, dass Sie alle, wo Sie auch gewesen sind, sehr viel Schönes und Gutes gesehen haben. Nach der letzten Sitzung - man konnte sich im Anschluss am Fernsehen sehen, wenn man dies wollte -, habe ich zwei Mails erhalten. Der Spruch dazu lautet wie folgt: «Fragt einer, der uns mal besuchen tat, wo verläuft denn politisch die Front hier im Rat? Von der Tribüne sieht man nur einerlei, auf sämtlichen Pulten den Blick Seite 3.» Das ist nicht von mir verfasst, ist aber gut formuliert. Wir steigen in die Traktandenliste ein und kommen zum ersten und einzigen Sachgeschäft des heutigen Tages.

RG 0018/2015

Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. Februar 2015 (siehe Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. März 2015 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. April 2015 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. April 2015 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die Notare im Kanton Solothurn die Möglichkeit haben, elektronische Ausfertigungen ihrer öffentlichen Urkunden und elektronische Beglaubigungen anzufertigen. Das ist im Artikel 55a des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) so vorgesehen. Zudem sind in der Vorlage noch einige weitere Revisionspunkte enthalten, auf die ich noch eingehen werde.

Wie bereits erwähnt, betrifft der Hauptpunkt der Vorlage die elektronische öffentliche Beurkundung. Im Jahr 2012 hat rund die Hälfte der frei erwerbenden Notare und Notarinnen des Kantons Solothurn Interesse an einer Möglichkeit der elektronischen Ausfertigung und Beglaubigung bekundet. Ausserdem ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs noch weiter zunehmen wird. Es soll vermieden werden, dass die hiesigen Urkundspersonen einen Wettbewerbsnachteil erleiden, weil sie keine elektronischen Urkunden bei den Ämtern einreichen können. Aus diesem Grund soll mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Einführungsgesetz (EG) zum ZGB sichergestellt werden, dass auch solothurnische Urkundspersonen elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen in rechtsgültiger Weise ausstellen können. Dazu ist es nötig, dass sich der Kanton am schweizerischen Register der Urkundspersonen beteiligt und eine Dienststelle der kantonalen Verwaltung dieses Register für die hier ansässigen Urkundspersonen führt. Dadurch erwachsen dem Kanton geschätzte Kosten von rund 25'000 Franken pro Jahr. Diese Kosten sollen durch diejenigen Personen getragen werden, die die Dienstleistung der elektronischen Ausführung beziehungsweise Beglaubigung in Anspruch nehmen; also einerseits kantonale Stellen wie die Amtschreibereien, andererseits auch frei erwerbende Notare und Notarinnen. In der Justizkommission wurde es grundsätzlich begrüsst, dass der Kanton die Anpassungen vornimmt, die für die elektronische Ausfertigung nötig sind. In diesem Punkt war man sich bezüglich des Beschlussesentwurfs 1, der das EG ZGB betrifft, einig. Auf die Änderungen im Gebührentarif, die noch dazukommen und im Beschlussesentwurf 2 erwähnt sind, komme ich später zurück. Vorerst bleibe ich beim Beschlussesentwurf 1. In der Kommission gab es nämlich diesbezüglich einen Streitpunkt, und zwar der § 14 Absatz 4. Dieser betrifft die sogenannte Paraphierung. Ein Teil der Kommission war der Meinung, dass die Paraphierungspflicht, also das Anbringen der Initialen auf jeder Seite eines Schriftstücks, zu einem erhöhten Administrativaufwand führt. Demgegenüber steht jedoch die Erhöhung der Rechtssicherheit. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass ein Notariat absolute Rechtssicherheit bieten muss. Sie hat den Antrag auf Streichung der Paraphierung mit 4:10 Stimmen verworfen. Die weiteren Punkte, die ebenfalls Eingang in diese Vorlage gefunden haben, wie zum Beispiel die Präzisierung der Delegationsnorm zum Erlass der Notariatsverordnung im § 11 des EG ZGB oder die Vervollständigung der Aufzählung der Ausnahmen bei Rechtsgeschäften über Grundstücke im § 5 haben in der Kommission zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Dem Beschlussesentwurf 1 wurde schlussendlich einstimmig zugestimmt. In der Justizkommission war der umstrittenste Punkt die Einführung der Gebühr von 200 Franken pro Kalenderjahr für die Eintragung eines Notars im schweizerischen Register der Urkundspersonen. Der Regierungsrat schlägt vor, die frei erwerbenden Notare und Notarinnen an den entstehenden Kosten zu beteiligen und ihnen daher diese Gebühr aufzuerlegen. Die Gegner der Gebühr monieren, dass der Standortvorteil, der durch die neuen Möglichkeiten für die Notare entsteht, durch die Gebühr gleich wieder zunichte gemacht wird, da die Gebühr alsdann an die Klienten weiter verrechnet würde. Seitens des Regierungsrats wurde der Kommission dargelegt, dass an der Registergebühr festgehalten wird, um dieses Projekt überhaupt finanzieren zu können. Vor allem aber sollen auch diejenigen Personen mitfinanzieren, die durch die Einführung dieses Registers einen Nutzen haben. Der Antrag eines Kommissionsmitglieds auf Streichung dieser Registergebühr von 200 Franken wurde von der Justizkommission mit Stichentscheid ihres Präsidenten abgelehnt. Die anschliessende Abstimmung über den Beschlussesentwurf 2, also über die Änderung des Gebührentarifs, hat das gleiche knappe Resultat ergeben. Die Justizkommission beantragt somit die Zustimmung zu beiden Beschlussesentwürfen.

Ich kann gleich noch die Meinung der Fraktion bekanntgeben. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt beiden Beschlussesentwürfen einstimmig zu.

Anita Panzer (FDP). Die FDP-Die Liberalen-Fraktion begrüsst, dass auch im Urkundenwesen der elektronische Geschäftsverkehr eingeführt wird und die gesetzlichen Grundlagen für die Ausfertigung von elektronischen Urkunden und Beglaubigungen geschaffen werden. Davon profitieren die Notare im Kanton Solothurn. Es ist für unseren Kanton ein Standortvorteil, auch wenn andere Kantone die elektronischen Beurkundungen schon länger kennen. Gegebenenfalls könnten in Zukunft auch die Gemeinden davon profitieren. Bedauerlich ist, dass die Änderung im Beurkundungsrecht nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes mit einem erhöhten administrativen Aufwand, sprich dem Aufbau und der Führung eines Registers, und damit auch mit einem zwingend folgenden Aufbau der Verwaltung verknüpft ist. Es ist klar, dass diese Kosten auf den Endkunden überwältzt werden, möchten doch weder die Notare noch die Amtschreibereien darauf sitzen bleiben. Belastet werden daher Privatpersonen, Vereine und KMUs. Deshalb sind wir weder über die Erhöhung der Staatsquote noch über den Gebührentarif glücklich. Wir sind uns aber im Klaren, dass die anfallenden Kosten von jemandem getragen werden müssen. Es erscheint sinnvoll, dass eine Hälfte von den Amtschreibereien und die andere Hälfte von den privaten Notaren übernommen wird, die neu eine jährliche Gebühr von 200 Franken für den Registereintrag entrichten müssen. Wir schlucken murrend die Kröte von der Einführung einer neuen Gebühr. Die Einführung der Paraphierungspflicht wurde in der Fraktion ebenfalls kritisch diskutiert. Der Notar bürgt für den Inhalt der Urkunde. Nach der Unterzeichnung darf er auch ohne Paraphierungspflicht keine inhaltlichen Änderungen mehr vornehmen. Das wäre eine Urkundenfälschung, die ihn arbeitslos machen würde. Handschriftliche Änderungen einer Urkunde sind vor der Unterzeichnung aber theoretisch möglich und erleichtern gerade dem freischaffenden Notar die Arbeit. Mit der Paraphierungspflicht muss der Notar im voraus die Urkunde fix-fertig vorbereiten und unterschreiben lassen, ohne dass noch irgendwelche Änderungen gemacht werden können. Das ist problemlos möglich, wenn die Parteien zum Notar ins Büro oder auf die Amtschreiberei gehen. Im Unterschied zu den Amtschreibereien geht der freischaffende Notar oft zu seinen Kunden, sei es in eine Firma, an eine Generalversammlung oder an eine Verwaltungsratsitzung, aber auch zu einem älteren Ehepaar nach Hause, um den Ehevertrag unterzeichnen zu lassen oder für ein Testament sogar ans Sterbebett ins Spital. Die Erfahrung zeigt, dass es da sehr oft noch kleine Änderungen gibt. Es kann sich um ein Geburtsdatum, um einen Heimort oder sonst etwas handeln, das nicht den Inhalt selber betrifft. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass auf einer ID ein anderer Heimort - dies kommt gerade bei mehreren Heimorten vor - verzeichnet ist als derjenige, den die Partei im voraus genannt hat oder eine sonstige Kleinigkeit. Wenn die Paraphierungspflicht besteht, muss in diesem Fall die Beurkundung abgebrochen werden. Der Notar geht zurück ins Büro, nimmt die Korrektur vor und geht nachher noch einmal zurück. Das ist ein administrativer Unsinn und generiert für alle Mehrkosten. Oft tritt auch eine Geschäftsleitung zusammen, wenn der Notar kommt und es werden einfach alle beübt. Der Notar hat eine öffentliche Funktion inne und genießt das Vertrauen des Staates. Er untersteht der Aufsicht des Regierungsrats. Man hätte den Notaren soviel Vertrauen entgegenbringen können, dass sie den Beurkundungsvorgang sauber vornehmen. Dafür stehen sie ja als Notare. Es wäre einfacher gewesen, wenn anstelle einer Paraphierung die Pflicht eingeführt worden wäre, jede Seite mit einem Stempel oder einem Siegel zu versehen. So würde der Notar für die Richtigkeit der gesamten Urkunde bürgen. Wenn wir schon immer weniger Bürokratie wollen, hätten wir hier einen bürokratischen Vorgang einfacher halten können und ihn nicht verkomplizieren. Aber auch in unserer Fraktion gingen die Stimmen dazu auseinander. Über die Erhöhung der Staatsquote, mehr Administration und einem höheren bürokratischen Aufwand sind wir nicht glücklich. Wir werden aber dem Geschäft zustimmen.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Die Fraktion SP hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt. Die strittigen Punkte, die genannt wurden, insbesondere auch die Gebühren, waren in unserer Fraktion kein Thema. Es scheint uns richtig, dass diese Gebühren erhoben werden. Gerechtfertigt erscheint uns auch, dass die Beglaubigungen auf der Amtschreiberei durch die elektronische Abwicklung des Geschäftes etwas teuer zu stehen kommen. Wir haben uns ebenfalls darüber unterhalten, ob es sinnvoll ist, dass jede Seite einer Urkunde unterschrieben werden muss und, falls sich nachträglich Änderungen ergeben, erneut unterzeichnet werden muss. Wir sind der Meinung, dass die Rechtssicherheit, die damit erhöht wird, höher zu werten ist und konnten daher auch dieser Regelung zustimmen. Ich wiederhole, dass die SP-Fraktion dieser Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Daniel Urech (Grüne). Weitgehend können wir uns der Kommissionsprecherin anschliessen, die zu diesem Geschäft eine ausführliche und gute Begründung geliefert hat. Ich kann es vorwegnehmen: Wir werden

dem Geschäft zustimmen. Es ist sicher richtig, dass wir auch in unserem Kanton die elektronische Beglaubigung ermöglichen. Einige Fragezeichen haben wir aber in Bezug auf die Gebühren. Im Kanton Solothurn verfügen wir nicht über unendlich viele Notare. Es ist uns durchaus ein Anliegen, dass der entsprechende Service angeboten wird. Grundsätzlich ist es richtig, dass man dieses System kostendeckend führt. Die Aufteilung von 50:50 zwischen dem Kanton mit den Amtschreibereien und den freischaffenden Notaren ist nachvollziehbar. Darauf gestützt ist dann allerdings zu erwarten, dass - falls sich mit der Zeit mehr als die Hälfte der heute tätigen Notare und Notarinnen in das Register eintragen lassen -, die Zeit für eine Gebührensenkung entsprechend dieser Logik gegeben wäre. Zur Paraphierungspflicht kann man geteilter Meinung sein. Es ist ein Stück weit eine Misstrauenserklärung an die Adresse der Notare und Notarinnen, über welche man sich streiten kann. In anderen Kantonen ist aber der Standard ebenfalls so. Daher wird es wohl richtig sein, dass wir das heute hier so beschliessen. In diesem Sinn stimmen wir zu.

Manfred Küng (SVP). Vorab kann sich die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei den Begründungen, wie sie von der Kommissionssprecherin dargelegt wurden, voll anschliessen. Ich habe lediglich zwei Bemerkungen anzubringen, die erste zu den Gebühren. Diese haben bei uns für einige Diskussionen gesorgt. Wir haben zuerst in unserem Parteiprogramm nachgeschaut und gesehen, dass wir uns eigentlich gegen Gebühren aussprechen (*Heiterkeit im Saal*). Wir bekundeten daher etwas Mühe damit, diese neue Gebühr einfach klaglos hinzunehmen. Auf der anderen Seite kann man sich auch die Überlegung machen, ob man den Notaren wirklich die 200 Franken, oder was es pro Jahr ist, aufs Auge drücken möchte. Diejenige Person, die eine Rechnung schreibt, verursacht auch Kosten. Der Buchhaltungsaufwand macht dann wohl etwa 10% bis 20% dieser Gebühr aus. Notare, die sinnvoll arbeiten, gelten als gute Steuerzahler. Also kann man dies seitens des Staates als Investition betrachten und auf diese Gebühr verzichten. Jetzt haben wir halt diese Gebühr und schaffen weitere drei bis vier Stellen für diese paar Franken. Wir werden aber gegen die Gebühr nicht wirklich opponieren. Nun noch zur Paraphierung: Die Sprecherin der freisinnigen Fraktion hat dieser einen breiten Raum eingeräumt. Ich denke, dass sich das nicht lohnt. Der Mehraufwand, den man hat, ist irrelevant. Wenn man im internationalen Verhältnis einen Vertrag abschliesst, der 150 Seiten umfasst, sind alle Beteiligten ohne grosse Diskussion dafür, dass man ihn paraphiert - genau wegen der Rechtssicherheit. Die Behauptung, dass man von der Paraphierung Abstand nehmen müsse, weil man ja keine materiellen Änderungen anbringen, sondern nur formale Sachen ändern möchte, ändert nichts daran, dass es den bundesrechtlichen Beurkundungsbegriffen widerspricht, wenn man nach dem Beurkundungsakt Modifikationen vornimmt, auch wenn dies nur ein Komma betrifft. Es wäre ein bundesrechtswidriger Vorgang, wenn man nach der Beurkundung mit einem Austausch von irgendwelchen Seiten noch etwas an der Urkunde ändert. Daher geht das einfach nicht. Es ist richtig, dass man hier diese Paraphierung eingeführt hat. Die Notare bei mir im Büro haben es so geregelt, dass sie den Laptop mit einem mobilen Drucker mitnehmen. Dieser ist etwa so gross (*zeigt die Grösse des Gerätes mit beiden Händen*) und hat locker in einem Pilotenkoffer Platz. Die Änderungen, die sich dann noch ergeben - ein Bürgerort, der noch auf der Identitätskarte aufgetaucht ist -, können so vor Ort direkt angebracht werden, sei es an der Generalversammlung, am Sterbebett oder beim alten Ehepaar zu Hause. Fast überall, wo diese Personen sind, verfügt man über Strom (*Heiterkeit im Saal*), so dass man den Drucker ans Stromnetz anschliessen kann. Willkommen im 21. Jahrhundert.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Das waren die Fraktionssprecher. Ich sehe keine Einzelsprecher. Auch der zuständige Regierungsrat wünscht das Wort nicht. In diesem Fall wird das Eintreten stillschweigend beschlossen und wir kommen zur Detailberatung und zum Beschlussesentwurf 1. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass hier in Bezug auf das Gesetzesreferendum das 2/3-Quorum gilt.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV

Angekommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen
Enthaltungen

92 Stimmen
0 Stimmen
0 Stimmen

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Dann kommen wir zum Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Artikel 55a Absätze 1 und 2 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 2015 (RRB Nr. 2015/287), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Amtschreiber ist allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen. Ausgenommen hievon sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge, Vermögensverträge nach Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG) vom 18. Juni 2004 sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Notare unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich zu den Berufspflichten, den Bewilligungsvoraussetzungen, den Entzugsgründen, der Sicherheitsleistung, der Verantwortlichkeit, der Aufsicht, dem Beurkundungsverfahren und der Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden.

³ Der Regierungsrat und die Staatskanzlei können andere Behörden, insbesondere Notariatsaufsichtsbehörden anderer Kantone und Gerichtsbehörden, über ein aufsichtsrechtliches Verfahren informieren. Sie können Verfahrensakten von anderen Behörden beziehen, wenn dies für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

§ 14 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen. Mehrseitige Urkunden sind von den Parteien zu paraphieren. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 22^{bis} (neu)

IV. Elektronische Ausfertigungen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen, nach den Vorschriften des Bundesrechts elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen.

² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Ausfertigungen berechtigt oder verpflichtet sind sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen.

§ 29^{bis} (neu)

E. Elektronische Beglaubigungen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen, nach den Vorschriften des Bundesrechts Abschriften und Auszüge (Kopien) sowie Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.

² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Beglaubigungen berechtigt oder verpflichtet sind sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen.

§ 295^{bis} (neu)

A. Anlage des Grundbuches

I. Öffentliche Grundstücke

Art. 944 Abs. 1 ZGB

¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen.

§ 296

II. Grundbuch je Gemeinde

Art. 951 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 300 Abs. 2 (geändert)

² Werden vom Amtschreiber oder einer andern Urkundsperson Beurkundungen vorgenommen, die eine Eintragung im Grundbuch eines andern Grundbuchamtes erheischen, so nimmt der Amtschreiber von Amtes wegen die Eintragung beim andern Grundbuchamt vor.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 2015 (RRB Nr. 2015/287), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 22^{quinqüies} Abs. 5 (neu)

⁵ Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes)

200

§ 149 Abs. 2 (neu)

² Elektronische Beglaubigung

30

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 0006/2015

Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Spitalfinanzierung: Fehlanreize «stationär statt ambulant» eliminieren

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2015:

1. Vorstosstext. Bei der stationären Behandlung von Leistungen, die der obligatorischen Krankenversicherung unterstehen, trägt der Kanton aktuell 51% der Kosten, ab 2017 werden es 55% sein. Die Krankenversicherungen tragen den Rest. Demgegenüber tragen die Versicherungen bei einer ambulanten Behandlung die Kosten alleine – ausgenommen Selbstbehalt und Franchise.

Es gibt verschiedene und zunehmend mehr Operationen, die ambulant durchgeführt werden können: Patientinnen und Patienten können am gleichen Tag wieder nach Hause. Auch Spitäler führen solche ambulanten Behandlungen durch. Allerdings bewirkt der unterschiedliche Finanzierungsmodus einen falschen Anreiz: Das Spital ist versucht, Patientinnen und Patienten eine Nacht in der Klinik verbringen zu lassen, obwohl dies medizinisch nicht zwingend wäre: Die Klinik hat dadurch bessere Erträge. Daran hat verblüffenderweise oft auch die Versicherung ein Interesse: Wenn eine Behandlung beispielsweise ambulant 5000 Franken und im Spital samt Zusatznacht 9000 Franken kostet (von denen der Kanton 55% übernehmen muss), wird die teurere Version auch für die Versicherung lukrativer. Die Kostendifferenz wird dem Kanton, das heisst den Steuerzahlenden, aufgebürdet.

Gemäss der SRF-Sendung «Kassensturz» vom 26.8.2014 existiert eine Liste mit rund 20 Eingriffen, welche im Regelfall ambulant durchgeführt werden können, gleichwohl jedoch oft zu Spitalaufenthalten führen. Beispiele: Krampfadern-, Meniskus-, Hämorrhoiden-Operationen oder Korrekturen der Nasenscheidewand.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was geschieht heute bereits in den Spitälern des Kantons Solothurn, damit Eingriffe, die ambulant möglich sind, auch tatsächlich ohne stationären Aufenthalt (mit entsprechender Kostenfolge) vorgenommen werden?
2. Wie hoch – geschätzt – wäre die jährliche Kosteneinsparung für den Kanton, der sich ja an den Kosten der stationären Behandlung beteiligen muss, wenn alle ambulanten Behandlungen auch in Spitälern nur ambulant vorgenommen würden?
3. Welche Instrumente und Massnahmen plant der Regierungsrat, um den beschriebenen Fehlanreiz, an dem Spitäler und Versicherungen auf Kosten der Steuerzahlenden ein gemeinsames Interesse haben, zu verunmöglichen? Ab wann wird was zur Verfügung stehen bzw. wirken?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen. Das Anliegen der Interpellanten ist gerechtfertigt. Wenn immer möglich, sollen die medizinischen Eingriffe ambulant erfolgen. Entsprechend diesem Grundsatz «ambulant vor stationär» sind strukturelle tarifliche Fehlanreize möglichst zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dabei ist es für die Leistungserbringer letztlich unerheblich, wer die medizinischen Eingriffe bezahlt (Selbstzahler, Kantone und/oder Krankenversicherer).

Ambulante Leistungen sind ein Ausdruck des medizinischen Fortschritts (Schwere des Eingriffs, Qualitätsverbesserung). Die meisten Patienten bevorzugen ambulante Eingriffe, insbesondere wenn sie über ein gutes privates Netzwerk verfügen und in der Grundversorgung gut eingebettet sind (Hausarzt, Spital). Umgekehrt können im Einzelfall auch «soziale Gründe» für eine stationäre Behandlung sprechen. Die ambulante Leistungserbringung verursacht im Normalfall insgesamt tiefere Kosten und ambulante Patienten sind schneller wieder zu Hause und im Arbeitsalltag integriert. «Ambulant vor stationär» ist aus medizinischer Sicht, aus Patientensicht und aus volkswirtschaftlicher Sicht erwünscht. Der Prozess soll durch tarifliche Fehlanreize nicht verlangsamt oder beeinträchtigt werden.

Generell können aufgrund des medizinisch-technologischen Fortschritts gesamtschweizerisch immer mehr Behandlungen ambulant durchgeführt werden. Die Kostenanteile an den gesamten Spitalleistungen zeigen dementsprechend eine stark steigende Tendenz der spitalambulanten Leistungen. Seit Einführung des KVG 1996 sind die stationären Leistungen der Spitäler bis 2012 lediglich um 67% gestiegen, die ambulanten Leistungen hingegen um 312%. Der Kostenanteil der ambulant erbrachten Leistungen

der Spitäler hat in diesem Zeitraum von 10,8% auf 23,0% zugenommen (BfS, Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens).

Die Leistungsabgeltung an die Spitäler ist das Produkt aus «Menge» x «Preis». Dabei ist die «Menge» die Leistung gemäss Tarifstruktur und der «Preis» ist die Tarifhöhe gemäss Tarifvertrag. Aufgrund der bestehenden Tarifstrukturen (SwissDRG, TARMED) gibt es in beschränktem Umfang finanzielle Fehlanreize. Deren Wirkung dürfte eher klein sein. Sonst hätte der Kostenanteil der von den Spitälern ambulant erbrachten Leistungen seit Einführung des KVG nicht stetig von 10,8% auf 23,0% zugenommen.

Die Tarifstrukturen sind nicht nur im stationären Bereich gesamtschweizerischer Natur (SwissDRG), sondern auch im ambulanten Bereich (TARMED). Gemäss KVG gilt für Tarifverträge mit Spitälern, dass die Pauschalen (Swiss DRG) «auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen» zu beruhen haben (Art. 49 Abs. 1). Auch die Einzelleistungstarife (TARMED) «müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur» beruhen (KVG Art. 43 Abs. 5). Dementsprechend haben wir keine Kompetenz, für Spitäler im Kanton Solothurn Änderungen bei den Tarifstrukturen von SwissDRG oder TARMED zu beschliessen bzw. festzulegen.

Gemäss KVG werden Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart (Art. 43 Abs. 4). Parteien eines Tarifvertrages sind einzelne oder mehrere Leistungserbringer oder deren Verbände einerseits sowie einzelne oder mehrere Versicherer oder deren Verbände andererseits (Art. 46 Abs. 1). Dieses Verhandlungsprimat genießt im KVG richtigerweise einen hohen Stellenwert. Jeder Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat (Art. 46 Abs. 4). Die Kantonsregierung hat die Tarifverträge vor der Genehmigung zu prüfen, ob sie mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4). Falls nicht oder wenn kein Tarifvertrag zustande kommt, setzt die Kantonsregierung den Tarif fest. Dabei geht es lediglich um die Tarifhöhe bzw. den «Preis». Folglich lassen sich auch damit Fehlanreize über regierungsrätliche Genehmigungsentscheide der ausgehandelten Baserates (Swiss DRG) oder Taxpunktwerte (TARMED) nicht korrigieren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Was geschieht heute bereits in den Spitälern des Kantons Solothurn, damit Eingriffe, die ambulant möglich sind, auch tatsächlich ohne stationären Aufenthalt (mit entsprechender Kostenfolge) vorgenommen werden? Für den Entscheid, ob eine Behandlung stationär oder ambulant durchgeführt wird, sind medizinische Gründe ausschlaggebend und nicht versicherungstechnische bzw. finanzielle Überlegungen. Der medizinisch indizierte Entscheid hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Diagnose, von der Art des Eingriffes, vom Alter und Gesundheitszustand des Patienten (Nebendiagnosen bzw. zusätzliche Erkrankungen, Behinderungen etc.) sowie von der Risikoeinschätzung durch den behandelnden Arzt. Die Kombination der Faktoren wird für jeden Patienten individuell beurteilt und muss medizinisch vertretbar sein. Die Verantwortung für den Entscheid liegt beim behandelnden Arzt und kann nicht im Einzelfall vom Spital vorgegeben werden. Dies wäre aus Gründen der Behandlungsqualität und -sicherheit auch nicht zu verantworten.

Rund die Hälfte aller Spitalbehandlungen der Solothurnerinnen und Solothurner erfolgt in der Solothurner Spitäler AG (soH). Analog der gesamtschweizerischen Situation werden auch in der soH immer mehr Behandlungen ambulant durchgeführt (z.B. Meniskus-Operationen). Ambulante Eingriffe werden vorgenommen, wenn sie medizinisch vertretbar sind, unabhängig von finanziellen Anreizen. Dies ist oft bei einfacheren Eingriffen der Fall. Hinzu kommt, dass für ambulante Operationen die entsprechende tagesklinische Infrastruktur zur Verfügung stehen muss.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch – geschätzt – wäre die jährliche Kosteneinsparung für den Kanton, der sich ja an den Kosten der stationären Behandlung beteiligen muss, wenn alle ambulant möglichen Behandlungen auch in Spitälern nur ambulant vorgenommen würden? Eine verlässliche Kostenschätzung ist ohne die Erteilung eines entsprechenden Expertenauftrags nicht möglich. Aufgrund der sehr eingeschränkten Einflussmöglichkeit auf kantonaler Ebene sehen wir davon ab, eine solche Studie in Auftrag zu geben. Wir werden jedoch der GDK und den Krankenversicherern beliebt machen, eine solche, bspw. über das Obsan, verfassen zu lassen.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Instrumente und Massnahmen plant der Regierungsrat, um den beschriebenen Fehlanreiz, an dem Spitäler und Versicherungen auf Kosten der Steuerzahlenden ein gemeinsames Interesse haben, zu verunmöglichen? Ab wann wird was zur Verfügung stehen bzw. wirken? Aus den Ausführungen in Abschnitt 3.1 geht hervor, dass wir gemäss KVG keine Instrumente haben, tarifliche Fehlanreize zu beseitigen. Hingegen bestehen bei der soH grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten im Rahmen unserer Eigentümerfunktion (Aktienkapital zu 100% in Besitz des Kantons). Gegenwärtig wird die soH-Eignerstrategie überarbeitet. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob der Grundsatz «ambulant vor stationär» unter den versorgungspolitischen Zielen explizit in der Eignerstrategie verankert werden soll.

Bernadette Rickenbacher (CVP). Das Anliegen des Interpellanten ist gerechtfertigt. Die medizinischen Eingriffe sollen, wenn immer möglich, ambulant erfolgen. Entsprechend dem Grundsatz «ambulant vor stationär» sind strukturelle tarifliche Fehlanreize möglichst zu vermeiden beziehungsweise zu beseitigen. Für viele Patienten ist ein ambulanter Eingriff nicht nur bequemer, er hat auch wirtschaftliche Vorteile. Die Kosten sind deutlich tiefer. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen der stationäre Eingriff und Aufenthalt sogar billiger ist. Ambulante Eingriffe sind ein Ausdruck des medizinischen Fortschritts. Die meisten Patienten bevorzugen ambulante Eingriffe, insbesondere dann, wenn sie über ein gutes privates Netzwerk verfügen oder gut in die Grundversorgung eingebettet sind, sprich Hausarzt und Spitex. Umgekehrt können im Einzelfall auch soziale Gründe für eine stationäre Behandlung sprechen. Was geschieht bereits heute in der Solothurner Spitäler AG (soH), damit Eingriffe, die ambulant möglich sind, auch tatsächlich ohne stationären Aufenthalt vorgenommen werden? Für diesen Entscheid sind die medizinischen Gründe ausschlaggebend, nicht aber versicherungstechnische beziehungsweise finanzielle Überlegungen. Der medizinische Entscheid hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Diagnose, von der Art des Eingriffs, vom Alter und Gesundheitszustand des Patienten. Die Verantwortung für den Entscheid liegt beim behandelnden Arzt und kann nicht im Einzelfall vom Spital vorgegeben werden. Das wäre aus Gründen der Behandlungsqualität und der Sicherheit auch nicht zu verantworten. Analog der gesamtschweizerischen Situation werden auch in der soH immer mehr Behandlungen ambulant durchgeführt. Ambulante Eingriffe werden vorgenommen, wenn sie medizinisch vertretbar sind, unabhängig von finanziellen Anreizen. Das ist oft bei einfachen Eingriffen der Fall. Zwingend ist jedoch auch, dass für ambulante Operationen die entsprechenden tagesklinischen Infrastrukturen zur Verfügung stehen müssen. Eine ambulante Behandlung ist nicht geeignet, wenn im Anschluss an den Eingriff eine aufwendige Pflege nötig ist. Wenn der Patient nach der Operation eine Infusion benötigt oder über längere Zeit nicht essen darf, ist ein Kurzaufenthalt nötig - nicht zuletzt auch wegen der Patientensicherheit.

Eine weitere Frage des Interpellanten war: Wie hoch - geschätzt - wäre die Kosteneinsparung für den Kanton, wenn ambulant mögliche Behandlungen auch ambulant durchgeführt werden? Ohne einen entsprechenden Expertenauftrag ist eine verlässliche Kosteneinschätzung nicht möglich. Der Regierungsrat sieht aufgrund der eingeschränkten Einflussmöglichkeit auf kantonaler Ebene davon ab, eine solche Studie in Auftrag zu geben. Generell können aufgrund der medizinischen technologischen Fortschritte gesamtschweizerisch immer mehr Behandlungen ambulant durchgeführt werden. In der soH sind im Vorjahr die ambulanten Behandlungen um 9% angestiegen. Leider war dies nicht in der Antwort des Regierungsrats enthalten. Welches Instrument und welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Fehlanreize in den Spitälern und bei den Versicherungen auf Kosten des Steuerzahlers zu verunmöglichen? Dazu ist zu sagen, dass der Kostenanteil an den gesamten Spitalleistungen eine dementsprechend stark steigende Tendenz der spital-ambulanten Leistungen aufzeigen. Seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) 1996 sind die stationären Leistungen der Spitäler bis 2012 lediglich um 67% gestiegen, die ambulanten Leistungen hingegen um 312%. Eine weitere Tatsache ist, dass die Tarifstrukturen nicht nur im Bereich mit dem SwissDRG, sondern auch im ambulanten Bereich TARMED geregelt sind. Dementsprechend habe wir keine Kompetenz für die Spitäler im Kanton Solothurn, Änderungen bei den Tarifstrukturen zu beschliessen oder festzulegen. Jeder Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden. Wir hätten uns aber mehr Zahlenmaterial, beziehungsweise finanzielle Gegenüberstellungen von ambulanten oder stationären Eingriffen gewünscht.

Ich möchte mich noch kurz auf die Zahlen, die von Felix Wettstein im Vorstosstext genannt wurden, beziehen. Erwähnt sind die Kosten einer ambulanten Behandlung von 5'000 Franken und die stationären mit einer Zusatznacht von 9'000 Franken. Ein solch grosser Kostensprung ist überhaupt nicht realistisch. Eine Zusatznacht kostet etwa 1'600 Franken, natürlich mit Essen und Pflege. Bei einem privat versicherten Patienten sind es 2'000 Franken, dies jedoch mit einem Spezialarzt. Daher ist der Kostensprung von 4'000 Franken, der hier aufgezeigt wird, unverständlich. Es sei denn, der Patient liege auf der Intensivstation, dann wäre es nachvollziehbar. Für uns ist aber auch klar, dass das Gesundheitswesen Grauzonen aufweist. Kritische Bereiche wird es immer geben, das ist so. Aber die Aufgabe der Ärzte besteht darin, Patienten zu operieren, zu behandeln und nicht die Diagnose.

Felix Wettstein (Grüne). Der Regierungsrat bestätigt uns in seiner Antwort, dass es mögliche Fehlanreize gibt und die Gefahr einer unnötigen, kostentreibenden Behandlung tatsächlich nicht von der Hand zu weisen ist. Wir sind froh, dass der Regierungsrat dies auch so sieht. Es ist ja der Staat beziehungsweise es sind wir Steuerzahler und Steuerzahlerinnen, die diese nicht berechtigten Zusatzkosten tragen müssen. Eben weil wir die Kosten der stationären Behandlung zu 51%, bald schon zu 55% tragen. Der Regie-

rungsrat geht davon aus, dass die negative Wirkung eher klein sein wird. Da sind wir nicht ganz so optimistisch. Vor allem, da es bis jetzt noch keine Daten dazu gibt. Es ist noch nicht lange her, als bekannt wurde, dass einige Ärzte mit dem Überweisen an bestimmte Privatspitäler jeweils eine schöne Summe einstreichen. Auf deutsch: Schmiergelder. Natürlich sind alle empört, natürlich ist ein Generalverdacht nicht gerechtfertigt. Aber immerhin hat ein Insider diese Sache ans Licht gebracht.

Durchaus ähnlich sehen wir es bei dem Thema, das wir mit der Interpellation angeschnitten haben. Wir bezweifeln nicht, dass bei den Behandlungen die Tarfberechnungen gemäss TARMED respektive SwissDRG korrekt ablaufen. Das Spital strebt eine gute Auslastung an. Die Krankenkasse möchte nach Möglichkeit weniger bezahlen, wenn der selbe Eingriff ambulant vorgenommen werden kann. Für diese beiden Player sieht es nach einer Win-Win-Situation aus. Das ist schon eine spezielle Ausgangslage, die den Appetit wecken könnte.

Zu den Antworten auf unsere Fragen: Es ist uns sehr bewusst, dass es aus medizinischen, manchmal auch aus sozialen oder psychischen Gründen richtig und notwendig sein kann, eine Person eine Nacht im Spital zu behalten, obschon die gleiche Behandlung bei einer anderen Person rein ambulant vorgenommen werden kann. Daher ist sicher nicht jeder Fall als ein potentieller Missbrauch zu deuten. Aber eben, wir wissen bis jetzt nicht, wie gross der versteckte Schaden für den Kanton ist. Was wir wissen: Es gibt zunehmend mehr Behandlungsmethoden, die neu ambulant möglich sind. Das Potential, den Fehl-anreiz ausreizen, steigt also eher. Zum Punkt des konkreten Kostenbeispiels, den Bernadette Rickenbacher angesprochen hat: Ich habe mich auf die Angaben in der Sendung «Kassensturz» berufen. Tatsächlich ist dies die Quelle, auf die ich mich abgestützt habe. Der Regierungsrat nennt in der Antwort auf die Frage 3 einen möglichen Weg. Die soH könnte in ihrer Eigentümerstrategie den Grundsatz «ambulant statt stationär» explizit verankern. Das würden wir sehr begrüßen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dies noch nicht reichen würde. Wir haben uns in der Fraktion Gedanken gemacht, ob zum Beispiel das Einholen einer fachlichen Zweitmeinung durch eine Person, die nicht ein institutionelles Interesse hat, ein gangbarer Weg sein könnte. Klar muss man auch in diesem Fall abwägen, ob sich das finanziell rechtfertigt. Bis jetzt haben wir aber noch nichts darüber lesen können, ob der Regierungsrat so etwas in Erwägung zieht. Vom Aufwand her noch eher zu rechtfertigen erscheint uns, dass man unter den verschiedenen Spitälern oder den Kantonen vergleichen würde, welcher Anteil pro Diagnose nicht ambulant durchgeführt wird. Ein solches Benchmarking würde sicher Licht ins Dunkel bringen. Da der Regierungsrat nicht andeutet, was er allenfalls in Erwägung zieht oder sogar voranbringen möchte, bin ich als Interpellant von den Antworten nur teilweise befriedigt. Obschon ich in Rechnung stelle, dass die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf das Handeln im Spital begrenzt sind.

Jean-Pierre Summ (SP). Zuerst möchte ich Felix Wettstein sagen, dass ich mich für die Ärzteschaft wehren muss. Ich bin seit 25 Jahren in diesem Metier tätig, überweise seit 25 Jahren Patienten. Noch nie hat mir ein Spezialist oder eine Anstalt Geld dafür angeboten, dass ich die Personen zu ihnen schicke. Vielleicht mache ich in meinem Leben etwas falsch (*Heiterkeit im Saal*), darüber habe ich mir schon einige Male Gedanken gemacht. Ich habe so etwas jedoch nie erlebt. Ich möchte hier wirklich die Ärzteschaft in Schutz nehmen. Es gibt schwarze Schafe wie in jeder Zunft, das trifft sicher zu. Aber es ist nicht allgemein so, dass die Ärzte ihre Patienten für Honorare überweisen. Es wäre ohnehin von der Ärztesellschaft selber nicht gestattet. Das wäre ein Grund, Personen aus der Ärztesellschaft auszuschliessen.

Zum Vorstoss: Unseres Erachtens ist die Antwort des Regierungsrats vollständig und korrekt. Man muss sich fragen, ob die Flughöhe dieser Interpellation richtig ist. Alle haben schon betont, dass die Tarifhoheit nicht beim Kanton liegt. Es trifft zu, dass eine Operation grundsätzlich ambulant durchgeführt werden sollte, einzig medizinische oder allenfalls soziale Faktoren sollten entscheiden. Wie der Regierungsrat festhält, gibt es zwei unterschiedliche Tarife: TARMED für den ambulanten und SwissDRG für den stationären Bereich. Die Bemessung der erbrachten Leistungen ist in diesen zwei Tarifen unterschiedlich, aber auch die Belastungen für den Patienten und den Steuerzahler sind unterschiedlich. Beim Spitalaufenthalt bezahlt der Steuerzahler einen grossen Anteil. Wir haben es gehört, 51% bis 55% in der Zukunft. Bei den ambulanten Eingriffen bezahlt der Patient, nämlich durch Franchise und Selbstbehalt sowie durch die steigenden Kopfprämien der Versicherungen. Die soH meldet einen erfreulichen Anstieg der ambulanten Eingriffe, wobei hier nicht nach Eingriff differenziert wird. Bessere Zahlen wären angebracht. Das Ansinnen der Interpellanten für eine bessere Steuerung lässt sich aber auf eidgenössischer Ebene nur durch eine Bereinigung der Tarife verwirklichen.

Johannes Brons (SVP). Ich habe diese Interpellation von Felix Wettstein zuerst interessiert, dann eher erstaunt gelesen. Dann musste ich mich doch fragen, ob Felix Wettstein hier allenfalls über Beweise verfügt. Es wäre schlicht skandalös, wenn Spitäler, um ihre Auslastungen und Gewinne verbessern zu können, Patienten, die ambulant behandelt werden könnten, einer stationären Behandlung unterzie-

hen. Die SVP-Fraktion sagt klar: Strukturelle tarifliche Fehlanreize sind möglichst zu vermeiden oder gegebenenfalls zu beseitigen. Noch besser wäre es, wenn man diese gar nicht aufkommen lassen würde. Ich glaube, dass auch in den Spitälern des Kantons Solothurn «ambulant vor stationär» gilt und nicht umgekehrt. Das zeigt sich in der Antwort zur Frage 1, bei der der Arzt klar die Verantwortung für den Patienten trägt. Oftmals ist ein solcher Entscheid nicht nur von einem Arzt abhängig, insbesondere wenn es heikler wird. Bei einem älteren Menschen kann ein Eingriff schwieriger sein als bei einem jüngeren, der sich dem gleichen Eingriff unterziehen lassen muss. Es kann sich aber auch umgekehrt verhalten. Jeder Mensch ist anders.

Christian Thalmann (FDP). Am letzten Freitag hat unsere Ausschuss-Sitzung stattgefunden, unter anderem auch im Bereich Spezial-Gesundheitswesen. Unter anderem durften wir vernehmen - ich glaube, dass dies bekannt ist -, dass in den Spitälern, insbesondere in der soH, ein rauer Wind weht. Sie stehen unter einem grossen Druck, das Gesundheitswesen ohnehin. Die Fragen von Felix Wettstein sind berechtigt. Nur noch ein Kommentar zur Antwort auf die Frage 3, bei der wir eine konträre Meinung vertreten. Ob der Grundsatz «ambulant vor stationär» mit der Eigentümerstrategie des Aktionärs, des Kantons Solothurn, verknüpft werden soll, sehen wir ein wenig anders. Ansonsten gibt es hier keinen Kommentar.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass es keine Einzelsprecher und Einzelsprecherinnen mehr hat. Wünscht der zuständige Regierungsrat das Wort? Es spricht zu uns Regierungsrat Peter Gomm.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Das klingt wahnsinnig gewichtig. Ich halte aber lediglich ein ganz kurzes Votum. Felix Wettstein hat moniert, dass sich der Regierungsrat überlegen müsste, ob man nicht Zweitmeinungen einholen wolle. Das ist eine Angelegenheit zwischen Patient, Arzt und Versicherer. Die Regelung erfolgt in diesem Verhältnis. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll wäre, wenn der Gesundheitsdirektor auch noch darüber entscheiden würde, ob sich jemand operieren lassen dürfe oder nicht.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Der Interpellant hat in seinen Ausführungen schon erklärt, dass er teilweise befriedigt sei, obwohl ... Wir kommen nun zum nächsten Geschäft.

I 0007/2015

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Willkür bei der kantonalen Pensionskasse?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2015:

1. Interpellationstext. Mir sind Fälle zugetragen worden, bei welchen das Verhalten der PKSO beim Umgang mit ihren Kunden Kopfschütteln ausgelöst hat.

Es ging in einem Fall um den Austritt aus der PKSO wegen Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit und über eine hohe sechsstelligen Geldsumme, welche in den Auf- und Ausbau der Selbständigkeit fließen sollte. Die entsprechenden Umstände und die grosse Bedeutung waren den zuständigen Personen der PKSO bekannt gemacht worden.

Der Versicherte hatte mit dem Austrittsformular die Barauszahlung beantragt und die erforderliche Bestätigung beigelegt. Die PKSO ging auf dieses Gesuch gar nicht ein und drängte den Versicherten, das Formular für Rentenbezug auszufüllen mit der Begründung, eine Barauszahlung sei in seinem Fall nicht möglich. Eine Verfügung wurde nicht zugestellt, obwohl der Versicherte dies brieflich verlangte. Vielmehr bezog man sich im folgenden Antwortschreiben plötzlich auf Artikel 2 FZG und drängte den Versicherten erneut dazu, das Formular zur Ausrichtung der Altersrente auszufüllen, ohne Verfügung. Der daraufhin vom Versicherten beigezogene Rechtsbeistand konnte mit einer kurzen Begründung der PKSO einwandfrei nachweisen, dass ihre Argumentation juristisch völlig falsch war. Die Barauszahlung erfolgte schlussendlich, nochmals verzögert, drei Monate später.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist es bei der PKSO üblich, abgelehnte Gesuche ohne Verfügung und damit ohne Rechtsmittel zu beantworten?
2. Hat ein Gesuchsteller grundsätzlich das Recht auf eine Verfügung? Falls ja: Warum hat man ihm dieses Recht verwehrt und ihn damit zum Rechtsbeistand auf eigene Kosten gezwungen?
3. Wie lassen sich dieses offensichtlich willkürliche Vorgehen sowie die juristische Inkompetenz der PKSO rechtfertigen?
4. Besteht bei der PKSO intern eine Grundhaltung, die Rente gegenüber der Kapitalauszahlung zu bevorzugen und die Gesuchsteller dementsprechend zu beeinflussen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Kasse, welche im Wesentlichen der bundesrechtlichen Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge untersteht. Ihr oberstes Leitungsorgan ist die Verwaltungskommission, welche sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der versicherten Personen und der Arbeitgeber zusammensetzt. Die operative Leitung der Kasse hat über ihr Geschäftsgebaren in erster Linie gegenüber der Verwaltungskommission Rechenschaft abzulegen und untersteht auch deren Aufsicht sowie jener der Kontrollstelle sowie der staatlichen Aufsichtsbehörden von Kanton und Bund. Als politische Behörde können wir auf die Geschäftstätigkeit der PKSO deshalb keinen direkten Einfluss nehmen und auch nur beschränkt zur Geschäftstätigkeit Auskunft geben, weil das operative Geschäft der PKSO nicht dem Verantwortungsbereich des Regierungsrates bzw. jenem des Vorsteher des Finanzdepartementes untersteht. Die Interpellation bezieht sich zudem auf einen bestimmten einzelnen Fall, was es uns auch aus Persönlichkeits- und Datenschutzrechtlichen Gründen verunmöglichen würde, konkret Stellung zu nehmen. Wir ersuchen deshalb um Verständnis, dass wir die nachfolgenden Fragen nur in einem allgemeinen Sinne beantworten können.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Ist es bei der PKSO üblich, abgelehnte Gesuche ohne Verfügung und damit ohne Rechtsmittel zu beantworten?* Der PKSO kommt keine Verfügungsberechtigung zu. Versicherte Person, welche einen Leistungsanspruch gegen die PKSO geltend machen, welche diese nicht anerkennt, haben beim Versicherungsgericht zu klagen. Dieses beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (§ 54 Absatz 2 Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12). § 21 des Gesetzes über die Pensionskasse (BGS 126.581) sieht vor, dass, bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen soll. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung. Die versicherte Person kann somit, muss aber nicht, das Klagebegehren der PKSO vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten, damit u.U. unnötige Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht vermieden werden können. Die PKSO nimmt dann schriftlich Stellung zum Begehren, hat aber keine Kompetenz, eine Verfügung zu erlassen, welche Gegenstand eines Anfechtungsstreitverfahrens sein könnte wie das sonst bei Verfügungen der Fall ist.

3.2.2 *Zu Frage 2: Hat ein Gesuchsteller grundsätzlich das Recht auf eine Verfügung? Falls ja: Warum hat man ihm dieses Recht verwehrt und ihn damit zum Rechtsbeistand auf eigene Kosten gezwungen?* Eine versicherte Person hat kein Recht auf Erlass einer Verfügung bei Rechtsstreitigkeiten mit der PKSO im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie lassen sich dieses offensichtlich willkürliche Vorgehen sowie die juristische Inkompetenz der PKSO rechtfertigen?* Wie eingangs unter Ziffer 3.1 erläutert, können wir auf den Einzelfall nicht eingehen. Allgemein können wir festhalten, dass die PKSO gesetzlich verpflichtet ist, im Interesse aller Destinatäre ihre Sorgfaltspflichten gewissenhaft wahrzunehmen und geltend gemachte Ansprüche gründlich zu prüfen. Ist die versicherte Person mit der Haltung der PKSO nicht einverstanden, kann sie ihren Anspruch auf dem Klageweg geltend machen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Besteht bei der PKSO intern eine Grundhaltung, die Rente gegenüber der Kapitalauszahlung zu bevorzugen und die Gesuchsteller dementsprechend zu beeinflussen?* Bei der PKSO besteht keine Grundhaltung, die Rente gegenüber der Kapitalauszahlung zu bevorzugen.

Roberto Conti (SVP). Das Ziel dieser Interpellation war es, Antworten auf berechtigte Fragen zu erhalten. Antworten auf Fragen, die sich Bürger und Bürgerinnen stellen, wenn sie mit Stellen der kantonalen Verwaltung zu tun haben und dabei kaum glauben können, was ihnen geschieht. Konkrete Antworten auf meine Fragen hat es leider, mit Ausnahme einer formal juristischen Erklärung zum Thema Verfügung, nicht gegeben. Der Regierungsrat betont, dass die Verwaltungskommission die Oberaufsicht über das operative Geschäftsgebaren hat. Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass die Pensionskasse für die Verwaltungskommission und die beiden Ausschüsse gemäss Verordnung über die Sitzungs-

gelder und die Sitzungspauschalen vom 24. Februar 2015 den Steuerzahler jährlich einen hohen fünfstelligen Betrag kostet.

Im vorliegenden Fall ging es um mehr als eine halbe Million Franken, die vom Gesuchsteller für die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit in eine millionenschwere, landwirtschaftliche Investition geflossen sind. Ohne diesen Beitrag wäre die Investition zumindest erschwert gewesen. Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung war sowohl das Vorhaben der Pensionskasse bekannt, als auch die erforderlichen Unterlagen eingereicht. Niemand zweifelt daran, dass die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als gesetzlich anerkannter Grund für einen Barbezug anstelle einer Rente gilt. Umso befremdender ist es, dass die Pensionskasse auf dieses eingereichte Gesuch ablehnend reagiert hat. In diesem Fall sei eine Barauszahlung nicht möglich. Der Gesuchsteller solle den Rentenbezug beantragen. Das hat die Pensionskasse zweimal geschrieben, der Gesuchsteller hatte nachgehakt. Unterschrieben wurde es jeweils von der sachbearbeitenden Person und auch von der zuständigen abteilungsleitenden Person. Nötig war dann der Beizug eines Rechtsanwalts, der mit einem einfachen Schreiben ohne neue rechtliche Argumente erreicht hat, dass die Pensionskasse auf ihren negativen Entscheid zurückkommen und die beantragte Barauszahlung bewilligen musste. Es ist offensichtlich, dass das Vorgehen der Pensionskasse eine unentschuld bare, beispielhafte Inkompetenz darstellt. Seitens der Pensionskasse wurde mit keiner Silbe ein Fehler eingestanden, geschweige denn eine Entschuldigung ausgesprochen.

Ich erlaube mir zudem, die Antworten auf die Fragen 1 und 2 meiner Interpellation zu hinterfragen und eine andere Interpretation anzubringen. Im erwähnten Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Solothurn steht im Artikel 20 unter dem Titel Verfahren und Rechtspflege geschrieben: «Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 ist sinngemäss anwendbar.» Zu diesem Gesetz, Stand 1. Januar 2011, steht im Artikel 1 beim Grundsatz Verfügungen: «Die Behörde verfügt oder entscheidet über die Verwaltungssache, mit der sie sich befasst hat.» Im Artikel 20 steht geschrieben: «Verfügungen und Entscheide sind Anordnungen von Behörden im Einzelfalle, die sich auf öffentliches Recht des Kantons oder des Bundes stützen und zum Gegenstand haben - unter anderem - Abweisung von Begehren.» Dieses Begehren wurde ja abgewiesen. Im Artikel 21 steht bei der Eröffnung geschrieben: «Verfügungen und Entscheide sind den Parteien schriftlich zu eröffnen, soweit nötig durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.» Eine solche hat in allen erwähnten Entscheiden der Pensionskasse Kanton Solothurn gefehlt.

Ausser diesem erwähnten Fall haben sich bei mir bereits mehrere betroffene Personen gemeldet, die sich über Unzulänglichkeiten im Umgang mit der Pensionskasse Kanton Solothurn beschwert haben. Zusammengefasst bleibt - zumindest aus meiner Optik - zu hoffen, dass dieser vorliegende Fall bei den verantwortlichen Personen und Gremien in Zukunft zu einem genaueren Hinschauen führt. Ich bin mit den Antworten nicht zufrieden.

Peter Hodel (FDP). Bei dieser Interpellation handelt es sich, das konnten wir jetzt hören, um einen Einzelfall im Zusammenhang mit der Aufnahme der Selbständigkeit und einer Barauszahlung. Eine Interpellation erscheint uns als ungeeignet, um diesen Fall hier im Rat zu besprechen. Aus diesem Grund kann der Regierungsrat auch keine konkreten Antworten geben. Im Rahmen der Beantwortung der gestellten Fragen zeigt der Regierungsrat auf, dass die Pensionskasse keine Verfügungen erlassen kann und dies auch nicht darf. Es wird klar dargelegt, wie der gültige Rechtsweg wäre, um entsprechend zu reagieren. Die Pensionskasse muss zwingend ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Somit muss sie auch im Sinn der Destinatäre sicherstellen, dass das, was hier beantragt wird, auch ordnungsgemäss ist. Aus diesem Grund muss es überprüft und beurteilt werden. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser schlüssigen Fragen im Zusammenhang mit dieser Interpellation.

Susanne Schaffner (SP). Ich wollte eigentlich am Anfang genau das Gleiche sagen wie dies mein Vorredner schon getan hat. Es handelt sich um ein Einzelfall-Anliegen, das der Interpellant hier vorträgt. Er möchte offensichtlich seine juristischen Kenntnisse in diesem Rat erweitern. Ich denke, das ist nicht ganz der richtige Ort, um dies zu tun. Vielleicht müsste er sich an einer anderen Stelle weiterbilden, wenn er diese Mechanismen kennenlernen möchte. Sollten seitens der Pensionskasse Fehler unterlaufen sein, könnte ich dies als in diesem Gebiet tätige Anwältin bestätigen. Fehler passieren überall. Insbesondere Versicherungen sind oft so auf einen Weg fixiert, den sie einmal eingeschlagen haben. So ist es schwierig, dass Laien sie wieder davon abbringen können. Wenn der Interpellant dies bemängelt, gebe ich ihm Recht. Die Versicherungen sollten ihr Handeln bei Reklamationen immer nochmals überprüfen und sicherstellen, ob nicht doch ein Fehler unterlaufen ist. Sie sollten nicht warten, bis ein Anwalt oder eine Anwältin eingreifen muss. Das ist sicher richtig. Zum Thema Kapitalauszahlungen nur soviel: Wir sind froh, wenn die Pensionskasse seriös prüft, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung des Kapitals

gegeben sind. Das ist ihre Aufgabe - nicht mehr und nicht weniger. Es sei jedoch angemerkt, dass auch ich meinen Klienten und Klientinnen Zurückhaltung bei Kapitalbezügen anrate, um die Altersvorsorge nicht zu gefährden. Gerade mit Blick auf später drohende Ergänzungsleistungs- oder Sozialhilfebedürftigkeit -, ein Ratschlag, der sicher auch mit der politischen Gesinnung des Interpellanten übereinstimmt.

Daniel Urech (Grüne). Im Namen der Grünen Fraktion kann ich mich inhaltlich vollumfänglich meiner Vorrednerin anschliessen. Noch eine Bemerkung zur Nichtbefriedigung über die Antworten, die Roberto Conti geäussert hat. Man bekommt natürlich die Antworten auf die Fragen, die man stellt. Ich bin der Meinung, dass man die Fragen, die gestellt wurden, auch beantwortet hat.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Es hat sich noch ein Einzelsprecher gemeldet. Ich frage daher die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP, ob sie das Wort wünscht, denn ich möchte sie nicht übergehen. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Felix Lang (Grüne). Ich spreche als Einzelsprecher, weil ich hier nicht der Fraktionsmeinung bin. Ich glaube Roberto Conti, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er von ihm geschildert wird. Wir müssen auch davon ausgehen, dass dieser Einzelfall eben genau kein Einzelfall ist. Als Volksvertreter und Kantonsrat hat Roberto Conti somit den verwerflichen Sachverhalt am richtigen Ort und in der richtigen Form platziert. Die Stellungnahme und die Antworten des Regierungsrats sind aus meiner Sicht sehr billig und ignorant. Ich finde es sehr gefährlich, wenn man das unter Umständen sehr wichtige Argument vom Persönlichkeits- und Datenschutz derart deplatziert missbraucht. So wird das Argument mit der Zeit, dort wo es wirklich wichtig wäre, nicht mehr ernst genommen. Der Regierungsrat hätte zum Beispiel ganz einfach schreiben können: «In der Annahme, dass die vom Interpellanten gemachte Schilderung tatsächlich zutrifft, ist aus folgenden Gründen und Paragraphen und aus Respekt gegenüber dem Kunden etc. die Sache folgendermassen zu beurteilen.» Für dies müsste weder der Persönlichkeitsschutz noch der Datenschutz auch nur im Geringsten angekratzt werden. Persönlich ärgert es mich besonders wegen des folgenden Vergleichs, bei dem der Regierungsrat den Persönlichkeits- und Datenschutz überhaupt nicht ernst genommen hat. Am 12. November 2014 habe ich folgende Kleine Anfrage eingereicht: «Gibt es via KESB versteckte Strafuntersuchungskosten-Umlagerungen vom Kanton zu Lasten der Gemeinden?» In dieser Anfrage habe ich aus einer vertraulichen Verfügung einer KESB etwas Allgemeines zitiert. Ich habe klar und bewusst aus Rücksicht auf Persönlichkeits- und Datenschutz weder die KESB noch die Sozialregion beim Namen genannt. In der Antwort nennt der Regierungsrat demonstrativ das genaue Datum der Verfügung und den Namen der KESB wie auch die Sozialregion. Ich frage Sie hier im Saal: «Welcher Persönlichkeits- und Datenschutz ist wohl heikler?» Ein Strafverfahren gegen eine Person zum Nachteil eines Kindes wie sexueller Missbrauch oder Pensionskassenkapital? Nebenbei bemerkt: Den damals vom Regierungsrat als irreführend bezeichnete Abschnitt der KESB, der auch der Grund für meine Anfrage war, hat die KESB bei ihren Verfügungen bis heute nicht geändert. Diesbezüglich ist die KESB laut Regierungsrat heute noch irreführend. Auch das Argument, dass die Pensionskasse Kanton Solothurn eine selbständige öffentlich-rechtliche Kasse sei und somit nicht der Regierungsrat für die Fragen zuständig, ist doch einfach nur ein Ausweichmanöver. Der Regierungsrat hätte diese Fragen ganz einfach der Pensionskasse Kanton Solothurn weiterleiten können. Bei Fragen, welche die kantonale Invalidenversicherung betreffen, handhabt es der Regierungsrat jeweils auch so. Meine logische Schlussfolgerung ist somit ganz einfach: Der Regierungsrat versteckt schon wieder etwas. Den Spekulationen können wir somit freien Lauf lassen. Daher frage ich Roberto Conti: Wurde die Weltwoche schon informiert? Wenn die zuständige Behörde keine Antworten liefert, findet die Weltwoche sicher eine. Egal, ob diese Antwort stimmt oder nicht. In diesem Moment erfüllt selbst Journalismus aus der untersten Schublade einen sehr wichtigen Zweck.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir kommen wieder in den Kantonsratssaal zurück. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecher und Einzelsprecherinnen gemeldet. Das Wort hat Landammann Roland Heim.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Nur ganz kurz - zum konkreten Fall nehme ich keine Stellung. Dem Interpellanten habe ich bereits angeboten, dass er zusammen mit seinem Informanten oder dem Betroffenen zu mir kommen soll. Wir können zusammen zur Pensionskasse gehen und die Angelegenheit verfolgen. Ich möchte hier noch einmal wiederholen: Jeder Arbeitnehmer, der bei der Pensionskasse versichert ist, hat in der Verwaltungskommission Arbeitnehmer-Vertreter. Sie nehmen jegliche Reklamationen entgegen, diese werden daraufhin auch in der Verwaltungskommission diskutiert. Dorthin gehört so etwas, nicht aber in den Kantonsrat. Unter Umständen könnten die einzelnen konkreten Fälle anders sein als es nachher effektiv dargelegt wird, auch wenn es sich dabei um Missver-

ständnisse handelt. Was ich aber sagen kann, ist, dass es nicht zutrifft, dass die Pensionskasse nicht ein Interesse an Kapitalauszahlungen hat. Erfahrungsgemäss weiss man, dass Kapitalauszahlungen für eine Pensionskasse eher positiver als eine Rentenzahlung sind. Umgekehrt werden die Personen oftmals aber so beraten, dass eine Rentenzahlung unter Umständen für den einzelnen Versicherten besser als eine Kapitalauszahlung wäre. Das sei aber nur ganz allgemein erwähnt.

Im vorliegenden Fall ist ganz klar: Wenn alle Unterlagen vorliegen, die ganz klar belegen, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, werden solche Auszahlungen geleistet. Das kann ich hier bestätigen. Es muss aber klar etwas vorliegen, lediglich eine Meldung an die Ausgleichskasse reicht nicht. Es handelt sich dabei nicht um einen Ausweis, dass man selbständig erwerbend ist. Wer sich ungerecht behandelt fühlt und nicht den Klageweg bestreiten möchte, darf sich ohne Weiteres immer an einen Vertreter wenden. Das Anliegen wird jeweils sofort in der Verwaltungskommission thematisiert.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir haben es schon vom Interpellanten gehört: Er ist mit der Beantwortung nicht zufrieden.

I 0009/2015

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Wie stellen die KESB, Sozialdienste und deren Aufsichtsbehörden im Kanton Solothurn sicher, dass die für relevante Entscheide in Auftrag gegebenen Gutachten eine genügende Qualität aufweisen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2015:

1. *Vorstosstext.* Nach Angaben der bestens ausgewiesenen zertifizierten Gutachterin und Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP), Frau Monika Egli-Alge, herrschen im Gutachtenwesen Wildwuchs und zum Teil haarsträubende Qualität. Hier darf und muss leider von einer wuchernden, unkontrollierten Sozialindustrie mit der Begleiterscheinung von Sozialindustriehochstapelei gesprochen werden. Dass diese Auswucherung auch allen seriös arbeitenden Fachpersonen und unserem Sozialsystem schadet, braucht nicht näher erläutert zu werden. Diese Aussage bekommt umso mehr Gewicht, da überlastete KESB und Sozialdienste gerne auf Gutachten zurückgreifen (Verantwortung delegieren). Professor Christoph Häfeli, Kindes- und Erwachsenenschutzexperte, erhoffte durch die Professionalisierung, dass Gutachten vermehrt obsolet werden. Insbesondere bei Kinderschutzfragen findet er dies ein ungeeignetes Instrument. Wenn dann nicht einmal die Qualität stimmt, kann ein teures von der KESB bestelltes und von den Gemeinden zu bezahlendes Gutachten schlicht menschlich wie auch finanziell (Sozialhilfekosten) nachhaltig verheerend sein. Ein aktuelles Beispiel: Der ORF berichtete im Dezember 2012 über einen Kindesvater, der den Direktor des IFP Rankweil (A) wegen Betrug angezeigt hat. Dieser Direktor ist auch Inhaber und Leiter des IFB, Institut für Forensik und Rechtspsychologie Bern. Dem Betrugsvorwurf wurde von der StA aus rein formellen Gründen nicht nachgegangen, obwohl dem Anzeiger die Plausibilität seiner Vorwürfe attestiert wurde. Ein zwischenzeitlich abgeschlossenes Zivilverfahren ergab nun, dass das gegenständliche Gutachten komplett wertlos war und dass der Leiter des IFB Bern die vom Kindesvater bezahlten Gebühren zurückzahlen hat. Derzeit läuft in Österreich ein Verfahren zur Streichung des Leiters des IFB Bern von der Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen. In der Schweiz, so auch in unserem Kanton, kann er unbehelligt, ohne entsprechende Zertifizierung, weiter Gutachten auf Kosten der Allgemeinheit erstellen. Insiderinformationen zufolge muss dringend angenommen werden, dass dieser Gutachter, insbesondere im Bereich Kinder- und Familien Rechtspsychologie (für den er keine Spezialausbildung vorweisen kann) völlig ungenügende, aber sehr teure Gutachten erstellt. (Entsprechender österreichischer Presseartikel, Gerichtsurteile und Auszüge aus einem Obergutachten können beim Interpellanten bezogen werden).

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass Gutachten bei Kinderschutzfragen ein ungeeignetes Instrument darstellen und solche bei der durch die KESB vorhandene Fachlichkeit eigentlich nicht mehr benötigt werden? Wenn ja, wie wird dies im Kanton Solothurn praktiziert? Wenn nein, was ist die Begründung?

2. Ist sich die Regierung der unter Umständen menschlich wie auch finanziell verheerenden Auswirkungen eines qualitativ mangelhaften Gutachtens bewusst (Kann gegen die eigentliche Zielsetzung wirken. Kann zusätzlich zu den Gutachtenskosten unnötige massive Sozialhilfekosten nach sich ziehen. Kann gesunde, eigenverantwortungsbewusste Menschen krank machen)?
3. Wie und von wem wird im Kanton Solothurn die Qualität von solchen Gutachten überprüft und sichergestellt? Was sind die Grundlagen für solche Qualitätsbeurteilungen? Gibt es dazu Richtlinien? Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Richtlinien zu schaffen oder solche beim Bund einzufordern? Ist der Regierungsrat bereit, zukünftig nur noch zertifizierte Gutachter und Gutachterinnen von Gutachterlisten, wie sie als Beispiel die SGRP führt, zuzulassen?
4. Nach was für konkreten Kriterien werden Gutachter und Gutachterinnen ausgewählt? Gibt es dazu verbindliche Vorgaben? Ist die Regierung bereit, solche zu erarbeiten oder Qualitätsvoraussetzungen, wie sie zum Beispiel die SGRP erarbeitet hat und stetig dem neusten wissenschaftlichen Stand anpasst, zu übernehmen oder verbindlich zu erklären?
5. Ist der Regierungsrat bereit, insbesondere Gutachten vom IFB Bern, dessen Leiter in Österreich derzeit stark in der öffentlichen Kritik steht, fachlich überprüfen zu lassen? Ist die Regierung bereit, für allenfalls qualitativ ungenügende Gutachten die Kosten für die betroffenen Sozialregionen zurückzufordern? Ist der Regierungsrat bereit, die Sozialregionen, die KESB, die Gerichte und andere Kantone vor diesem Gutachter zu warnen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkungen.* Gemäss Art. 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) sind die Kindes- und Erwachsenenbehörden (KESB) Fachgremien, die in der Regel in Dreierbesetzung Entscheide fällen. Die genaue Zusammensetzung und Organisation hat der Bund den Kantonen überlassen; das ZGB nennt nur Minimalanforderungen. Im Kanton Solothurn wurden drei KESB gebildet, wobei diese mit Fachpersonen und interdisziplinär besetzt werden müssen. Zwingend sind die Disziplinen Jurisprudenz und soziale Arbeit in die Behörde einzubinden (§ 132 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, EG ZGB, BGS 211.1). Diese Zusammensetzung gewährleistet, dass die KESB Fachlichkeit auf sich vereint und dadurch Autonomie geniesst.

Damit die KESB Entscheide fällen kann, ist sie auf Informationen angewiesen. Wie sie zu diesen kommt, hängt einerseits von der Organisation und andererseits von den Umständen im Einzelfall ab. Zusätzlich ist das Verfahrensrecht zu beachten (z.B. die Vorgaben zum rechtlichen Gehör). Im Kanton Solothurn wurde bewusst ein Modell eingeführt, in welchem die Sozialregionen eine starke operative Stellung haben und die KESB selbst sich auf die Kernaufgaben eines «Entscheidkörpers» zu konzentrieren hat, namentlich auf die Verfahrensinstruktion, Planung sowie Steuerung der Abklärungen und auf die Entscheidungsfindung. So ist es Sache der Sozialregionen, einen Sachverhalt abzuklären und hernach Bericht und Antrag an die KESB zu überweisen (§ 143 EG ZGB). Auf einen eigenen Abklärungsdienst bei der KESB wird gewollt verzichtet. In besonderen Fällen kann diese Routine durchbrochen werden. Die Sozialregionen und die KESB können weitere Abklärungen bei Dritten, insbesondere bei Sachverständigen, in Auftrag geben (§ 144 EG ZGB). Dieser Schritt ist regelmässig dann nötig, wenn besondere Disziplinen gefragt sind, über die weder die KESB noch die Sozialregionen verfügen. In diesem Sinne entspricht es der Konstruktion der KESB Kanton Solothurn, dass sie selbst meist unter Beizug «fremder» Berichte Beurteilungen vornimmt. Dieses Vorgehen ist gesetzeskonform, da Art. 446 ZGB ausdrücklich festhält, dass die KESB eine geeignete Stelle oder Person mit einer Abklärung beauftragen kann. Gleiches gilt gemäss dieser Bestimmung für das Einholen von Gutachten bei sachverständigen Personen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist in gewissen Fällen das Einholen eines Gutachtens sogar zwingend. So soll bspw. bei der Frage, ob eine umfassende Beistandschaft anzuordnen ist, ein Gutachten erstellt werden (BGE 140 II 197).

Darüber hinaus sind beim Entscheid, ob ein externes Gutachten eingeholt wird, immer auch die Verfahrensrechte zu beachten. Selbst wenn ein Behördenmitglied über derart spezifisches Fachwissen verfügen würde und ein Gutachten erstellen könnte, müsste dieses in aller Regel bei der effektiven Entscheidungsfindung wegen Befangenheit in den Ausstand treten. Bei den gewollt knappen personellen Ressourcen bei der KESB würde sich dies besonders ungünstig auswirken. Zudem wäre die Unabhängigkeit des Spruchkörpers generell in Frage gestellt, wenn deren Mitglieder wegen des Erstellens eigener Gutachten regelmässig in den Ausstand treten müssten. In diesem Sinne stärkt das Einholen externer Gutachten auch die Gewähr, dass ein unbefangenes Gremium über eine Sache entscheidet.

Bei der Diskussion um Berechtigung und Notwendigkeit von Sachverständigengutachten sind letztlich drei Dinge massgebend:

- Bei der Frage, ob ein solches eingeholt werden soll, sind die Rechtsprinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität zu beachten. Subsidiarität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die

KESB ergänzend spezifisch Expertenwissen und –beurteilungen einholt, das sie nicht selbst erbringen kann. Die in Auftrag gebende Behörde muss stets klären, ob ein Gutachten nötig ist und auch im Gesamtzusammenhang als geeignetes, richtiges Mittel der Entscheidungsfindung dient.

- Gutachten sind immer nur ein Teil der Beurteilungsgrundlagen. Ebenso zu würdigen und in die Erwägungen miteinzubeziehen sind alle übrigen Informationen aus den Akten und insbesondere auch der persönliche Eindruck, der eine Entscheidbehörde im Rahmen der Anhörungen erhält. So ist die KESB, analog einer Gerichtsbehörde, frei in der Würdigung der Grundlagen und kann insbesondere auch von den Empfehlungen eines Gutachters abweichen, wenn dazu gute Gründe bestehen. In diesem Sinne stellt die Fähigkeit, Beurteilungsgrundlagen mit gesunder Distanz zu werten und sich insbesondere von Gutachten nicht «einnehmen zu lassen», eine wichtige Kompetenz jedes Behördenmitgliedes dar. Diese «Unabhängigkeit» kann letztlich mit allen noch so guten Qualitätsbestimmungen und Richtlinien zu Gutachten nicht hergestellt werden.
- Bei der Anordnung von Gutachten geniessen die vom Verfahren betroffenen Personen im Rahmen des rechtlichen Gehörs Mitsprache. Sie sind sowohl zur Person des Gutachters selbst wie auch zu den gestellten Fragen anzuhören. In diesem Sinne haben sie selbst auch die Möglichkeit, zu beurteilen, ob ihnen die Fachlichkeit des Gutachters genügt und die richtigen Inhalte geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um einen Kinderschutz- oder einen Erwachsenenschutzfall handelt. Die Möglichkeit, Sachverständigengutachten einzuholen, ist in beiden Bereichen gleichermaßen vorhanden und notwendig. Es ist auch vonseiten ausgewiesener Kinderschutzexperten keine grundsätzliche Haltung auszumachen, die besagt, es sei beim Kinderschutz auf Gutachten zu verzichten. Die Experten weisen nur darauf hin, dass die KESB sich nicht hinter Gutachten verstecken, sondern ihre Verantwortung wahrnehmen und dabei auf die eigene fachliche Einschätzung vertrauen soll. Entsprechend wird immer wieder auf die Wichtigkeit von Anhörungen hingewiesen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Teilt die Regierung die Ansicht, dass Gutachten bei Kinderschutzfragen ein ungeeignetes Instrument darstellen und solche bei der durch die KESB vorhandene Fachlichkeit eigentlich nicht mehr benötigt werden? Wenn ja, wie wird dies im Kanton Solothurn praktiziert? Wenn nein, was ist die Begründung? Nein. Es ist in jedem Fall einzeln und unter Abwägung aller Interessen zu entscheiden, ob ein Sachverständigengutachten benötigt wird oder nicht.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist sich die Regierung der unter Umständen menschlich wie auch finanziell verheerenden Auswirkungen eines qualitativ mangelhaften Gutachtens bewusst (Kann gegen die eigentliche Zielsetzung wirken. Kann zusätzlich zu den Gutachterskosten unnötige massive Sozialhilfekosten nach sich ziehen. Kann gesunde, eigenverantwortungsbewusste Menschen krank machen)? Ja.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie und von wem wird im Kanton Solothurn die Qualität von solchen Gutachten überprüft und sichergestellt? Was sind die Grundlagen für solche Qualitätsbeurteilungen? Gibt es dazu Richtlinien? Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Richtlinien zu schaffen oder solche beim Bund einzufordern? Ist der Regierungsrat bereit, zukünftig nur noch zertifizierte Gutachter und Gutachterinnen von Gutachterlisten, wie sie als Beispiel die SGRP führt, zuzulassen? Benötigt die KESB die Einschätzung eines Sachverständigen, formuliert sie die Fragestellung und wählt darauf basierend den Gutachter aus. Letzterer wird den betroffenen Parteien im Vorfeld bekannt gegeben, womit diese Gelegenheit erhalten, sich zu diesem zu äussern und Bedenken anzubringen. Gleiches gilt für Sozialregionen, die Gutachten in Auftrag geben.

Bei Vorliegen eines Gutachtens ist es erneut die Aufgabe der KESB, dieses zu würdigen und dessen Inhalte sowie Ergebnisse angemessen in den Entscheid einfließen zu lassen. Dabei besteht keine Bindung; ein Abweichen vom Sachverständigengutachten ist begründet möglich. Sollte die KESB Mängel beim Gutachten entdecken, so hat sie der Sache nachzugehen und für gehörige Erfüllung des Auftrages zu sorgen; andernfalls verfügt sie nicht über genügende Informationen, um einen Entscheid fällen zu können.

Die KESB haben bei der Auswahl von Sachverständigen und der Verwertung von Gutachten die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Häufig sind Gutachten im medizinisch-psychiatrischen Bereich erforderlich oder es gilt, die Erziehungsfähigkeit von Eltern abzuklären. Hier wird in aller Regel mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) oder der Erwachsenenpsychiatrie zusammengearbeitet, also mit der Solothurer Spitäler AG (soH). In wenigen Einzelfällen werden andere Sachverständige beauftragt. Bei der Auswahl werden Referenzen eingeholt oder es sind bereits selbst gute Erfahrungen gemacht worden.

Die KESB geniesst als Entscheidbehörde volle Autonomie und hat diese eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die drei KESB beim Einholen von Gutachten sehr zurückhaltend vorgehen und in vielen Fällen auf den eigenen Sachverstand bzw. die Berichterstattung der Sozialregionen abstellen. So wurde insbesondere der eingestellte Kredit für Gutachten seit der Betriebsaufnahme durch die KESB bei weitem nicht ausgeschöpft.

3.2.4 Zu Frage 4: Nach was für konkreten Kriterien werden Gutachter und Gutachterinnen ausgewählt? Gibt es dazu verbindliche Vorgaben? Ist die Regierung bereit, solche zu erarbeiten oder Qualitätsvoraussetzungen, wie sie zum Beispiel die SGRP erarbeitet hat und stetig dem neusten wissenschaftlichen Stand anpasst, zu übernehmen oder verbindlich zu erklären? Wie bereits erwähnt, werden die meisten Gutachten durch Dienste der soH erstellt. Sollten andere Sachverständige benötigt werden, sucht die KESB bedarfsorientiert und holt über mögliche Auftragnehmer Referenzen ein oder kann sich bereits auf gute Erfahrungen mit diesen stützen. Selbstverständlich werden dabei auch Qualitätsvorgaben von Fachorganisationen berücksichtigt. Insbesondere werden die Mitglieder-Listen von Berufsverbänden gerne genutzt, die nach unserem Kenntnisstand nur Gutachter und Fachpersonen auflisten, welche standesgemässe Qualitätskriterien erfüllen und damit als qualifiziert gelten. So wird bspw. das Suchportal der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) und damit des grössten Berufsverbandes in der Schweiz für Psychologen und Psychologinnen regelmässig konsultiert. Nach eigenen Angaben der vom Interpellanten aufgeführten Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) gehören deren Mitglieder alle dem Dachverband FSP an; die SGRP ist ein Gliedverband der Föderation. Damit anerkennen die Mitglieder der SGRP die Berufsordnung der FSP, fühlen sich ihr verpflichtet und halten diese für qualifizierend. Jedenfalls ist auch der Leiter des IFB beim FSP als Fachperson gelistet und zwar mit dem Fachtitel «Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP». Wir gehen davon aus, dass die KESB, wie dies die Gerichte auch tun, Listen mit Gutachterinnen und Gutachtern führen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, bzw. die Parteivorschläge unter der gleichen Optik überprüft werden, bevor sie eingesetzt werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, insbesondere Gutachten von IFB Bern, dessen Leiter in Österreich derzeit stark in der öffentlichen Kritik steht, fachlich überprüfen zu lassen? Ist die Regierung bereit, für allenfalls qualitativ ungenügende Gutachten die Kosten für die betroffenen Sozialregionen zurückzufordern? Ist der Regierungsrat bereit, die Sozialregionen, die KESB, die Gerichte und andere Kantone vor diesem Gutachter zu warnen? Der Regierungsrat kennt die in Österreich gegen den Leiter des IFB geäusserte Kritik. Ebenso ist diese den drei KESB bekannt. Derartige Kritik stellt für Behörden stets ein Grund dar, bei einem Gutachter oder einer Institution besonders gut hinzusehen und den Verlauf zu beobachten. Allerdings sind geäusserte Vorwürfe gegenüber Gutachtern gleichzeitig mit der nötigen Umsicht zu werten; Gutachter werden oft und gerne in Zweifel gezogen bzw. angegriffen, besonders dann, wenn die Ergebnisse für Betroffene schmerzhaft sind. Im Falle des IFB und dessen Leiter ist nach Auffassung der zuständigen KESB festzustellen, dass beide in der Schweiz einen guten Ruf geniessen und von diversen KESB sowie Gerichten regelmässig Gutachtensaufträge erhalten.

Seit der Betriebsaufnahme der KESB wurden die Dienstleistungen des IFB lediglich in zwei Verfahren in Anspruch genommen. Bei beiden hat die KESB keine Mängel bei den Gutachten feststellen können und diese sind bis dato auch im Rahmen von weiterführenden Gerichtsverfahren nicht ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann die Erhebung sowie Würdigung der Entscheidungsgrundlagen gerügt bzw. überprüft werden. In diesem Sinne besteht ein umfassender Rechtsschutz.

Die KESB ist auch einer beim Departement des Innern bzw. bei dessen Amt für soziale Sicherheit angesiedelten administrativen Aufsicht unterstellt. Diese schreitet aber nur ein, wenn betriebliche oder personelle Probleme auftreten. Diese hat nicht die Aufgabe, sich in Einzelfälle einzumischen. Für inhaltliche Korrekturen steht der Rechtsweg offen.

Felix Wettstein (Grüne). Wir machen die Verwirrung nun vollständig. Jetzt liegt eine Interpellation von Felix Lang vor und Felix Wettstein spricht im Namen dieser Felix-Fraktion. Es tut uns leid, wenn wir Ihnen solche Hindernisse in den Weg legen. Wir Grünen sind uns in der Diskussion zu diesem Vorstoss unseres Fraktionskollegen Felix Lang einig gewesen, dass es zuerst einmal wichtig ist, verschiedene Ebenen auseinanderzuhalten. Eine Ebene ist die Tatsache, dass der Auslöser für diese Interpellation wieder ein bestimmter Fall war, der zu sehr divergierenden Einschätzungen und zu Unstimmigkeiten geführt hat. Es gibt eine Tragik des Falles, wenn man es so ausdrücken möchte. Diese können wir mit einem parlamentarischen Vorstoss nicht aufheben. Die andere Ebene bilden die konkreten Inhalte der gestellten Fragen und die Antworten. Es gibt dort einiges, das über den Einzelfall hinausgeht und berechtigerweise darauf ausgerichtet ist, dass wir als Aussenstehende eine bessere Vorstellung bekommen. Eine Vorstellung davon, wie sich die Fachstellen wie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Gerichte und Sozialbehörden möglichst professionell organisieren. Die Antworten des Regierungsrats erscheinen uns im Gesamten differenziert und gut, insbesondere die Ausführungen unter den Vorbemerkungen und zur Frage 3. Auch wir kommen zum Schluss, dass es bei Kinderschutzfragen durchaus richtig sein kann, externe Gutachten in Auftrag zu geben. Entscheidend ist, dass diese in einer möglichst guten Qualität ausgefertigt sind. Wir gehen davon aus, dass derjenigen Behörde, die eine Entscheidung tref-

fen muss, ein solches Gutachten nebst allen anderen Grundlagen nützt und sie sich nicht einfach hinter einem Gutachten versteckt. Das Wichtigste erscheint uns, dass es einen klaren Prozess gibt, wie man als Behörde sicherstellen kann, dass man eine Qualität erhält. Die Antworten auf die Frage 4 deuten darauf hin, dass es in diesem Bereich noch Verbesserungen braucht. Wir könnten uns vorstellen, dass nicht einfach die ganze Mitgliederliste der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) zur Auswahl steht, sondern eine enger geführte Empfehlungsliste, auf der nur diejenigen Personen aufgeführt sind, die sich dank Zusatzqualifikationen und Weiterbildung als kompetente Gutachter und Gutachterinnen ausweisen können. Der Regierungsrat schreibt: «Wir gehen davon aus, dass die KESB Listen mit Gutachterinnen und Gutachtern führen.....». Diese Formulierung hat bei uns ein kleines Fragezeichen ausgelöst. Wir hätten dazu gerne eine Faktenaussage und nicht nur eine Vermutung. Wir erachten es als selbstverständlich, dass man sich beim Zusammenstellen von Interpellationsantworten unter den relevanten Verwaltungsstellen abspricht. Damit es zu einer Empfehlungsliste kommt, wie wir sie uns vorstellen, ist es sicher angesagt, sich unter mehreren Kantonen und mit der Föderation FSP abzusprechen. Wir fänden es gut, wenn der Solothurner Regierungsrat dazu den Anstoss geben würde.

Susanne Schaffner (SP). Sobald über das Schicksal von Kindern im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen zu entscheiden ist, ist die Betroffenheit auf allen Seiten verständlicherweise gross. Jeder beteiligte Vater, jede Mutter, aber auch mit Kindern eng verbundene Angehörige sind emotional involviert und wollen aus ihrer Sicht immer nur das Beste. Wenn die KESB zum Zug kommt, so geht es meistens nicht ausschliesslich um Besuchsrechtsregelungen, sondern um Schutzmassnahmen für das Kind. Vor allem steht die Erziehungsfähigkeit der Eltern, von einem oder von beiden Elternteilen, zur Diskussion. Die KESB hat als Entscheidbehörde ihre Entscheide nach umfassenden Abklärungen, unabhängig von Weisungen, zu treffen. Oft gibt es - das wissen wir alle - kein eindeutiges Richtig oder Falsch in diesem Bereich, wenn es darum geht, geeignete Massnahmen für zu schützende Kinder zu treffen. Jede Beurteilung durch Dritte, die dann auch die Grundlage für den Entscheid der KESB bildet, stützt sich unter anderem auf Einschätzungen von Abklärungspersonen oder es werden aufgrund dieser Abklärungen psychologische, zum Teil auch psychiatrische Gutachten erstellt. Dieser Sachverhalt, insbesondere wenn es um Kinder geht, ist immer lückenhaft und stets durch subjektive Momente geprägt. Auch wenn die Fachlichkeit von Gutachtern und Gutachterinnen noch so gut ist, so ist die Beurteilung immer mit Unsicherheiten behaftet. Ein gewisses Mass an Subjektivität ist stets vorhanden. Aus der Sicht der betroffenen Angehörigen ist ein Gutachten, das nicht dem entspricht, was sie sich vorstellen, immer sehr schwierig zu akzeptieren. Es werden doch die eigene Person und die eigenen Fähigkeiten, die man sich sicher immer selber zugesteht, in Frage gestellt. Da der Kinderschutz stets ganz verschiedene Aspekte zu berücksichtigen hat, sind Lösungen jeweils individuell und nicht nach dem Schema X zu treffen. Gutachter und Gutachterinnen - das spricht der Interpellant an - neigen dazu, vor allem vom Idealtypus auszugehen. Wenn wir als Eltern begutachtet würden - wir finden zwar alle, dass wir die besten sind -, so würden auch wir diese Kriterien sicher nicht alle erfüllen. Die Beteiligten verhalten sich selten so ideal, wie es sich die Wissenschaft vorstellt. Daher ist es Sache der KESB, Realität und Idealvorstellung mit ihren Entscheiden irgendwie ins Lot zu bringen. Das ist nicht einfach. Die KESB sollte aber in der Lage sein, diese Entscheide zu treffen. Unseres Erachtens sollte dies in den meisten Fällen ohne Gutachten möglich sein, also ohne dass man sich hinter diesen Gutachten verstecken müsste. Es ist daher richtig, wenn der Regierungsrat ausführt, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität gelten soll. Das heisst, dass in den meisten Fällen die KESB über Sachverhalte, wenn sie gut abgeklärt sind, ohne Gutachten entscheiden kann oder sollte. Wenn man solche Gutachten erstellt, ist es wichtig - und das ist im ganzen Gebiet des Sozialversicherungsrechts stets gleich -, dass die Gutachter und Gutachterinnen gut ausgewählt werden, dass man die richtigen Fragen stellt und den Sachverhalt, den man ihnen unterbreitet, möglichst objektiv aufbereitet. Wichtig ist - das hat mein Vorredner bereits erwähnt -, dass gut qualifizierte Gutachterstellen berücksichtigt werden und auch nicht immer dieselben. Es ergibt sich eine Abstumpfung, am Schluss verwendet man Textbausteine und gewöhnt sich daran, dass immer in etwa dasselbe resultiert. Gerade für die KESB, die eine relativ junge Entscheidbehörde ist, bietet sich die Möglichkeit, jetzt in der ersten Phase ganz verschiedene, auch ausserkantonale Gutachter und Gutachterinnen zu berücksichtigen und nicht nur immer innerhalb des Kantons die stets gleiche Gutachterstelle. So erhält man einen Vergleich und kann am Schluss für sich selber Qualitätskriterien aufstellen. Das erscheint uns wichtig und richtig. In diesem Sinn ist es auch wichtig - wie es mein Vorredner erwähnt hat -, dass man sich bewusst ist, dass man über eine solche Liste verfügt. So kann man Vergleiche anstellen, wenn die Gutachten auf dem Tisch liegen und man sich bewusst wird, was man eigentlich an Qualität von diesen Gutachtern und Gutachterinnen will. Wenn nämlich ein solches Gutachten vorliegt, muss man klar sehen - hier hat der Regierungsrat offenbar etwas zu wenig Einsicht in die Praxis -, dass eine Entscheidbehörde nur in ganz seltenen Fällen von solchen Gutachten abweicht. Es sei denn, dass sie

völlig unqualifiziert sind. Eine Rechtsmittelinstanz ist in diesen Fällen gar keine Hilfe, denn sie wird meistens auch bestätigen, was die Vorinstanz aufgrund eines Gutachtens festgelegt hat. Die Problematik von Gutachten muss daher erkannt werden. Wir stimmen hier dem Interpellanten zu. Auch die Entscheidbehörde, sei es im Kinderschutz oder anderswo, sollte immer wieder überprüfen, ob sie dem Einzelfall gerecht wird. Aber das versteht sich als Selbstverständlichkeit, die nicht hier im Kantonsrat diskutiert werden müsste. Die Praxis sieht jedoch manchmal etwas anders aus als die Theorie.

Kuno Tschumi (FDP). Wir möchten im Zusammenhang mit der Qualität noch auf einen Punkt hinweisen, nämlich auf die Frage der Menge der Gutachten. Je mehr Gutachten eingeholt werden, umso mehr Gutachter werden benötigt. Falls diese nicht in einer genügenden Anzahl vorhanden sind, wächst tatsächlich die Gefahr, dass unqualifizierte Personen schlechte Gutachten verfassen und damit grossen Schaden anrichten können. Die Zeche dafür zahlen dann einerseits die Betroffenen, andererseits auch die Gemeinden. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrats und des Gesetzes handelt es sich bei der KESB um ein interdisziplinäres Fachgremium mit einer zwingenden Einbindung der Fachgebiete Jurisprudenz und Sozialarbeit. Im Kanton Solothurn haben wir das Modell gewählt, mit dem die Sozialregionen operativ eingebunden werden, indem sie die Dossiers erstellen und Anträge machen. Die KESB sollte sich vor allem auf den Entscheid konzentrieren. Beide Behörden verfügen über entsprechend gut und auch teuer ausgebildete Fachpersonen. Die Sozialarbeiterinnen bei den Sozialdiensten haben im Übrigen dieselbe Ausbildung wie diejenigen bei der KESB. Daher können ihre Berichte ruhig von der KESB übernommen werden. Das Vorgehen ist ebenfalls gesetzeskonform. Daraus folgt aber auch, dass nur selten und in denen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen überhaupt ein Gutachten eingeholt werden muss, beziehungsweise soll. Die Ausführungen des Regierungsrats sind in diesem Sinn gar nicht einleuchtend, besagen sie doch, dass ein KESB-Mitglied in den Ausstand treten soll, wenn es fachlich in der Lage ist, ein Gutachten zu erstellen. Die Meinungsfindung eines urteilenden Richters ist nicht ein Gutachten, es handelt sich dabei um seinen Job. Die KESB-Behörden haben die an sie gestellten Fragen grundsätzlich fachlich zu beantworten, sonst wären sie für ihre Jobs gar nicht qualifiziert. Ansonsten müsste jeder Gerichtspräsident, der sich rechtlich eine Meinung bildet, bei der Urteilsberatung in den Ausstand treten. Gerade das möchte man aber nicht. Die drittgenannte und als massgeblich bezeichnete Regel, nämlich dass Betroffene bei der Bestimmung des Gutachters mitsprechen können, ist auch nicht plausibel. Es handelt sich um ein solches Spezialistentum, dass die betroffene Partei - damit meinen wir nicht die Sozialdienste, sondern die wirklich Betroffenen - wohl weder beurteilen kann, ob ein Gutachter fachlich genügend ist, noch ob die gestellten Fragen die richtigen Inhalte treffen. Wie bereits erwähnt, sind die KESB-Behörden selber in der Pflicht. Sie sollten sich nicht hinter Gutachten verstecken. Was die Beantwortung der Fragen anbelangt, gilt es bei der Frage 1 darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall einzeln abzuwägen ist, ob ein Gutachten benötigt wird oder nicht. Wie bereits erwähnt, sollten Gutachten die Ausnahme bilden. Die Antworten zur Frage 3 klingen für uns etwas theoretisch. So kann man sich fragen, inwieweit die Betroffenen in Aussicht genommene Gutachter beurteilen können beziehungsweise die Qualität dieser Gutachten. Und wenn die KESB einem Gutachten nicht folgt, muss man sich wirklich fragen, wieso sie es nicht gleich selber gemacht hat. Zur Frage 4 können wir uns nicht äussern. Wir haben uns aber dennoch gefragt, warum die Föderation der Berufsverbände der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der auch die vom Interpellanten erwähnte Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) angehört, diesen Gutachter überhaupt auf der Liste führt. Es ist schwer nachvollziehbar, warum ein Gutachter einmal so gut sein soll und bei einem anderen Mal dann so sehr daneben liegt. Wie bereits erwähnt, wissen wir es nicht.

Aus diesem Grund wiederhole ich es abschliessend noch einmal: Bei den Mitgliedern der KESB handelt es sich um Fachleute. Sie sollen sich nicht hinter Gutachten verstecken, sondern ihr Wissen möglichst selber unmittelbar anwenden. Für Angelegenheiten, über die man teilweise nicht Bescheid weiss, gibt es Fachliteratur, Tagungen oder Weiterbildungen. Manchmal geben auch die lokal vernetzten Sozialdienste gute Tipps für günstige Lösungen. Als Mehrwert würde sich damit weniger Bürokratie, aber mehr Effizienz ergeben.

Thomas Studer (CVP). Für unsere Fraktion ist es nachvollziehbar, dass Gutachten beim Treffen von Entscheidungen oft eine wichtige Rolle spielen. Es ist jedoch auch klar, dass diese Entscheidungen nicht nur auf die Gutachten abgestützt werden dürfen. In unserem Kanton ist es so geregelt, dass die Sozialregionen den jeweiligen Sachverhalt abklären und der KESB die Resultate zur Entscheidungsfindung weiterleiten. Bei Bedarf können die beiden Behörden weitere Abklärungen durch Dritte in Auftrag geben. Durch die externen Gutachten ist es der KESB unter anderem möglich, unbefangen über eine Sache zu entscheiden. Die vom Verfahren betroffenen Personen besitzen im Rahmen des rechtlichen Gehörs zudem ebenfalls ein Mitspracherecht. Die Gutachten bilden jeweils nur einen Teil der Beurteilungsgrund-

lagen. Analog einer Gerichtsbehörde ist die KESB frei in der Würdigung der Grundlagen und kann auch abweichend zu einem Gutachten entscheiden. Gutachten sind nicht dazu da, um sich dahinter zu verstecken, sondern lediglich um Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Eine Behörde ist immer so gut wie die Personen, die dort arbeiten. So liegt auch die Auswahl der Gutachter in der Verantwortung dieser Behörde. Selbstverständlich gibt es bei dieser Gruppe von Personen schwarze Schafe. Wenn dies bekannt ist, muss man sie nicht berücksichtigen. Unsere Fraktion ist der Ansicht, dass der Regierungsrat die Fragen gut beantwortet hat.

Tobias Fischer (SVP). Ein Dank auch von meiner Seite für die ausführliche Beantwortung dieser Interpellation durch den Regierungsrat. Es macht durchaus Sinn, dass für die KESB die Möglichkeit besteht, bei schwierigen Fällen unabhängige Experten mit einem Gutachten zu beauftragen. Wie aus der Beantwortung hervorgeht, ist das nur im Einzelfall nötig. In Bezug auf die Kernfrage, ob die Qualität überprüft wird, hat der Regierungsrat nachvollziehbar aufgezeigt, dass durch die Auftraggeber - also durch die KESB und die Sozialregionen - eine stetige Überprüfung erfolgt. Da es sich um heikle Gutachten handelt, die zum Teil härtere Konsequenzen mit sich bringen können, ist die logische Folgerung, dass hie und da eine Person, die ein Gutachten ausstellt, belastet wird - so wie in diesem vermeintlich vorliegenden Fall. Die Faktenlage zeigt klar und deutlich, dass die Anschuldigungen nicht gerechtfertigt sind. Aus diesem Grund sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir haben die Stellungnahmen der Fraktionen gehört. Als Einzelsprecher hat sich nun noch der Interpellant gemeldet.

Felix Lang (Grüne). Laut Regierungsrat ist für ein Gutachten folgender Punkt sehr wichtig: Die KESB braucht für einen Entscheid ergänzend spezifisches Expertenwissen und eine Expertenbeurteilung. Die tatsächlich praktizierte Anwendung ist meistens ganz anders. Die Gutachten, über die wir hier sprechen, sind weder ergänzend, noch spezifisch und nicht von Experten erstellt. Diese Gutachten - eines von zwei Gutachten, die vom Regierungsrat erwähnt werden, kenne ich bestens - sind vor allem Zusammenfassungen der bisherigen Akten. Akten werden zielbewusst selektiv erwähnt, beziehungsweise weggelassen, um am Schluss eine passende, glaubwürdige Empfehlung ableiten zu können, die dem Auftraggeber gefällt. Die Zusammenfassung wird mit nicht wirklich wissenschaftlichem Klamauk ergänzt, dazu ein paar Interviews, die vor allem eine Aktenwiederholung darstellen und vom Gutachter ebenfalls in die Richtung seines Ziels gelenkt werden. In der Regel bleibt alles sehr oberflächlich. Nebenbei wird die betreffende Sozialregion um rund 10'000 Franken erleichtert, ohne dass den Schwächsten in unserer Gesellschaft auch nur ein wenig geholfen wäre. Im Bereich Kinderschutz ist dieses Vorgehen leider gang und gäbe. Daher bringen Gutachten diesbezüglich in der Regel nichts. Was sie aber immer zur Folge haben, und das ist in der Realität der versteckte Hauptgrund für Gutachten, ist ein Delegieren und somit ein Verzetteln von belastender Verantwortung. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zeigen Sie mir Gutachten im Kinderschutzwesen, die neue, wichtige Erkenntnisse gebracht haben und ich zeige Ihnen eine Expertin.

Jetzt zum Gutachter vom IFB Bern, der in Österreich als Gutachter kläglich gerichtlich gescheitert ist und in der Schweiz immer noch einen guten Ruf haben soll. Wir kennen ja die Österreicher-Witze. Für die Österreicher macht sich jetzt aber der Solothurner Regierungsrat zu einem Schweizer Witz. Wen wundert es, dass das Institut und dieser Mann einen guten Ruf bei den Behörden haben, wenn sie so behördenfreundliche Gefälligkeitsgutachten ausstellen? Wenn man sich bei Kinderanwältinnen umhört, sind die Aussagen über dieses Institut ganz anders. Zur Beurteilung der Qualität von Gutachtern und Gutachterinnen widerspricht die Expertin, Frau Monika Egli-Alge, unserem Regierungsrat vehement. Es reicht keineswegs, sich an der Mitgliederliste der FSP zu orientieren. Alleine die Gliedverbände kümmern sich um die weit verzweigten Spezifizierungen der Fachpsychologen. Daraus können wir Folgendes ableiten: Die meisten Gutachter und Gutachterinnen sind selbst ernannte Gutachter und Gutachterinnen. Nur ein winzig kleiner Teil sind wirklich Experten und Expertinnen, wie das der Regierungsrat massgeblich selber fordert. Der Regierungsrat fordert Expertenwissen und -beurteilung. Er ist aber gegen die Forderung, nur Experten und Expertinnen als Gutachter und Gutachterinnen zuzulassen. Hier widerspricht sich der Regierungsrat gewaltig. Laut dem Regierungsrat kann eine KESB begründet, laut Bundesgericht nur sehr gut begründet, von gutachterlichen Empfehlungen abweichen. Was die KESB somit klar nicht darf, ist, ein Gutachten zu bestellen, das 80-seitige und rund 10'000 Franken schwere Werk von der Sozialregion bezahlen zu lassen und dann - selbst wenn es vernünftig und das einzig Richtige wäre - in den Papierkorb zu werfen. Es ist weder ein Österreicher-Witz noch ein 1. April-Scherz. Aber am vergangenen 1. April hat eine regionale KESB bei uns im Kanton genau das Vernünftige und einzig Richtige mit einem dieser beiden Gutachten dieses Österreichers gemacht. Nicht eine Silbe des Gutachtens ist in

die Erwägungen und in den Entscheid eingeflossen. Die Empfehlungen des Gutachters sind ebenfalls nicht berücksichtigt und zum wesentlichen Teil, Gott sei Dank, von der KESB 180 Grad andersherum entschieden worden. Was ich jetzt einfach nicht verstehe, ist der Umstand, warum der Regierungsrat in der Interpellationsantwort schreiben kann, dass die KESB keine Mängel festgestellt hat. Meint der Regierungsrat damit, weil die KESB das Gutachten nicht verwenden und verwerten konnte, weil es eben wertlos ist, kann es für den Anspruch des Papierkorbs keine Mängel aufweisen? Warum will der Regierungsrat von diesem laut Österreicher Justiz mutmasslichen Betrüger und willkürlichen Pfuscher nicht warnen, sondern seinen angeblich guten Ruf noch stützen? In Österreich kann man ihn nicht mehr gebrauchen. Aber für die Schweiz soll er noch gut genug sein? Werden die rund 10'000 Franken, nachdem die KESB absolut nichts von diesem Gutachten gebrauchen konnte, für die Gemeinden jetzt zurückgefordert oder nicht? Vom 1. April noch zum 1. Mai und zum Schluss: Ich schäme mich auch nicht für den Einsatz für die Schwächsten, aber diejenigen, die sich für eine solche unqualifizierte Sozialindustrie - man muss es so nennen - auf dem Buckel der Schwächsten einsetzen, sollten sich schämen. Das ist der gemeinste Auswuchs des Kapitalismus, den ich in meinem Leben in unserem Land je erlebt habe. Und das unter einem sozialen Deckmäntelchen. Ich bin mit den Antworten absolut nicht zufrieden.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Die meisten Vorredner haben bereits erwähnt, dass häufig ein Einzelfall solchen Fragen zugrunde liegt. Dieser Fall kann tragisch sein und wir wissen, dass dadurch manchmal Konfliktsituationen verursacht werden. Ich hoffe immer, dass bei solchen Angelegenheiten schlussendlich das Kindeswohl im Vordergrund steht und auch nach diesem gehandelt wird. Das ist die Aufgabe der KESB, die wir geschaffen haben. Vielleicht zu zwei Punkten: Felix Wettstein hat eine qualifizierte Gutachterliste angesprochen, dies hat Susanne Schaffner auch aufgenommen. Das ist in diesem Sinn nichts Neues. Die Gerichte kennen das, sie haben sich über Jahre hinweg solche Gutachter- und Gutachterinnen-Listen erarbeitet. Wir sind selbstverständlich auch der Auffassung, dass es einer KESB gut anstehen würde, dies so zu handhaben. Wir können jedoch weder ihnen noch den Gerichten einen Befehl erteilen. Selbstverständlich kann man davon ausgehen, dass wir, soweit dies möglich ist, unsere Meinungsäusserungen kundtun und auch versuchen, Einfluss zu nehmen. Kuno Tschumi kann ich beruhigen; die KESB hat das Budget im Gutachterwesen nicht ausgeschöpft. Wir hatten dort mehr Gelder zur Verfügung. Dies konnte man auch bei der Berichterstattung zuhänden des Kantonsrats an den entsprechenden Orten vernehmen. Wir wären sicher die Letzten, die der KESB vorschreiben würden, dass mehr Gutachten gemacht werden müssen. Wir sind der Meinung, dass die Fachbehörden primär selber entscheiden sollen, denn dort sind Fachleute, die wir dafür angestellt haben. Für mich kommt noch Folgendes dazu: möglichst im direkten Gespräch, möglichst unter Anhörung von allen Betroffenen. Man hat in der Entwicklung gesehen, dass zu Beginn der nötige Anhörungsteil aufgrund der Dossiermenge und der Aufbauarbeit, die geleistet werden musste, noch nicht überall so ist, wie man es möchte. Nach den letzten Rückmeldungen ist man wohl auch dort auf einem guten Weg. Ich danke dem Gremium, dass dieses heikle Thema, das an anderen Orten ganz anders oder aufgeregt diskutiert wird, hier in einer entspannten Diskussion besprochen wurde. Es ist immer noch so, dass an der einen und an der anderen Ecke etwas zu verbessern ist. Wir behalten das im Auge.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir haben es vorhin gehört. Der Interpellant ist mit den Antworten nicht zufrieden.

A 111/2014

Auftrag Silvio Jeker (SVP, Erschwil): Schutz der Bevölkerung im Schwarzbubenland vor Einbrüchen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. September 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. Dezember 2014:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Regierung des Kantons Baselland Kontakt aufzunehmen um Sofortmassnahmen gegen die Raubzüge im grenznahen Schwarzbubenland/Laufental einzuleiten.

2. *Begründung.* In den letzten Wochen und Monaten haben Einbruchserien im Schwarzbubenland/Laufental, vor allem in Grenznähe, stark zugenommen. Des Öfteren wurde sogar in Schlafzimmer eingebrochen, während die Bewohner schliefen. Die Bevölkerung leidet unter regelrechten Einbruchserien.

Unter den offiziellen Polizeimeldungen sucht man Mitteilungen über Einbrüche oder Erfolge bei der Bekämpfung von Einbrecherbanden jedoch vergebens. So liegt die letzte Polizeimeldung über einen Einbruch im Schwarzbubenland Monate zurück. Anstatt die Bevölkerung über die massive Zunahme der Einbrüche in Kenntnis zu setzen, damit diese gewarnt ist und entsprechende Vorkehrungen treffen kann, veröffentlicht die Kantonspolizei lieber die «Radarstatistik». Es entsteht der Eindruck, als ob die Polizei nur in Bereichen aktiv ist, wo offensichtliche Erfolge, wie die Anzahl entzogener Fahrausweise, ausgewiesen werden können. Gegen die wahren Verbrecher unserer Gesellschaft, so scheint es, sind der Polizei die Hände gebunden.

Diese Situation können wir als Volksvertreter des Kantons Solothurn nicht länger hinnehmen. Die Einbrüche haben ein Ausmass angenommen, vor dem wir nicht mehr die Augen verschliessen dürfen. In mehreren Gemeinden sind die Einwohner verzweifelt ob der Tatenlosigkeit der Behörden, können dem Treiben nicht mehr länger zusehen und haben sich durch die Bildung von Bürgerwehren organisiert. Nun ist auch die Politik zum Handeln aufgefordert. Das Problem ist mit hoher Dringlichkeit anzugehen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Anzahl Einbruchdiebstähle.* Die Anzahl der Einbruchdiebstähle (EBDS) hat im ganzen Kantonsgebiet verglichen mit dem Vorjahr (Vergleichsperiode jeweils 01.01.-31.10.) um rund 15% abgenommen. Ausser in den Bezirken Dorneck, Thierstein und Olten zeigt sich diese erfreuliche Entwicklung in allen übrigen Bezirken. Selbst das in früheren Jahren stark exponierte Gäu verzeichnet einen beachtlichen Rückgang an EBDS. Für die hier im Vordergrund stehenden Bezirke Dorneck und Thierstein gilt dies leider nicht. Allerdings ist bezüglich Thierstein die nach wie vor geringe Anzahl von insgesamt 58 EBDS zu berücksichtigen.

Die Zunahme von EBDS in Dorneck ist ausgeprägter: Zwischen 01.01.2013 - 31.10.2013 haben sich 144 EBDS ereignet, in demselben Zeitraum 2014 waren es 198 EBDS. Das Problem ist von den Verantwortlichen erkannt. Ohne die bereits ergriffenen Massnahmen wäre die Zunahme allenfalls ausgeprägter ausgefallen. Insbesondere mit den seit einigen Wochen angepassten Massnahmen (vgl. Ziffer 3.2) wird auf die Entwicklung erneut reagiert. Dabei ist die Polizei Kanton Solothurn (Polizei) allerdings an gewisse faktische und rechtliche Vorgaben gebunden. Sie kann in der Regel nicht über längere Zeit eine Massierung der vorhandenen Korpsangehörigen in einem einzelnen Bezirk vornehmen, da sie ansonsten einen nicht vertretbaren Abzug der Einsatzkräfte aus anderen Kantonsteilen in Kauf nehmen müsste. Vielmehr ist die Polizei mit den vorhandenen Personalressourcen zur Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Kanton verpflichtet.

3.2 *Politische und operative Massnahmen.* Auf politischer Ebene findet im Rahmen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW) ein regelmässiger Austausch statt: Namentlich die Bekämpfung der Einbruchskriminalität ist ein Dauertraktandum auf Stufe PKNW. Die Polizei arbeitet insbesondere im grenznahen Schwarzbubenland eng mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen. Auch auf dieser Stufe ist die Kooperation bei der Bekämpfung der Einbruchskriminalität besonders ausgeprägt und eng. Dabei passt die Polizei ihr Dispositiv ständig den veränderten Umständen an. So hat die Polizei in den letzten Monaten die Zusammenarbeit mit dem erwähnten Korps und dem Grenzwachtkorps (GWK) weiter ausgebaut, Strukturen angepasst und bestehende Kontakte institutionalisiert. Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die erfolgten operativen Anpassungen der letzten Monate:

- Die täglich vorgenommenen Lagebeurteilungen der Polizeibehörden werden ausgetauscht; beiden Korps ist es möglich, unverzüglich zu reagieren.
- Die Polizei hat ihre Präsenz in den letzten Wochen und Monaten stunden- und tageweise erhöht. Teilweise wurden Einsatzkräfte aus anderen Kantonsgebieten herangezogen. Seit Beginn der Winterzeit sind Mitarbeitende fest eingeplant, um innert Tagesfrist explizit für die EBDS-Bekämpfung eingesetzt werden zu können.
- Ab 2015 werden zwei zusätzliche Polizeiliche Sicherheits-Assistenten (PSA) neu fest im Schwarzbubenland eingesetzt, teilweise sind PSA dort bereits im Einsatz.
- Die kostenfreien Sicherheitsberatungen der Polizei wurden gezielt ausgebaut. Gemäss Vorgaben in der Globalbudgetperiode 2015-2017 werden sie nochmals erhöht. Das Angebot wird von der Bevölkerung rege genutzt.
- Seit Herbst 2014 stehen gemeinsame Kontrollen der Polizei und dem Korps des Kantons Basel-Landschaft unter der Einsatzleitung eines einzigen Einsatzleiters. Dies ermöglicht das korpsübergreifende und unverzügliche Aufbieten der vorhandenen Einsatzkräfte.

Die aufgeführten Massnahmen zeigen auf, dass die Polizei die Einbruchskriminalität engagiert bekämpft und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet zur Verhütung dieser Straftaten einsetzt. Sie überprüft ihre Dispositionen laufend auf Effizienz und Nutzen. Nötigenfalls nimmt sie zusammen mit ihren Partnern, insbesondere der Polizei Basel-Landschaft, weitere Anpassungen vor. Wir sind überzeugt, dass sich die Massnahmen als zweckdienlich erweisen werden. Meldungen von drei grossen Versicherungsgesellschaften, welche für das laufende Jahr schweizweit einen Rückgang der EBDS von bis zu 10 Prozent verzeichnen, bestätigen unsere Einschätzung (http://www.schweizamsonntag.ch/resort/nachrichten/trendwende_bei_einbruechen/ 29. November 2014).

3.3 Täterkontakt und Anhaltungen. Die angepassten Massnahmen der Polizei zeigen bereits Wirkung: Mehrmals kam es in den letzten Wochen zu mutmasslichem Täterkontakt. Teilweise konnten Tatverdächtige festgenommen und der Staatsanwaltschaft zugeführt werden (vgl. Ziffer 3.4.1). In anderen Fällen wurden Personen, welche ein verdächtiges Verhalten zeigten, aufgespürt. Die erhöhte Polizeipräsenz wird durchaus wahrgenommen und dürfte einen gewissen Verdrängungseffekt auslösen.

3.4 Zweckdienliche und wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Medienmitteilungen der Polizei haben sich an den Vorgaben der Notwendigkeit und Geeignetheit zu orientieren.

3.4.1 Öffentlichkeitsarbeit im gerichtspolizeilichen Bereich. Im gerichtspolizeilichen Bereich steht der Polizei keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu (§ 29 Abs. 3 KapoG). Vielmehr richten sich Informationen über Strafverfahren nach Artikel 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren vorliegen (Art. 74 Abs. 1 Bst. a-d), entscheidet demnach grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Der Orientierungsgrund der «Warnung der Bevölkerung» (Bst. b) meint «vorab» die Warnung vor gefährlichen Straftätern (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 74 N 4). Über Erfolgsmeldungen im Sinne einer gelungenen Anhaltung eines mutmasslichen Einbrechers durch die Polizei entscheidet ebenfalls die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Lediglich im Rahmen von Artikel 74 Absatz 2 StPO darf die Polizei selbständig über Unfälle und Straftaten orientieren. Die Bestimmung bezieht sich auf die präventive Öffentlichkeitsarbeit der Polizei, losgelöst von einem konkreten Verfahren (vgl. Ziffer 3.4.2).

3.4.2 Präventive Öffentlichkeitsarbeit. Eine zweckdienliche Prävention ist nur zu erzielen, wenn die Bevölkerung gleichzeitig über wirkungsvolle Verhaltensanweisungen informiert wird. Blosser Meldungen über mehrere Einzelereignisse hingegen führen eher zu Verunsicherungen der Leser. Damit verbunden sind negative Auswirkungen wie beispielsweise allgemeines Misstrauen, Abkapselung und Verängstigung. Aus diesem Grund verzichtet die Polizei darauf, offener über einzelne Einbrüche zu informieren.

Als wirkungsvoll erweisen sich Informationen der Polizei, welche konkrete Verhaltensanweisungen umfassen (beispielsweise zur Vermeidung von Einschleiche- und Taschendiebstählen) und regelmässig sowie in unterschiedlichem Rahmen (mittels Flyer, Informationsveranstaltungen, an MIA und HESO oder Schulen etc.) vermittelt werden. Das können gezielte präventive Informationskampagnen bei Einbruchserien oder regelmässige Informationskampagnen wie diejenigen zur Verhinderung von EBDS zu Dämmerungszeiten, die jeweils im Herbst erfolgen, sein. Die Bevölkerung wird zur Achtsamkeit und Alarmierung der Polizei bei verdächtigen Wahrnehmungen aufgerufen. Ausserdem kann jede Person kostenfrei die persönliche Sicherheitsberatung der Polizei in Anspruch nehmen und sich von einem Spezialisten über bauliche und andere gezielte Massnahmen beraten lassen, um einem EBDS wirkungsvoll vorzubeugen. Ferner steht die Polizei permanent in engem Kontakt mit den Gemeindebehörden des ganzen Kantons. Gerade auch im Schwarzbubenland nehmen leitende Korpsangehörige regelmässig an Gemeindeversammlungen teil, informieren über die aktuelle Sicherheitslage und stehen für weitere Fragen zur Verfügung (beispielsweise betreffend Aufgaben, Kompetenzen und Grenzen privater Sicherheitsdienstleister).

Mit diesen zweckdienlichen Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit kommt die Polizei ihrer Aufgabe nach, um Straftaten durch Information und andere geeignete Massnahmen zu verhüten

(§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990, KapoG; BGS 511.11).

3.5 Bildung von Bürgerwehren. Wir lehnen jede Art von Selbstjustiz entschieden ab. Erstens sind aktive Massnahmen ungeübter Personen kaum zielführend, sondern aufgrund des Risikos unnötiger Eskalationen gefährlich. Zweitens ist das staatliche Gewaltmonopol unantastbar: Hoheitliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung sind den dafür spezifisch ausgebildeten und ausgerüsteten Korpsangehörigen vorbehalten. Die Bevölkerung kann ihren Beitrag im Sinne einer Nachbarschaftshilfe leisten, achtsam sein und Ungewöhnliches der Polizei melden. Viele Anhaltungen von Tatverdächtigen sind im Übrigen auf solche Meldungen zurückzuführen. Genügen die Ressourcen der Polizei nicht, so sind sie aufzustocken.

3.6 Massnahmen auf Stufe Bund und Kantone. Im Juni 2012 verabschiedete der Bundesrat die «Integrierte Grenzverwaltungsstrategie der Schweiz (IBM)». IBM bildet eine gemeinsame Grundlage von

Bund und Kantone, namentlich für eine effizientere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Zur Umsetzung dieser Strategie und zur gezielten Erhöhung der inneren Sicherheit wurde der «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung (2014-2017)» mit verschiedenen operativen und strategischen Massnahmen erarbeitet. Am 13. November 2014 haben das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, welche die Umsetzung des Aktionsplans durch Bund und Kantone festhält. Ziel ist es insbesondere, durch koordinierte Umsetzung von IBM und Aktionsplan die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu verbessern. In diesem Zusammenhang wäre die Zusammenarbeit mit den französischen Behörden zu verstärken. Diesbezüglich sind Gespräche auf Stufe Kommando der Polizei avisiert.

Zur wirkungsvolleren Bekämpfung der Einbruchskriminalität im grenznahen Raum erachten wir überdies eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit als unumgänglich. Anzustreben ist insbesondere die Teilnahme am Prümer Abkommen, welches u.a. den Austausch von DNA-Profilen erleichtert. Mit unserer Stellungnahme an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 18. November 2014 haben wir uns für eine zeitverzugslose Teilnahme ausgesprochen, gerade weil die Polizei im grenznahen Gebiet und im Bereich der Bekämpfung von EBDS darauf angewiesen ist (RRB Nr. 2014/2008 vom 18. November 2014).

4. *Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung und Abschreibung.*

b) *Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. März 2015 zum Antrag des Regierungsrats.*

Eintretensfrage

Jean-Pierre Summ (SP), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. März 2015 mit dem Auftrag auseinandergesetzt. Der Polizeikommandant hat uns die neusten Statistiken und Massnahmen erläutert. Im letzten Jahr sind die Einbrüche im Bezirk Dorneck um 47% gestiegen. In der gleichen Periode, Anfang 2014, wurden 81 Einbrüche verzeichnet. Anfang 2015 waren es nur noch 23, was einer Reduktion von 71% entspricht. Jeder Einbruch ist für die Opfer traumatisierend, daher sollte dieser Wert nicht bagatellisiert werden. Aus diesem Grund hat auch die Polizei ihre Bemühungen in der Region erhöht, noch bevor der Auftrag eingereicht wurde. Die Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps und der Kantonspolizei Basel-Landschaft wurde intensiviert. Da sehr häufig Kriminaltouristen aus dem nahen Ausland an den Einbrüchen beteiligt sind, ist die Verfolgung äusserst erschwert. Die Polizei erhofft sich bei einem Beitritt zum Prümer-Abkommen, das einen Austausch von DNA-Daten mit anderen Ländern vorsieht, eine bessere Aufklärungsrate. Der Polizeikommandant konnte uns glaubhaft versichern, dass die Polizei auf jeden Fall intensiv im Schwarzbubenland aktiv sein wird. In der Kommission hat sich daher die Frage gestellt, ob der Auftrag allenfalls als nicht erheblich erklärt werden soll, da er bereits erfüllt ist. In Anbetracht der schwierigen Situation hat sich die Kommission doch für die Erheblichkeit entschieden, aber auch für die Abschreibung, da die Massnahmen schon getroffen worden sind.

Urs Huber (SP), II. Vizepräsident. Am 3. September 2014 haben wir hier im Saal die Dringlichkeit des Vorstosses beraten. Die SP-Fraktion hat betont, dass jeder Einbruch einer zu viel ist. Leider sind sie aber Realität. Es war damals schon klar - und das hat sich dann Ende Jahr für das ganze Jahr bestätigt -, dass die Einbrüche im Kanton und in der ganzen Schweiz rückläufig waren. Das hat aber nicht für das Schwarzbubenland Gültigkeit, insbesondere nicht für das Leimental - im Gegenteil. Wir haben die Dringlichkeit auch nicht abgelehnt, weil wir das Problem negiert haben. Hingegen haben wir auf die Behandlung in der kurz bevorstehenden Sitzung der Justizkommission sowie vor allem im Polizeiausschuss vertraut, in dem alle Fraktionen vertreten sind. Das sei zwar nicht dringlich, wohl aber schneller. Nun hat sich gezeigt, dass der Weg richtig war. Bereits am 25. September 2014 hat die Justizkommission im Beisein des Kommandanten und des Departementschefs bei der Behandlung im Rahmen eines neuen Globalbudgets 2015-2018 intensiv darüber diskutiert. Vorgängig hat dies auch der Polizeiausschuss gemacht. Fazit: Man hat gesehen, wie es von unserer Fraktion auch erwartet wurde, dass die Kantonspolizei bereits am Handeln und Reagieren war. Man hat massiv Einsätze gemacht, mit einem Zusammenzug aus dem ganzen Kanton. Mit dem Kanton Basel-Landschaft hat man bereits diskutiert und eine verbesserte Organisation umgesetzt. Das Gleiche gilt auch für das Grenzwachtkorps. Inzwischen hat die Budgetdiskussion am 9. Dezember 2014 stattgefunden, es wurde ein neues Globalbudget beschlossen. Einen Antrag auf erhöhte Ressourcen, eine andere Verteilung oder Verschiebung ist nirgends vorgelegen. Es wird schwierig, ohne Personal mehr zu machen. Es ist aber auch nicht so erstaunlich, benötigt

doch eine ständige Patrouille mehr 14 neue Polizisten und Polizistinnen. Ob damit eine Einbruchserie real verhindert werden kann, ist ebenfalls nicht garantiert.

Wenn wir nun zu den aktuellen Fakten wechseln, sehen wir, dass von Januar bis März dieses Jahres ein Rückgang der Einbrüche für das Dorneck von 71% zu verzeichnen ist. Das sind sogar 50% weniger als 2013. Man kann quasi sagen, dass es einen Einbruch bei den Einbruchszahlen gibt. Obschon die Statistiken bekanntlich so eine Sache sind. Ich weiss nicht, ob es einem Einbruchopfer hilft, wenn diese Person weiss, dass es abgesehen von ihr selbst, noch 29 weitere Einbrüche gegeben hat. Wir müssen das Gesamte sehen, können wir doch nicht gestützt auf Einzelfälle politisieren. Für alles gibt es Grenzen. Und es ist auch eine Tatsache, dass es diese Grenzen gibt. Die Kooperation über die Grenzen hinaus hat offenbar ihre Grenzen. Oder klarer ausgedrückt: Mit Frankreich «ça ne marche pas toujours bien». Die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit ist aus unserer Sicht unumgänglich. Uns ist aber allen klar, dass dies nicht allein von Solothurn gemacht werden kann. Wir zeigen uns, wie die Justizkommission, von den Massnahmen der Polizei befriedigt. Sie hat insbesondere reagiert, bevor wir einen Auftrag hatten. Die SP-Fraktion wird, wie die Justizkommission, den Vorstoss erheblich erklären, aber auch abschreiben. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass die Polizei wie gehabt laufend die Lage analysiert und, wenn nötig, schnell Massnahmen ergreift.

Hansjörg Stoll (SVP). Meine Vorredner haben schon vieles gesagt. Ich verzichte daher, weiter auf die Statistiken einzugehen. Unser Kollege Silvio Jeker hat diesen Auftrag Ende August/Anfang September des letzten Jahres als dringlich eingereicht. Von mir aus gesehen hat es das Solothurner Parlament verpasst, die Dringlichkeit zu unterstützen. Es ist richtig, dass wir im Gespräch mit dem Polizeikommandanten - ich war auch Teil dieses Ausschusses -, zu weiteren Erkenntnissen gelangt sind. Nur hat die Bevölkerung davon nichts gewusst. Es wäre daher vielleicht richtig gewesen, dass wir als Parlament der Bevölkerung aufgezeigt hätten, dass wir den Sorgen ernsthaft Rechnung tragen und diesen Auftrag als dringlich behandeln. Insbesondere auch, weil das Leimental und das Dorneck-Gebiet immer noch das Gefühl haben, dass wir sie eher etwas stiefmütterlich behandeln. Eines ist klar: Auch wir Parlamentarier wollen der Polizei nicht vorschreiben, was sie zu tun hat. Die Polizei weiss dies ganz bestimmt besser als wir. Wie bereits erwähnt, hat uns der Polizeikommandant in der letzten Sitzung der Justizkommission erklärt, dass diese Einbrüche wesentlich zurückgegangen sind. Das ist sehr positiv, aber es sind immer noch 29 zu viel. Wir könnten dies ändern, indem wir beim Budget eine Verschiebung vornehmen, damit wir mehr Polizeipräsenz usw. delegieren könnten. Aber mit dem Budget, das wir letzte Woche noch aufgestockt haben, ist es wohl nicht sinnvoll, wenn wir dieses noch mehr belasten. Ich habe auch nicht das Gefühl, dass der Rat dies überhaupt noch beschliessen würde. Die Schweiz beteiligt sich am Prümer-Abkommen, das einen automatischen Austausch der DNA-Spuren mit den anderen Ländern sichert. Im Weiteren gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps, ist doch genau diese Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich sehr durchlässig und wird viel von ausländischen Banden benutzt, um schnell in die Schweiz zu gelangen, Einbrüche zu tätigen und wieder über die grüne Grenze zu verschwinden. Der Auftrag von Silvio Jeker ändert die Arbeit der Polizei ganz sicher nicht. Sie wird weiterhin alles Mögliche unternehmen, damit die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist. Mit der jetzigen Situation ist die SVP mehr als nur zufrieden. Wir sind der Meinung, dass wir der Dringlichkeit damals hätten zustimmen sollen, das wäre bestimmt angebracht gewesen. Die SVP-Fraktion spricht sich für die Erheblicherklärung und Abschreibung aus.

Johanna Bartholdi (FDP). Mehrere Regionen des Kantons Solothurn, bedingt durch die Nähe zur Landesgrenze oder zur Autobahn, aber auch sogenannte Schlafgemeinden, sind geradezu eine Einladung für Einbrecher. Einbrüche in die eigenen vier Wände verursachen bei vielen Menschen einen Schock. Dabei macht den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre und das verlorene Sicherheitsgefühl oft mehr zu schaffen als der Vermögensschaden. Umso erfreulicher ist es, dass der Antwort des Regierungsrats und den neusten Zahlen, die anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 26. März 2015 bekannt gegeben wurde, entnommen werden kann, dass die ergriffenen Massnahmen der Polizei - übrigens nicht nur im Schwarzbubenland - greifen und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Polizeikorps des Kantons Basel-Landschaft Früchte trägt. Die Sicherheit der Bevölkerung ist für die Polizei und für uns alle wichtig. Unseres Erachtens sind die Anliegen des Auftraggebers, das heisst die Kontaktaufnahme mit dem Kanton Basel-Landschaft und die Einleitung von Sofortmassnahmen gegen Raubzüge erfüllt. Daher ist es auch richtig, dass der Auftrag erheblich erklärt, aber gleichzeitig abgeschrieben wird. Insbesondere da in der Antwort des Regierungsrats bereits weitere Massnahmen einer nochmaligen Intensivierung der Kooperation mit der Polizei und dem Grenzwachtkorps skizziert werden; so auch mit einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen unterstützt daher den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung des Auftrags einstimmig.

Martin Flury (BDP). Wie bereits gehört, wird auf der Stufe Bund eng mit dem Grenzwachtkorps, den Kantonen und Frankreich zusammengearbeitet. Man ist auch stets damit beschäftigt, diese Zusammenarbeit zu verbessern. Ebenso steht das Nordwestschweizer Polizeikonkordat in einem regelmässigen Austausch. Auf der Stufe Kanton werden die Einsätze gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft durchgeführt. Seit 2015 sind zwei zusätzliche polizeiliche Sicherheitsassistenten in diesem Gebiet im Einsatz. Ebenso sind die kostenlosen Sicherheitsberatungen des Kantons ausgebaut worden. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass das Menschen- und Kostenmögliche gemacht wird, um die Bevölkerung angemessen zu schützen. Wir sind ebenfalls für die Erheblicherklärung und Abschreibung.

Brigit Wyss (Grüne). Auch die Grüne Fraktion spricht sich für die Erheblicherklärung und gleichzeitigem Abschreiben dieses Auftrags aus. Bei uns hat es aber auch Stimmen gegeben, die die Meinung vertreten, dass man den Auftrag nicht erheblich erklären sollte, weil er offene Türen einrennt. Aus der Antwort des Regierungsrats geht klar hervor, dass man lange vor diesem Auftrag die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und auch mit dem Grenzwachtkorps intensiviert und auch Massnahmen ergriffen hat. Die Sicherheitsberatungen wurden aufgebaut, es wurde zusätzliches Personal für das Schwarzbubenland freigestellt. Sie finden auf der Seite 2 eine Aufstellung der Massnahmen, die einen Überblick über all das geben, was gemacht wurde. Die Grüne Fraktion ist sehr froh, dass diese Massnahmen und Bemühungen offensichtlich auch Wirkung zeigen. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass eine ständige Medienberichterstattung über jeden einzelnen Einbruch der betroffenen Bevölkerung nicht wirklich weiterhilft. Eher könnte das Gegenteil der Fall sein, die Menschen könnten übermässig und unverhältnismässig verunsichert werden. Besser sind Kampagnen, die aufzeigen, was man anders oder besser machen könnte. Mir hat dies jedenfalls nach einem Einbruch sehr geholfen und mein sogenannt subjektives Sicherheitsgefühl wieder gestärkt. Sicher hilfreich ist die Präsenz der Polizei an Gemeindeversammlungen. Damit wird klar, dass dieses Problem ernst genommen wird und eine Bürgerwehr definitiv der falsche Ansatz ist. Weiter zeigt der Regierungsrat auf, dass Massnahmen vom Bund zusammen mit den Kantonen geplant sind, um die grenzüberschreitenden Einbruchdiebstähle effektiv und effizient zu bekämpfen. Dazu gehört natürlich auch die internationale Zusammenarbeit, die wir sehr begrüssen. Dank diesem Auftrag haben wir jetzt einen besseren Einblick in die Bekämpfung der Einbruchdiebstähle bekommen. Eine ausgewogene Berichterstattung über diesen Auftrag kann jetzt zusätzlich noch dazu beitragen, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt wird. In diesem Sinn sprechen wir uns auch für die Erheblicherklärung und gleichzeitiger Abschreibung dieses Auftrags aus.

Bruno Vögtli (CVP). Zum behandelten Punkt betreffend der Mehrpräsenz der Solothurner Kantonspolizei im Schwarzbubenland möchte ich meinen besten persönlichen Dank aussprechen. Durch das andauernde Patrouillieren konnte die Einbruchrate rapide gesenkt werden. Die Präsenz der Polizei gilt am Tag, aber auch in der Nacht, wenn erfahrungsgemäss die grosse Welle von Einbruchserien stattfindet. Von diversen Personen aus verschiedenen Gemeinden des Schwarzbubenlandes darf ich positiv zur Kenntnis nehmen, dass sie nun mit der Mehrpräsenz ein höheres Sicherheitsgefühl bekommen haben. Denn oft ist es so, dass sich gerade ältere Personen nach einem Einbruch in den eigenen vier Wänden nicht mehr wohlfühlen. Ich denke, dass diese Rückmeldungen für sich sprechen und die hohe Einsatzpräsenz der Kantonspolizei Solothurn auch weiterhin Bestand haben sollte.

Simon Esslinger (SP). Ja, Bruno Vögtli, das trifft zu. Ich möchte mich da natürlich auch bedanken. Die unmittelbare Präsenz im Schwarzbubenland, respektive vor allem im Dorneck - ich kann nur dies beurteilen - ist wirklich da gewesen. Trotzdem bin ich heute unsicher, ob mir dies im Bereich der Ressourcen wirklich ausreichend erscheint. Die Bevölkerung hat tatsächlich den Eindruck, dass die Polizei nicht präsent ist. Man sieht sie relativ wenig. Insofern gehe ich davon aus, dass wir an dieser Stelle trotzdem irgend einmal wieder über die Ressourcen der Polizei im Dorneck und im Leimental sprechen müssen.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Alle Fraktionen haben erklärt, dass sie diesen Vorstoss abschreiben möchten. In diesem Fall führen wir eine Abstimmung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit durch.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Erheblicherklärung mit gleichzeitiger Abschreibung	89 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	0 Stimmen

A 123/2014

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Mehrwertabschöpfung: Den Gemeinden eigene Kompetenzen geben

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. September 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Februar 2015:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes für die Gemeinden umfassende Möglichkeiten zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten vorzusehen.

2. *Begründung.* Die Kantone sind verpflichtet, Regeln für einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) entstehen, zu erlassen. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1^{bis} des vom Volk mit starker Mehrheit angenommenen revidierten RPG ist als Minimalstandard eine Mehrwertabschöpfung von 20% bei der Zuweisung von Boden zu Bauzonen festgelegt. Da der Kanton Solothurn die bereits im alten RPG vorgesehene Mehrwertabschöpfung nicht umgesetzt hatte, ist die Einführung einer entsprechenden Abgabe im Rahmen der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes zwingend.

Weil in den verschiedenen Gemeinden äusserst unterschiedliche Ausgangslagen und Verhältnisse herrschen, ist es wichtig, dass zusätzlich zu einer kantonalen Regelung eine ausdrückliche Gemeindekompetenz für Mehrwertabschöpfungen bei Planungen nach dem RPG vorgesehen wird. Diese Möglichkeit soll umfassend sein, d.h. nicht bloss bei der Neuzuweisung von Bauzonen, sondern auch bei Aufzonungen oder bei anderen planerischen Veränderungen vorgesehen werden können. Es dürfte ausser Frage stehen, dass beispielsweise auch mit der planerischen Förderung von verdichtetem Bauen erhebliche Vorteile bei der Grundeigentümerschaft entstehen können. Mit einer entsprechenden Änderung des Planungs- und Baugesetzes sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, einen Teil dieses Mehrwerts abzuschöpfen. Es ist ein Gebot des Subsidiaritätsprinzips, dass es den jeweiligen Gemeinden selbst überlassen wird, inwiefern sie sich – zusätzlich zur vom Kanton einzuführenden Abschöpfung – entsprechenden Regelungen geben wollen. Eine Verankerung im Planungs- und Baugesetz würde klarstellen, dass den Gemeinden diese Kompetenz zusteht.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Bereits am 25. Februar 2014 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die aufgrund der am 3. März 2013 vom Volk angenommenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts vorzunehmen (RRB Nr. 2014/355). Unter anderem sollte bis Ende 2014 dem Regierungsrat eine Botschaft für ein Gesetz über den Planungsausgleich zur öffentlichen Vernehmlassung vorgelegt werden. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeit im März 2014 in Angriff genommen und im fraglichen Bereich des revidierten Raumplanungsgesetzes dem Regierungsrat einen Vernehmlassungsentwurf «Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG)» unterbreitet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/2235 vom 16. Dezember 2014 wurde das Bau- und Justizdepartement nach Beratung und Beschluss in erster Lesung beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauert bis 2. April 2015.

Der vorliegende Auftrag verlangt die Regelung der Mehrwertabschöpfung durch eine Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Der geltende § 8^{bis} PBG sieht vor, dass der angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, in einem speziellen Gesetz geregelt wird. Auch die Bedeutung der Materie rechtfertigt einen neuen Erlass. Schliesslich haben auch gesetzgebungstechnische Aspekte - es galt nämlich zu vermeiden, dass bestehende Paragraphen mit lateinischen Zusätzen bis mindestens § xsexies decies geradezu entstellt würden – die Arbeitsgruppe zu Recht zum Entscheid geführt, die Regelung in einem separaten Gesetz zu treffen und von einer ebenfalls denkbaren Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes abzusehen.

Wir teilen die im Auftrag vertretene Ansicht, dass den Gemeinden ein Autonomiebereich zusteht und dieser zu wahren ist. Der Vernehmlassungsentwurf ermöglicht es deshalb den Gemeinden, insbesondere aus finanziellen Gründen, in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen aufgrund ihrer eigenen Planungen einen höheren als den kantonal vorgesehenen Abgabesatz von 20% - nämlich einen solchen von maximal 40% - vorzusehen (§ 8 Abs. 2 E-PAG). Hingegen sollen die Abgabebetstände kantonal abschliessend geregelt und auf Neueinzonungen und bestimmte gewichtige Umzonungen, deren Mehrwert immerhin etwa 50% desjenigen bei Neueinzonungen erreichen dürfte, beschränkt werden (§ 5 E-PAG). Die Mehrwerte aus Aufzonungen, etwa von einer Wohnzone 2-geschossig (W2) in eine

Wohnzone 3-geschossig (W3), aus Gestaltungsplänen und aus befristeten Nutzungsplanungen sollen auch durch die Gemeinden nicht abgeschöpft werden. Zum einen geht es hier regelmässig um viel kleinere Vorteile von vielleicht 10-20%, zum anderen sollen den raumplanerisch gewünschten Bestrebungen zu baulichen Verdichtungen innerhalb der bestehenden Bauzonen keine Steine in den Weg gelegt werden.

Der Entwurf des Planungsausgleichsgesetzes kann selbstverständlich sowohl aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses als auch der parlamentarischen Beratungen Änderungen erfahren. Wir sind jedoch überzeugt, damit den Vorschlag einer zweckmässigen Abwägung von kommunalen und kantonalen Interessen präsentieren zu können.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im neuen Planungsausgleichsgesetz für die Gemeinden gegenüber der kantonalen Regelung erweiterte Möglichkeiten zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten vorzusehen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. März 2015 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Heiner Studer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftraggeber Daniel Urech möchte, dass im Kanton Solothurn Regeln erarbeitet werden, um Vor- und Nachteile angemessen auszugleichen. Vor- und Nachteile, die durch Planungsmassnahmen gemäss dem Raumplanungsgesetz entstehen. Im bestehenden Raumplanungsgesetz ist dies jetzt schon vorgesehen, wird aber nicht umgesetzt. Daniel Urech möchte, dass den Gemeinden erweiterte Möglichkeiten eingeräumt werden, eigene Ausgleichsmassnahmen zusätzlich und differenziert zu regeln. Die Gemeinden sollen frei wählen können, ob sie nur bei Einzonungen oder auch bei Umzonungen oder anderen Planungsmassnahmen, so zum Beispiel bei Aufzonungen, neuen Gestaltungsplänen usw. einen Mehrwert abschöpfen können. Diese Kompetenz soll im Planungs- und Baugesetz festgehalten werden. Bereits Anfang 2014 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Diese Gruppe hat einen Entwurf erstellt mit dem Namen «Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile» oder kurz ausgedrückt Planungsausgleichsgesetz (PAG). Warum schlägt nun diese Gruppe ein neues Gesetz vor, da doch die Absicht besteht, diese Anpassung im Raumplanungsgesetz vorzunehmen? Das neue Gesetz wird sehr bedeutend und die Auswirkungen sind markant. Insbesondere würde auch das Raumplanungsgesetz mit sehr vielen Zusätzen erweitert, so dass es sehr unübersichtlich und unleserlich wird. Im Gesetzesvorschlag zeigt sich, dass der Regierungsrat mit dem Auftraggeber Daniel Urech hinsichtlich der zusätzlichen Abschöpfungsmöglichkeiten durch die Gemeinden einig geht. Es soll jedoch im Gesetz festgehalten werden, welche Änderungen, Vor- und Nachteile ausgeglichen werden dürfen und welche nicht. Zum Beispiel wird eine Aufstockung von einer zweigeschossigen zu einer dreigeschossigen Wohnzone nicht als grosser Mehrwert betrachtet. Aufstockungen fördern zum Beispiel das Ziel des verdichteten Bauens. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund den Auftragstext abgeändert und schlägt einen eigenen Text vor, der den Gemeinden erweiterte, aber definierte Möglichkeiten geben soll.

An der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war die Integration der Regelung der Mehrwertabschöpfung im Planungs- und Baugesetz kein Thema. Für die Umsetzung des Bundesgesetzes braucht es ein neues, separates Gesetz. Mehr zu reden gab die Eingabe des Auftrags. Zum Zeitpunkt der Eingabe war schon ein Entwurf des Planungsausgleichsgesetzes vorhanden. Mit der Vernehmlassung bei den Gemeinden hatte man noch nicht gestartet und somit hat der Auftraggeber den Inhalt des Gesetzes noch nicht gekannt. Im Vernehmlassungsverfahren besteht die Möglichkeit, Einwände, Anmerkungen und Ergänzungen anzubringen. Zum Zeitpunkt der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war das Vernehmlassungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Mitglieder hatten noch keine Kenntnis über die Eingaben. Diese Gesetzesvorlage wird im Kantonsrat beraten; dort können weitere Eingaben vorgenommen werden. Dem überwiegenden Teil der Mitglieder war jedoch klar, dass dieser Auftrag - in welcher Form auch immer - erheblich erklärt werden muss. Eine Nichterheblicherklärung könnte den Eindruck erwecken, dass die Regelung einer Mehrwertabschöpfung nicht mehr weiter verfolgt werden soll. Aufgrund der Beratungen anlässlich der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist von der Grünen Partei der ursprüngliche Wortlaut von Daniel Urech zurückgezogen worden. Ich denke, Daniel Urech wird heute selber noch seinen eigenen Wortlaut zurückziehen. Bei der Abstimmung haben sich zehn Mitglieder für die Erheblicherklärung mit dem Wortlaut des Regierungsrats ausgesprochen. Drei Mitglieder haben für die Nichterheblicherklärung gestimmt.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Warum wurde das bis jetzt nicht umgesetzt? Es herrscht ein grosses Spannungsfeld, auch von den verschiedenen Interessen. Die Gemeinden denken für sich, der Kanton muss eine andere Warte einnehmen. Die Raumplanung gehört zu den staatlichen Aufgaben. Daher braucht unser Kanton auch das Einverständnis des Bundes für den neuen Richtplan. Das Schweizer Volk hat uns diesen Auftrag erteilt, daher ist eine aktive Raumplanung unumgänglich. Der Regierungsrat möchte dies nun regeln, und zwar mit einem eigenen Erlass. Er begründet es so: «Die Bedeutung der Materie rechtfertigt einen neuen Erlass.» Dieser Ansicht bin ich auch. In diesem Erlass hat sich der Regierungsrat aus unserer Sicht aber von einem eher mutlosen, formalen Grundsatz leiten lassen. Ich zitiere: «Die Arbeitsgruppe folgt im Wesentlichen der Idee, nur das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum ins kantonale Recht zu übernehmen.» Wir stellen uns da die Frage, wo die strategische Führerschaft des Kantons bleibt. Ist der Kanton der Meinung, dass die Gemeinden kantonal denken? Dort erwarten wir vom Regierungsrat, dass er eine klare Führerschaft beansprucht, strategisch einen Gestaltungsspielraum definiert und nicht nur festlegt, wo Wachstumszonen, Siedlungs- und Arbeitsschwerpunkte definiert werden sollen, sondern dass er auch darauf achtet, dass dies aktiv verwirklicht werden kann und wie dies dann finanziert wird. Diese Mehrwertabschöpfung soll ja genau dieser Finanzierung dienen. Das ist auch die richtige Lösung. Ein Verschieben von Bauzonen an strategisch gut gelegene Lagen ist ohne Rückzonung in der einen und ohne Ein- und Auszonung in der anderen Gemeinde nicht möglich. Dies geht nicht ohne Entschädigungen für Rückzonungen. Dafür braucht es Geld und die Mehrwertabschöpfung ist dafür gedacht.

Die zweite Begründung für einen eigenen Erlass lautete: «Gesetzgeberische Aspekte. Bestehende Paragraphen könnten mit lateinischen Zusätzen geradezu entstellt werden.» Soviel Fingerspitzengefühl des Regierungsrats wünschen wir uns dann auch, wenn es nicht nur um Paragraphen geht, die entstellt werden könnten, sondern auch um ganze Schutzlandschaften für Tiere und Pflanzen sowie einmalige Erholungsräume der Bevölkerung wie zum Beispiel bei der Grenchner Witi. Sie ist von einer gewaltigen Pistenverlängerung für einzelne Charter-Flugzeuge mit einem bis höchstens zehn Passagieren bedroht. In diesem Planungsausgleichsgesetz gibt der Regierungsrat den Gemeinden Autonomie, bis 20% Mehrwert zusätzlich abzuschöpfen. Dies ist in unseren Augen zu wenig, wenn der Kanton selber nur 20% abschöpfen möchte. Andere Kantone nehmen nämlich die ganze Mehrwertabschöpfung zu sich. Wir Grünen haben in unserer Vernehmlassungsantwort eingegeben, mindestens 40% abzuschöpfen, hälftig auf den Kanton und die Gemeinden verteilt. Den Gemeinden sollte das Recht gegeben werden, mehr abzuschöpfen und selber zu entscheiden. Sie sind vor Ort und können am besten eine Beurteilung abgeben. So auch, wie viel Prozent beispielsweise bei Auf- und Umzonungen abgeschöpft werden sollen. Es ist entscheidend, ob es sich nämlich um Bauland in einem Dorf oder in einer Stadt handelt, um einen allfälligen Mehrwert abschätzen zu können.

Der Ausgleich muss geregelt werden. Wenn der Kanton dies nicht tun möchte, müssen die Gemeinden es selber versuchen. Sie benötigen aber umso mehr Mittel dafür, auf diesem Weg können sie diese generieren. Die Kosten werden ohnehin hoch ausfallen. Der Ausgleich wird bei der Auszonung fällig, der Mehrwert kann wohl dann erst bei der Realisierung des Bauvorhabens abgeschöpft werden. In diesem Sinn stimmt unsere Fraktion dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu. Wir freuen uns auf die Beratung des Planungsausgleichsgesetzes im Rat zu Gunsten einer Raumplanung mit klaren strategischen Zielen und für eine Mehrwertabschöpfungsfinanzierung, die eine überkommunale Umsetzung der räumlichen Gestaltung unseres Kantons möglich macht. Wie steht es doch so schön im Kapitel Siedlungsstrategie des Richtplanentwurfs unter Planungsgrundsätze Bauzonen geschrieben? Ich zitiere: «Einzonungen sind flächengleich mit Bauzonen zu kompensieren.»

Marianne Meister (FDP). Der Auftrag Daniel Urech kreuzt sich mit der Vernehmlassung des Entwurfs des Planungsausgleichsgesetzes. Wir wissen heute nicht, wie das Gesetz dem Kantonsrat schlussendlich vorgelegt wird. Somit können wir nur grundsätzliche Bemerkungen anbringen. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats (*kurzer Ton-Unterbruch*), dass die geplante Mehrwertabschöpfung ohne Ausgleichstopf nicht funktionieren wird. Die Ausgangslage in den ganz unterschiedlich gelagerten Gemeinden ist viel zu unterschiedlich. Für die Gemeinden ist es grundsätzlich wichtig, dass sie mitreden können, was mit den Geldern passiert, für was und wo sie verwendet werden. Auch eine gewisse Flexibilität bei der Abschöpfung kommt den Gemeinden entgegen. Aus diesem Grund wird eine Mehrheit der Fraktion FDP. Die Liberalen diesem Auftrag mit dem Wortlaut des Regierungsrats zustimmen. Wir möchten noch einen Gedanken einbringen. Der Entwurf des Gesetzes behandelt ausschliesslich das Verhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und den planenden Gemeindegewesen, also den Gemeinden und dem Kanton andererseits. Das ist mit so vielen Stolpersteinen behaftet. Was aber die ganz grosse Knacknuss sein wird, ist der finanzielle Ausgleich aufgrund von Ein- und Auszonungen zwischen mehreren Gemeinden. Das wird im Planungsausgleichsgesetz nicht behandelt. Im Gesetz geht es nur um die Umsetzung von

Bundesrecht. Das löst aber grosse Verunsicherung und Fragezeichen aus. Wir hoffen sehr, dass dies nicht zu einem Grabenkrieg zwischen den Gemeinden führt. Politisch wird es zur Herkules-Aufgabe, die Gegenstand des neuen Richtplans sein wird. Wir hoffen sehr, dass gute Lösungen gefunden werden.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Ich entschuldige mich für den kurzen Ton-Unterbruch während des Votums von Marianne Meister. Felix Glatz-Böni wurde im Fernsehen gezeigt und nicht die Rednerin. Wir mussten das rasch technisch korrigieren (*Heiterkeit im Saal*).

Edgar Kupper (CVP). Die Gemeinden haben eine wichtige Aufgabe zur Erfüllung der Forderungen der Gesetzesanpassungen inne, die durch das revidierte Raumplanungsgesetz ausgelöst wurde, das vom Volk 2013 mit grossem Mehr angenommen wurde. Als Bauplanungsbehörde belegen die Gemeinden zudem eine wichtige Stellung bezüglich der Mehrwertabschöpfung bei der Zuweisung von Boden zu Bauzonen und bei der Entschädigung von allfälligen Auszonungen. Die Gemeinden im Kanton Solothurn sind es sich gewohnt - und sie schätzen es auch -, dass der Kanton bei der Ausarbeitung von Gesetzen zuhanden der Gemeinden Gestaltungsspielraum einräumt. Das bewährt sich. Unsere Fraktion erachtet die Stossrichtung des Auftraggebers Daniel Urech als richtig, nämlich dass man den Gemeinden Möglichkeiten oder Spielraum bei der Abschöpfung von Planungsmehrwerten gibt. Richtig ist auch, dass man das Anliegen zum jetzigen Zeitpunkt noch anbringt, praktisch als gestärkte Vernehmlassungseingabe zu Händen des Gesetzesausschaffungsprozesses des Planungsausgleichsgesetzes. So können die Zuständigen diesem Gesichtspunkt noch speziell Beachtung schenken sowie zielführende Lösungen formulieren und vorschlagen. Wie umfassend die gemeindeeigenen Möglichkeiten sein können oder müssen, um das wichtigste Argument des revidierten Raumplanungsgesetzes, nämlich die Verdichtung, möglichst zielführend zu erfüllen, ist momentan schwierig einzuschätzen. Unsere Fraktion erachtet beispielsweise den Vorschlag des Auftraggebers bei Aufzonungen auch Mehrwert abzuschöpfen, nicht als zielführend. Wir befürchten, dass diese Abschöpfung als Bremse bezüglich verdichtetem Bauen wirkt. Unsere Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

Markus Ammann (SP). Eigentlich könnte man unseres Erachtens den Vorstoss, ohne etwas zu verlieren, zurückziehen. Praktisch parallel zum Auftrag wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf erstellt, zu dem die SP-Fraktion auch Stellung bezogen hat. Es ist uns bewusst, dass die Frage zur Mehrwertabschöpfung brisant und politisch heikel ist. Hingegen ist klar, dass die Mehrwertabschöpfung kommen muss. Wie hoch sie sein soll, ist weniger klar. Ziemlich im Dunkeln ist auch, wem die Einnahmen schlussendlich zugute kommen sollen. Der Auftraggeber nimmt dazu klar Stellung, er sieht vor allem die Gemeinden als Nutzniesser. Ich möchte nicht schon im Rahmen des Vorstosses den Gesetzesentwurf vertieft diskutieren. Es sei aber verraten, dass wir in verschiedener Hinsicht damit nicht einverstanden sind. Dies vor allem, weil nicht klar ist, welches Ziel der Kanton mit dem Gesetz eigentlich erreichen möchte, ausser dass er Bundeskonformität anstrebt. Der Gesetzesentwurf ist unseres Erachtens zu wenig differenziert, sieht massiv zu tiefe Ansätze vor, derer man sich in einem anderen Kanton schämen würde. Es ist vor allem auch unklar, wem die Einnahmen sinnvollerweise und für was zugute kommen sollen. Wir werden diesen Auftrag als erheblich erklären. Nicht, weil wir finden, dass die Mehrwertabschöpfung nur den Gemeinden zugute kommen soll und auch nicht, weil wir den Wortlaut des Regierungsrats als besonders sinnvoll und richtig erachten. Vielmehr alleine aus dem Grund, weil wir der Meinung sind, dass diese Frage relevant ist und man sie im Rahmen des Planungs- und Ausgleichsgesetzes zielorientiert diskutieren und klären sollte. Auf ein Kernproblem, auf das auch andere Redner und Rednerinnen schon hingewiesen haben, haben wir aus dem neuen Raumplanungsgesetz weder mit dem Entwurf des Planungs- und Ausgleichsgesetzes noch mit dem Auftrag Urech eine Antwort. Wie lösen wir die unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden, die in Zukunft einmal Rückzonungen, aber auch Einzonungen nötig machen? Wie finanzieren wir einen entsprechend notwendigen Ausgleich? Hierzu erwarten wir vom Regierungsrat in naher Zukunft doch noch konkrete, praktikable und handfeste Antworten. Da spielt es dann wohl wahrscheinlich auch wieder eine entscheidende Rolle, wem diese Gelder aus der Mehrwertabschöpfung zugute kommen.

Hugo Schumacher (SVP). Das neue Raumplanungsgesetz verlangt gut schweizerisch, dass die Vor- und Nachteile aus diesem Gesetz angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf in der Vernehmlassung. Soweit ist eigentlich «courant normal» angesagt. Der Auftrag von Daniel Urech verlangt nun noch, dass die Gemeinden umfassende Möglichkeiten zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten erhalten. Der Regierungsrat hat einen abgeänderten Wortlaut mit erweiterten Möglichkeiten zu dieser Abschöpfung von Planungsmehrwerten formuliert. Das ist ei-

gentlich eine Übung zum Einsetzen von Synonymen. Aus unserer Sicht sind beide Wortlaute mehr oder weniger identisch. Die SVP-Fraktion lehnt die Erheblicherklärung dieses Auftrags ab, und zwar aus folgenden Gründen: In der Begründung zu diesem Auftrag wurde wenig stichhaltig geschrieben, dass die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes dies verlangt. Wir haben vorhin schon gehört, dass die Umsetzung dieses Raumplanungsgesetzes bereits läuft. Es braucht nicht noch einen zusätzlichen Auftrag. Die Meinung, dass dieses Gesetz nicht umgesetzt werden müsse, wenn man diesen Auftrag nicht erheblich erklären würde, ist mir nicht ganz schlüssig. Es sieht eher nach dem Motto aus, dass man jetzt in diesem Raumplanungsgesetz mit diesem beschlossenen und akzeptierten Mehrwertabschöpfungsteil den kleinen Finger hat, jedoch lieber die ganze Hand möchte. Auch das Argument, dass es in unserem Kanton verschiedene Gemeinden gibt, ist auch wenig schlüssig. Das ist so. Auch wird das Subsidiaritäts-Prinzip angeführt. Mit diesem Argument müsste ja für jedes Bundes- und Kantonsgesetz die Möglichkeit gegeben sein, dass die Gemeinden auch noch etwas dazu erlassen könnten. Ich glaube, dass wir in der Schweiz nicht darunter leiden, dass wir zu wenig unterschiedliche Regelungen auf Gemeindeebene haben. Mit diesem Argument wird das Subsidiaritäts-Prinzip mit dem Bad ausgeschüttet. Aus unserer Sicht wird der Hauptgrund in der Begründung nicht genannt. Wir haben das Gefühl, dass man nebst der akzeptierten Mehrwertabschöpfung noch mehr möchte und auch, dass ein Wille, der von Neid und Missgunst getrieben wird, vorhanden ist, um nebst dem kantonalen Abschöpfungsteil noch mehr Geld von den vom Schicksal bevorzugten Landbesitzern zu nehmen. Der Regulierungswahn, der hier zum Tragen kommt, ist beängstigend. Es gibt andere Vorteile im Leben, die vom Schicksal getrieben sind. Es gibt solche, die Vorfahren haben, die einen Hof im Dorfzentrum besessen haben. Sie sind natürlich jetzt klar vom Schicksal bevorzugt. Dann gibt es andere, deren Vorfahren intelligente Menschen waren, jedoch nicht so grosse Kartoffel gehabt haben. Bei Daniel Urech verhält es sich zum Beispiel so, dass er von der schulischen Intelligenz her vom Schicksal bevorzugt behandelt wurde. Wenn man nun seinem Ansatz folgen möchte, könnte man die Aussage machen, dass es doch nicht sein kann, dass er mit seinen intelligenten Vorfahren über einen solchen Vorteil verfügt und damit durch seine Gene in dieser Hinsicht bevorzugt ist. Man könnte die Meinung vertreten, dass, wenn er die Matura gemacht hat, wir grundsätzlich ein Bildungsausgleichsgesetz ins Leben rufen, bei dem wir diesen Bildungsmehrwert dann abschöpfen müssen (*Unruhe im Saal*). Sie lachen jetzt, aber wenn man sich das einmal überlegt, so verfügt er über den Vorteil, dass er in seinem ganzen Leben ganz gute Jobs bekommen kann. Bei der Matura kann man einen Betrag festsetzen, so auch beim Bachelor-Abschluss, beim Master und bei der Professur und die Mehrwerte, die vom Schicksal herrühren, kann man abschöpfen. Man kann sich auch überlegen, ob er zehn oder zwanzig Jahre arbeiten muss (*wird vom Kantonsratspräsidenten Ernst Zingg unterbrochen mit dem Hinweis, wieder auf die Mehrwertabschöpfung von Landstücken zurückzukommen*). Item, ich bin der Meinung, dass es sich hier um einen schlechten Ansatz handelt. Aber auch für die Gemeindevertreter im Saal gibt es Gründe, sich gegen die Erheblicherklärung auszusprechen. Die Einwohnergemeinden haben es mit dem Raumplanungsgesetz jetzt schon schwer. Diejenigen, die in einer Planungsbehörde sind, können ein Lied davon singen. Es handelt sich bei einem solchen Planungsausgleichsgesetz und einem Raumplanungsgesetz um schwer vermittelbare Materie. Wer schon einmal bei einem Beitragsplan einem Grundstückbesitzer erklären musste, dass er jetzt 30'000 Franken oder 40'000 Franken für eine Strasse bezahlen muss, die er nie braucht, der weiss, wovon ich spreche. Schwierig ist es ohnehin schon bei einer Aus- oder Einzonung oder bei einem Erschliessungsplan. Wenn man nun jetzt noch den Gemeinden die Möglichkeit geben möchte, sich der Gefahr auszusetzen, dass sie bei einer Aufzonung, bei einem Gestaltungsplan oder bei einer Änderung der Ausnützungsziffer sich mit den betroffenen Grundstückbesitzern an einen Tisch zu setzen und auszudiskutieren, welchen Mehrwert das Grundstück nun hat und wie hoch die Abgaben an die Gemeinden nun sein werden, denen wünsche ich viel Glück und viel Vergnügen. Wir haben bis jetzt nur noch vom Einkassieren gesprochen. Alles muss ja dann wieder ausgegeben werden. Das habe ich vorhin beim Bildungsausgleichsgesetz vergessen. Wer dann das Geld bekommt - aber das lasse ich jetzt bleiben. Beim Bauen stellt sich die Frage, wer das Geld erhält. Klar, es gibt bestimmt mehrere als wenige, die dieses Geld möchten. Jedoch ist die Praktikabilität des Gesetzes schwer anzuzweifeln. Ich bin der Meinung, dass es nicht praktikabel ist. Wenn die Gemeindevertreter hier im Saal das Gefühl haben, diesen Auftrag erheblich zu erklären, weil sie wenigstens viel Geld erhalten, so muss auch beachtet werden, welche Bürokratiefolgen so etwas hat und was da alles auf uns zukommt. Vom Ärger sprechen wir gar nicht. Zu guter Letzt ist es wohl eher ein Danaegeschenk für die Gemeinden. Ich möchte nicht länger werden (*Heiterkeit im Saal*), sondern nur auf das Argument der Präjudiz zurückkommen. Ich glaube, die Redezeit ist noch nicht überschritten. Das Präjudiz ist auch schon angeführt worden. Wenn man nun statt Vernehmlassungen immer Aufträge einreicht, so habe ich das Gefühl, dass damit auch niemand glücklich ist. Derjenige, der sich an einer Vernehmlassung beteiligt, wäre dann ein Depp. Ich glaube, der Regierungsrat ist auch nicht so gut daran beraten, wenn er die Wortlaute dieser Aufträge abändert, anstatt das

Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Langer Rede, kurzer Sinn: Wir sind gegen eine Erheblicherklärung mit jeglichem Wortlaut.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Ich danke für die 3 1/2 Minuten Redezeit, die nicht ausgeschöpft wurden. Insgesamt hätten 10 Minuten zur Verfügung gestanden. Wir kommen nun zu den Einzelsprechern.

Kuno Tschumi (FDP). Wir haben das Gesetz, das - wie wir es gehört haben - die Gemeinden sehr stark betrifft, im VSEG-Vorstand natürlich auch beraten und eine Vernehmlassung eingereicht. Wir haben unseren Standpunkt aufgezeigt und ich möchte ganz kurz noch ein paar Ergänzungen anbringen. Richtigerweise erfolgt die Regelung nicht im Bau- und Planungsgesetz, sondern in diesem vorliegenden Erlass, wie es im § 8^{bis} des Bau- und Planungsgesetzes erläutert ist. Wie die Regierung ist auch der VSEG der Auffassung, dass die Gemeinden gemäss dem vorliegenden Auftrag die Möglichkeit haben sollen, gegenüber der kantonalen Regelung erweiterte Möglichkeiten zur Abschöpfung dieser Planungsmehrwerte vorzusehen. Mit der Einschränkung des Regierungsrats für die vom Kanton beanspruchte Kompetenz zur Aufstellung eines Kriterienkatalogs für solche Angelegenheiten sind wir auch einverstanden. Wir fordern aber zudem in der Vernehmlassung, dass unter der Abgabefreiheit der Gemeinden gemäss § 6 Absatz 2 nicht nur Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen, sondern auch vom Finanzvermögen berücksichtigt werden. Weiter sind wir der Auffassung, dass bei kantonalen Planungsmassnahmen ein Teil der Abschöpfung entgegen dem § 13 nicht alleine dem Kanton gehören soll, sondern bei Abgabesätzen über 40% ein angemessener prozentualer Beitrag von diesen auf Gemeindeebene zwingend anfallenden Planungs- und Infrastrukturkosten auch den Gemeinden zukommen soll. Das neue Planungsausgleichsgesetz als Folge des neuen Raumplanungsgesetzes ist durch den Kanton umzusetzen. Die Kantons- oder Gemeinwesen, die die neue Gesetzesbestimmung bis zum 30. April 2019 nicht umsetzen, verlieren nach Bundesrecht den Anspruch auf Ausscheidung von neuen Bauzonen. Der VSEG unterstützt den Erlass dieser neuen und nötigen Gesetzgebung im Grundsatz und wir erachten es als sinnvoll, dass der Kanton die Umsetzung des Artikels 5 RPG als reine Umsetzungsmassnahme für Planungsausgleichsleistungen zwischen den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und den Gemeinden und dem Kanton andererseits vollziehen möchte. Wir haben es heute schon mehrfach gehört: Der politisch heikle finanzielle Ausgleich von allfälligen interkommunalen Ungleichgewichten aufgrund von Ein- und Auszonungen soll sinnvollerweise ausserhalb dieses Gesetzes im Rahmen des neuen Richtplans unter dem Kapitel Siedlung erfolgen. Eine Einigung wäre wohl in der zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich gewesen, hätte das vorliegende Gesetz gefährdet und daher das genannte Moratorium provoziert. Die Leitidee, nur das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum ins kantonale Recht zu überführen, unterstützen wir. Wir unterstützen so auch den Auftrag mit dem Wortlaut des Regierungsrats.

Daniel Urech (Grüne). Ich danke Hugo Schumacher für die glänzende akademische Karriere, die er mir vorhersagt. Das lassen wir einmal dahingestellt. Jedenfalls unterliegt ein solcher Bildungsausgleich einer wirtschaftlichen Betrachtung. Durch unser Steuersystem ist gewährleistet, dass unabhängig davon, wie intelligent jemand ist, jedoch abhängig davon, wie viel Geld er mehr verdient, er auch mehr zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beiträgt. In diesem vorliegenden Auftrag geht es um die grundlegende Frage, wie eine konkrete Umsetzung zwischen den Gemeinden und den Kantonen aufgeteilt werden soll. Ich muss festhalten, dass der Entwurf für ein solches Gesetz noch nicht vorgelegen ist, als ich diesen Auftrag eingereicht habe. Vielleicht war er bei der Verwaltung bereits in einer Schublade oder in einem Aktivitätsfach vorhanden, aber öffentlich gab es noch nichts. Aus diesem Grund ist dieser Auftrag nicht zur Unzeit erfolgt. Ich ziehe meine Fassung gerne zu Gunsten der Vorlage des Regierungsrats zurück, damit wir heute einen solchen Wegweiser-Entscheid fällen können. Die Gemeinden sollen auch die Möglichkeit besitzen, in eigener Kompetenz Mehrwert abzuschöpfen. Sie sollen diesen auf ihre konkreten Bedürfnisse und auf die verschiedenen Verhältnisse, die in den einzelnen Gemeinden bestehen, anpassen können. Eigentlich erscheint es mir klar, dass diese Kompetenz auch für Aufzonungen gelten sollte und nicht nur für die Neu-Zuweisung in Bauzonen. Auch hier ist die wirtschaftliche Betrachtung angemessen. Wenn man beispielsweise eine Industriezone neuerdings in eine Wohnzone mit Wolkenkratzen usw. zuweist, so entspricht dies durchaus einem sehr grossen Mehrwert, der entsprechend abgeschöpft werden sollte. Mindestens müsste weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass man über Vertragsformen wie Erschliessungsverträge usw. direkt mit den entsprechenden Grundeigentümern abschliesst und dadurch eine entsprechende Mehrwertabschöpfung, zumindest in den Ansätzen, gewährleistet.

Es ist mir klar, dass wir die Diskussionen, bei denen es dann um die Wurst und um die Details geht, im Rahmen der Bearbeitung des Planungsausgleichsgesetzes führen werden. Für die Frage, was jetzt der Regierungsrat mit all diesen Vernehmlassungsantworten machen soll, die im Zusammenhang mit diesem

Planungsausgleichsgesetz eingegangen sind, ist allerdings dieser Auftrag ein wichtiger Hinweis. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dass Sie diesen mit der Variante des Regierungsrats erheblich erklären. Damit werden den Gemeinden eigene zusätzliche Kompetenzen gegeben, die über die Minimalvariante Umsetzung Bundesrecht auf der Ebene Kanton hinausgehen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich achte darauf, die Pause nicht noch lange hinauszuzögern und versuche, mich kurz zu halten. Es wurde erwähnt, dass wir uns in der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes 1 befinden. Die Mehrwertabschöpfung ist einer der Punkte, die im Gegensatz zur Bildungsabschöpfungsgeschichte bundesgesetzlich verlangt wird. Sogar der Minimalersatz ist vorgegeben, es müssen minimal 20% abgeschöpft werden. Zu diesem Zweck haben wir ein schlankes Gesetz in die Vernehmlassung gegeben. Schlank daher, weil wir nur das im Gesetz verankern möchten, was wir jetzt müssen. All die Punkte, die - es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen -, schwieriger und umfangreicher sind und die Herkules-Aufgabe bilden, werden wir in einer späteren Phase legiferieren. Wir beschäftigen uns jetzt damit, denn 2015 sollte alles erledigt sein.

Gehen wir nun wieder zurück zum schlanken Gesetz, das in der Vernehmlassung war. Die Vernehmlassungsantworten sind in der Zwischenzeit eingetroffen. Wir sind im Moment mit der Auswertung beschäftigt. Wir haben eine Vielzahl von Antworten erhalten, es sind wichtige Eingaben darunter. Selbstverständlich werden diese von uns seriös geprüft. Den Vernehmlassungseingaben wollen wir gerecht werden und wir gewichten sie entsprechend. Die Anliegen, die von den Gemeinden geäußert wurden, werden wir entsprechend gewichten, in die Waagschale legen, damit es dann am Schluss zu einem guten Ende kommt. In diese Phase kam nun der Auftrag Urech. Es war nicht ganz einfach, diesen zu beantworten, da er etwas quer eingetroffen ist. Das soll kein Vorwurf sein, Aufträge kann man immer eingeben. Der Entwurf des Gesetzes war vorhanden, er war in der internen Vernehmlassung und stand kurz vor dem Versand. Er war also nicht irgendwo in einer Schublade am Warten, er bewegte sich im normalen Ablauf. Es wurde erwähnt, dass wir dem Anliegen des Auftraggebers mit dem abgeänderten Wortlaut entgegenkommen konnten. Es schleckt aber keine Geiss weg - das muss hier auch erwähnt werden -, dass es noch zu Änderungen kommen kann. Wir befinden uns mitten im Legiferierungsprozess. Einerseits wollen wir den Vernehmlassungsantworten gerecht werden, andererseits kommt das Gesetz dann auch in den Kantonsrat. In diesem Gremium sind dann selbstverständlich auch noch Änderungen möglich. Anträge und Inputs können dort ebenfalls eingereicht werden.

Man hätte durchaus einwerfen können, diesen Auftrag im Verlauf des parlamentarischen Prozesses doch zurückzuziehen. Ich selber hätte mich natürlich nie getraut, dies vorzuschlagen. Markus Amman hat es so formuliert. Der Auftrag ist aber da und wir sind der Ansicht, dass es gut wäre, den abgeänderten Wortlaut erheblich zu erklären. Und zwar mit dem Wissen, dass über das Geschäft noch einmal im Kantonsrat debattiert werden kann.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Auftrag. Aufgrund des Votums von Daniel Urech können wir uns eine Abstimmung sparen. Wir stimmen nun über die Erheblicherklärung oder Nichterheblicherklärung Fassung Regierungsrat mit Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat)	66 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Mehrwertabschöpfung: Den Gemeinden eigene Kompetenzen geben» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im neuen Planungsausgleichsgesetz für die Gemeinden gegenüber der kantonalen Regelung erweiterte Möglichkeiten zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten vorzusehen.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir legen jetzt eine Pause bis 11.15 Uhr ein. Es ist nun eine Ratsleitungssitzung angesetzt.

Die Verhandlungen werden von 10.44 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Es ist bereits nach 11.15 Uhr. Wir fahren mit den Verhandlungen fort, auch wenn noch nicht alle Mitglieder des Kantonsrats im Saal sind.

A 156/2014

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Checks

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 5. November 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2015:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung des neuen obligatorischen Checks S2 solange aufzuschieben, bis die offenen Fragen bezüglich OA5 / VA6 / Check P3 / P6 auf der Primarstufe geklärt sind. Bis zu diesem Entscheid sollen die Orientierungs- und Vergleichsarbeiten auf der Primarstufe und der Stellwerk-Test auf der Oberstufe weitergeführt werden. Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll dieselbe aufschiebende Wirkung erhalten.

2. Begründung. Die bis anhin durchgeführten Orientierungsarbeiten OA auf der 5. und Vergleichsarbeiten VA auf der 6. Primarschulklasse (nach alter Zählweise) und der Stellwerk-Test 8 in der 2. Oberstufenklasse sollen durch die Checks P3 (3. Primarklasse), P6 (6. Primarklasse), S2 (2. Oberstufenklasse) und S3 (3. Oberstufenklasse) abgelöst werden. Diese Tests sollen im Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführt werden.

Zeitplan:

Check P3	Herbst 2014:	BS: BL/AG/SO:	obligatorische Teilnahme freiwillige Teilnahme
Check P6:	Herbst 2014:	BS:	obligatorische Teilnahme
	Herbst 2015:	AG: BL: SO:	freiwillige Teilnahme obligatorische Teilnahme freiwillige Teilnahme
Check S2:	Februar/März 2015:	AG: SO:	freiwillige Teilnahme obligatorische Teilnahme
Check S3:	April/Mai 2016	AG/SO:	erste Tests
	April/Mai 2017	BS/BL:	erste Tests

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Auftrag bietet mit dem Hinweis auf «offene Fragen» wenig Anhaltspunkte für seine radikale Forderung, ein jahrelang vorbereitetes, strategisches Geschäft der Bildungspolitik aufzuschieben. Zudem greift der Auftrag damit in den eigenen Geschäftsbereich des Regierungsrates, der vom Kantonsrat zum Vollzug für die Einführung und Umsetzung von Leistungstests / Checks ausdrücklich mandatiert wurde und der uns den dazu nötigen Verpflichtungskredit mit grossem Mehr bewilligt hatte (KRB Nr. SGB 110/2010 vom 2. November 2010).

Damit der Kantonsrat trotz dieser Mängel in der Ausgangslage zum Auftrag einen sachgerechten Entscheid treffen kann, sind wir gezwungen, ihm Inhalt und Stand dieses strategischen Geschäftes breiter darzulegen als bei begründeten Aufträgen. Auch können wir gewisse fachtechnischen Aspekte nicht vollständig vermeiden.

3.2 Leistungstests als politischer Auftrag. Die Einführung von Leistungstests ist ein langjähriges politisches Anliegen, das wiederholt eingebracht wurde (Motion Fraktion FDP.Die Liberalen vom 18.12.2002: Geleitete Schulen; Postulat Fraktion FdP/JL: Leistungsvergleiche bzw. Querschnittsvergleiche vom 23.6.2004; Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung», ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag des Kantonsrats mit Volksabstimmung vom 24.4.2005 mit einer Zustimmung von 70 Prozent und Kleine Anfrage Fraktion FdP.Die Liberalen: Stand der Umsetzung Leistungsvergleiche und Schulverträge

vom 31.10.2006). Auf Grund dieser Ausgangslage hat der Kantonsrat am 2. November 2010 (Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 110/2010) uns mit dem Vollzug der weiteren Arbeiten für die Einführung und die Umsetzung von Leistungstests / Checks beauftragt.

Die Einführung für den Kanton Solothurn sieht folgendermassen aus:

Check P3 ab Schuljahr 2013/2014 freiwillig ab Schuljahr 2016/2017 obligatorisch

Check P6 ab Schuljahr 2015/2016 freiwillig frühestens im Schuljahr 2017/2018 obligatorisch

Check S2 ab Schuljahr 2014/2015 obligatorisch (ist die Ablösung des Stellwerk-8-Tests)

Check S3 ab Schuljahr 2015/2016 obligatorisch

3.3 Mehrwert durch die Einführung der Checks im Bildungsraum. Die Checks bieten einen echten pädagogischen Mehrwert für die Schulen, da sie förderorientiert konzipiert sind und für die Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

In den Volksschulen des Bildungsraums Nordwestschweiz wurden bis zur Einführung der Checks insgesamt acht verschiedene Tests eingesetzt, die über Leistungen der einzelnen Schüler und Schülerinnen orientierten. Die Inhalte der Tests waren unterschiedlich, und sie wurden nicht unter denselben Bedingungen entwickelt, durchgeführt oder korrigiert. Die bisherigen Leistungsmessungen finden und fanden zum Teil in anderen Schuljahren statt und unterscheiden sich teilweise in ihren Funktionen erheblich. Folgende Punkte können für den Mehrwert der Checks speziell hervorgehoben werden:

- Allen vier Checks im Bildungsraum (P3, P6, S2, S3) liegt dasselbe pädagogische Konzept zu Grunde. Sie dienen den Schülern, den Eltern und den Lehrpersonen zur Standortbestimmung.
- Die Checks S2 und S3 sind adaptiv aufgebaut, das heisst sie messen, welchen Schwierigkeitsgrad von Leistungsaufgaben ein Schüler erreichen kann. Dies setzt kompetenzorientierte Aufgaben in den Tests voraus (analog wie bei einem PISA-Test). Die Ergebnisse sind unabhängig vom besuchten Schultyp vergleichbar.
- Mit der Einführung der Checks steht den Schulen ergänzend eine passende Aufgabensammlung unbeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Die Aufgabensammlung kann für gezieltes Üben und zum Überprüfen der Lernfortschritte genutzt werden.
- Die Schulen erhalten Informationen über die erreichten Ziele in einem Vergleich zu allen Schülerinnen und Schülern im Bildungsraum Nordwestschweiz.
- Zentral ist, dass Testaufgaben und Aufgabensammlung aus demselben Pool und aus derselben Konzeption stammen. Lernfortschritte lassen sich so auf einer einheitlichen Skala ablesen.
- Mit der Ergänzung von produktiven Kompetenzen (eigene Texte schreiben) in der Schulsprache und in den Fremdsprachen wird ein wichtiger Aspekt in der Leistungsmessung zusätzlich aufgenommen. Dadurch, dass die Texte systematisch und unabhängig korrigiert und bewertet werden, bekommen die Lehrpersonen wertvolle Rückmeldungen.
- Die aktuell überarbeiteten schulischen Anforderungsprofile für die berufliche Grundbildung (Projekt des Schweizerischen Gewerbeverbandes und der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren) sind beim Check S2 hinterlegt und können nach Bedarf ebenfalls abgerufen werden.

3.4 Funktion der bisherigen Leistungsmessungen. Mit der Umsetzung der Reform der Sekundarstufe I wurden für den Kanton Solothurn auf das Schuljahr 2011/2012 ein kantonal einheitliches Übertrittsverfahren und gemäss § 30 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 ein Abschlusszertifikat, das über die erreichten Leistungen Auskunft gibt, eingeführt. Der Kanton Solothurn war deshalb gezwungen, vorübergehend eigene Tests wie die Vergleichsarbeit VA6 oder die Orientierungsarbeit OA5 (diese gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft) und den Stellwerk-8-Test (Produkt des Lehrmittelverlags St. Gallen) einzusetzen.

3.4.1 Orientierungsarbeit OA5 und Vergleichsarbeit VA6. Die Orientierungsarbeit OA5 und die Vergleichsarbeit VA6 sind Teil des Übertrittsverfahrens von der Primarschule in die Sekundarstufe I. Die Orientierungsarbeit OA5 ist eine Standortbestimmung zu Beginn der 5. Primarschule. Sie entspricht damit in ihrer Grundfunktion den Checks. Weil sie aber auch Teil des Übertrittsverfahrens ist, hat sie gemäss § 8 Absatz 2 des Reglementes zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008 zusätzlich die Funktion, die Beurteilungsmassstäbe der Schulen einander anzugleichen. Die Vergleichsarbeit VA6 hingegen hat nur eine selektive Funktion und ist nicht mit den Checks als Standortbestimmung vergleichbar oder gar durch den Check P6 ersetzbar.

Die geplante Einführung des Checks P6 bedingt, dass die Anzahl und Abfolge von Leistungsmessungen in der 5. und 6. Klasse der Primarschule angeschaut werden. Im Moment ist vom Volksschulamt eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Verbände der Lehrpersonen und der Schulleitungen eingesetzt, welche das Übertrittsverfahren unter dem Aspekt der Einführung des Checks P6 betrachtet. Das Übertrittsverfahren mit den beiden Tests OA5 und VA6 wird sicher noch für den Übertritt in die Sek I im Schuljahr 2016/2017, eventuell auch noch im Schuljahr 2017/2018, gültig bleiben. Der Check P6 kann

somit bis zu einer Klärung des Verfahrens nur freiwillig auf Wunsch der jeweiligen Schulträger eingesetzt werden.

3.4.2 Stellwerk-8-Test in der 2. Sekundarschulklasse. Der Stellwerk-8-Test war ein wesentlicher Teil des gesetzlich verankerten Abschlusszertifikates und diente den Schülerinnen und Schülern bei der Lehrstellensuche. Er war zum Zeitpunkt der Einführung (2011) das einzige Instrument, welches adaptives Testen erlaubte und schultypen-unabhängige Rückmeldungen ermöglichte. Der Stellwerktest wurde jedoch bereits in der Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn zur Einführung von Leistungstests / Checks an den Volksschulen im Kanton Solothurn vom 10. August 2010 (RRB Nr. 2010/1430, Seite 11) als Test für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Checks S2 bezeichnet. Der Stellwerktest in der heutigen Form ist nicht mehr auf dem neusten Stand der Bildungsforschung und wird für alle Lizenznehmer ca. 2017 ebenfalls durch ein neueres Testsystem abgelöst.

3.5 Einführung der Checks im Kanton Solothurn

3.5.1 Checks P3 und P6 in der Primarschule. Die Einführung der Leistungschecks erfolgt im Bildungsraum Nordwestschweiz gestaffelt und nicht in allen vier Kantonen gleichzeitig. Seit September 2013 kann der Check P3 von Solothurner Schulen freiwillig durchgeführt werden. Zur Durchführung und vor allem zur Interpretation der Testergebnisse ist eine Weiterbildung der Lehrpersonen notwendig. Im Herbst 2014 nahmen 50% der 3. Klassen im Kanton Solothurn freiwillig teil. Der Check P6 wird bis zur Klärung des Übertrittsverfahrens (frühestens auf das Schuljahr 2017/2018) nur freiwillig angeboten.

3.5.2 Checks S2 und S3 auf der Sekundarstufe I. Der Check S2 ist die Ablösung des bereits vorhandenen obligatorischen Stellwerk-8-Tests auf der Sekundarstufe I. Die Veränderung wurde in der Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn zur Einführung von Leistungstests / Checks an den Volksschulen im Kanton Solothurn vom 10. August 2010, RRB Nr. 2010/1430, Seite 11, kommuniziert. Im September 2014 wurden die Schulleitungen und die Schulen über den neuen Check S2 orientiert. Da es im Frühling 2015 um die erstmalige Durchführung geht, konnten noch nicht alle Fragen der Lehrpersonen im Detail beantwortet werden. Diese Tatsache könnte bei der einen oder anderen Lehrperson für Verunsicherung gesorgt haben. Die eingebrachten Bemerkungen an den Informationsveranstaltungen waren jedoch zur Klärung von offenen Fragen sehr wertvoll. Die Testentwickler des Institutes für Bildungsforschung und Entwicklung der Universität Zürich nahmen alle Hinweise und Fragen auf. Als Folge davon ermöglichten sie Lehrpersonen der Sekundarstufe I einen vertieften Einblick in die hinterlegten Aufgaben des Checks S2. Mit viel Engagement haben die Lehrpersonen die vorgesehenen Anforderungen im Check S2 kritisch überprüft.

Der Durchführung des Check S2 steht nichts mehr im Weg. Als logische Fortsetzung wird ein Jahr später (Frühsummer 16) der Check S3 folgen. Dank der gleichen Konzeption der Testaufgaben wird die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers im Abschlussjahr der Volksschule damit sichtbar gemacht. Beide Tests sind Teil des Abschlusszertifikates. Wie bereits erwähnt, können die Ergebnisse des Checks S2 auch für die Berufswahl genutzt und mit den neuen Anforderungsprofilen für die berufliche Grundbildung verglichen werden.

3.5.3 Weiterbildung der Lehrpersonen. Die Weiterbildung der Lehrpersonen zur Einführung der Checks dient dazu, den Lehrpersonen die Art der Durchführung und die Interpretation der Ergebnisse bekannt zu machen. Da Checks eine Standortbestimmung sind, ist vor allem die Interpretation der Ergebnisse zur weiteren Förderung der Schüler und Schülerinnen wesentlich.

Die Weiterbildung in der Primarstufe für den Check P3 wird rege besucht und ist für den Check P6 nur für die Schulen, die ihn im Schuljahr 2015/2016 freiwillig durchführen, notwendig.

Bei der Einführung des Stellwerk-8-Tests wurden die jeweils betroffenen Lehrpersonen in der Handhabung von Leistungsmessungen weitergebildet. Da die Art der Durchführung und die Art der Rückmeldung der Leistungsergebnisse beim Check S2 in ähnlicher Form wie beim Stellwerk-8-Test erfolgen, ist keine zusätzliche Weiterbildung erforderlich. Es genügen Informationen über die praktische Anwendung. Lehrpersonen, die mit ihrer Klasse erstmals Leistungsmessungen durchführen, brauchen gezielte Weiterbildung.

3.6 Schlussfolgerung. Mit dem Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 110/2010 vom 2. November 2010 ist der Kanton eine interkantonale Verpflichtung eingegangen, die auch bei einer allfälligen Nichtnutzung bestehen bliebe. Es würde zu erheblichen Mehrkosten führen, wenn weiterhin die Lizenzkosten für den Stellwerktest bezahlt werden müssten, obwohl der Bildungsräumtest (Check S2) mit der gleichen Funktion und erst noch auf dem neusten Stand der Leistungsmessungsforschung und einer ergänzenden Aufgabensammlung vorliegt.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 18. März 2015 zum Antrag des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Urs Ackermann (CVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Bevor wir an unserer letzten Sitzung der Bildungs- und Kulturkommission das vorliegende Geschäft diskutiert haben, hat uns Prof. Dr. Urs Moser, seines Zeichens am Institut für Bildungsevaluation in Zürich verantwortlich für die Entwicklung und Evaluation vom Check S2, über das Thema Checks informiert. Er stand uns anschliessend für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Bereits bei der Beantwortung der Fragen hat sich gezeigt, dass die Durchführung des Checks S2 unterschiedlich wahrgenommen wurde. So sind bei Schulen technische Probleme aufgetreten. Inhaltlich sind von Schulen Diskrepanzen, so zum Beispiel im Fach Physik, gemeldet worden. Auch hat man das Problem «teaching to the test», also das Lernen für einen entsprechenden Test, kritisch diskutiert. Urs Moser hat bei dieser Gelegenheit erläutert, dass am ersten Tag technische Probleme aufgetreten sind. Über das ganze Verfahren lag der Problemanteil aber bei 0.3% bis 05%. Beim computerbasierten Check S2 sind in nur 50 Fällen Datenausfälle aufgetreten - und dies bei insgesamt 64'000 Tests. Somit sind Datenausfälle praktisch nie vorgekommen. Weiter wurde in der Diskussion auch der Zeitaspekt angesprochen, ist doch der Aufwand mit rund 11 Stunden gross. Dazu hat Urs Moser erläutert, dass die Kompetenzen zum Beispiel in der Mathematik nicht innert einer Viertelstunde sinnvoll zu testen seien. Ein weiterer Punkt war die Verständlichkeit von Fragestellungen. Urs Moser hat sich dahingehend geäussert, dass es schwierig sei, Fragen so zu stellen, dass jeder Schüler und jede Schülerin sie auch richtig versteht. Man wertet aber die Antworten aus und nimmt bei Bedarf Anpassungen bei den Fragestellungen vor. Interessant war auch die Aussage, dass viele Studien zeigen, dass Lehrpersonen bei der Einschätzung von Schülern und Schülerinnen teilweise die Fähigkeiten unterschätzen beziehungsweise überschätzen. Somit kann der Schwierigkeitsgrad von Testfragen im Vorfeld solcher Tests durch die jeweilige Lehrperson nur beschränkt abgeschätzt werden.

Zum Thema «teaching to the test» haben wir die Information bekommen, dass jeweils rund 50% der Aufgaben neu eingestreut werden. Man kann aber nicht alle Aufgaben ersetzen, da ansonsten die Tests nicht mehr verglichen werden können. Zum Schluss der Vordiskussion hat Andreas Walter, Chef des Volksschulamtes, darauf hingewiesen, dass der Stellwerk-Test, der durch diese Checks ersetzt wird, seinerzeit als Übergangslösung eingeführt wurde. Die Limite dieses Tests bezüglich der Abschlusszertifikate am Ende der obligatorischen Schulzeit war bekannt. Bei diesem Umstieg war zentral, dass der politische Auftrag zum Inhalt hatte, die Hoheit im Testbereich wieder in die Schulen zurückzunehmen.

Nach dieser Informationssequenz haben wir in unserer Kommission den «Auftrag Nicole Hirt: Checks» diskutiert. Bei dieser Diskussion wurde der Aspekt des Missbrauchs von Testdaten in sogenannten Rankings oder Ranglisten angesprochen. Regierungsrat Remo Ankli hat dezidiert darauf verwiesen, dass die politische Aussage sei, dass man dies nicht wolle und nicht so anwende. Bei dieser Gelegenheit hat er erwähnt, dass der Verband der Lehrerinnen und Lehrer (LSO) im Schulblatt erwähnt hat, entsprechende Missbräuche zu melden. Weiter wurde in der Diskussion auch geäussert, dass ein zentraler Punkt dieser Tests im Förderaspekt liege und unter diesem Gesichtspunkt die Angst vor diesen Tests entschärft würde. Ein Mitglied der Kommission hat bemerkt, dass der Kantonsrat 2010 grünes Licht für die Einführung dieser Checks gegeben hat und man sich somit auch selber an der Nase nehmen müsse. Auch der Zeitpunkt der Behandlung des Geschäfts wurde diskutiert. Es wurde erwähnt, dass es wenig sinnvoll sei, das Geschäft erst dann zu behandeln, wenn der Check S2 bereits laufe. Schlussendlich ist die Mehrheit der Bildungs- und Kulturkommission zum Schluss gelangt, dass die erstmalige Durchführung dieses Tests Check S2 zwar von verschiedenen Seiten als Hau-Ruck-Übung empfunden wurde, die Bereitschaft von allen Beteiligten jedoch gross ist, aus den Fehlern zu lernen. Weiter hat man erkannt, dass man bei einer Erheblicherklärung dieses Auftrags wieder auf andere Tests, wie zum Beispiel auf den Stellwerk-Test, zurückgreifen müsste. Die Lehrpersonen würden dieses Hüft und Hott der Politiker und Politikerinnen wohl mit Recht hinterfragen. In der Schlussabstimmung haben neun Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission für nicht erheblich votiert, fünf Mitglieder haben sich für eine Erheblicherklärung dieses Auftrags ausgesprochen. Die Bildungs- und Kulturkommission empfiehlt Ihnen, diesen Auftrag als nicht erheblich zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit kann ich noch anfügen, dass unsere Fraktion der Nichterheblichkeit mehrheitlich zustimmen wird.

Claudia Fluri (SVP). Wieder einmal mehr haben praxisfremde Bildungstheoretiker ein «Produkt» auf den Markt gebracht, das im Vorfeld nicht sauber aufgegleist wurde, nicht ausgereift und zum Zeitpunkt der Einführung nicht vollumfänglich praxistauglich war. Das hat zur Folge, dass Schüler und Schülerinnen, Lehrpersonen, Eltern und auch Politiker und Politikerinnen frustriert sind und etwas in Frage stellen und sogar zurückpfeifen, bevor es überhaupt die Chance gehabt hat, sich zu bewähren. Zurückbeordern und verbessern und erst dann wieder einführen, wenn es sich an der Front bewährt und funktionstauglich

ist? Oder zähneknirschend weiterlaufen lassen, da wir uns bereits am «point of no return» befinden und zudem Mehrkosten aufgrund von zwei anstatt nur einer Lizenz getragen werden müssen? Über diese beiden Ansichtsweisen, beide nicht wirklich befriedigend, haben wir in unserer Fraktion intensiv diskutiert. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion hat die Meinung vertreten, dass man vorübergehend zum vorherigen System zurückkehren soll, bis das neue voll ausgereift und in der Praxis funktionstauglich ist. Wir sind uns bewusst, dass in diesem Fall beide Lizenzen berappt werden müssten. Weiter sind wir uns auch bewusst, dass erste Checks - da man sich Zeit gelassen und das Geschäft erst auf heute morgen traktandiert hat - mittlerweile bereits ausgewertet sind. Aber, und jetzt ein Aber mit Ausrufezeichen, mit dem Gutheissen des Auftrags von Nicole Hirt, die ja an vorderster Front davon betroffen ist und auch weiss, um was es in der Praxis geht, wollen wir ein wichtiges und offensichtlich auch nötiges Zeichen setzen. Wir verlangen auch, dass Projekte ab sofort sauber und professionell aufgegleist und erst zum Zeitpunkt eingeführt werden, wenn sie funktionstauglich sind - analog zu einem Produkt aus der Privatwirtschaft. Ein weiteres wichtiges Anliegen der SVP-Fraktion ist zudem auch, dass das Gewerbe und die Wirtschaft beim Check S2 ganz eng mit einbezogen und ins Boot geholt werden, so dass sie eine echte Orientierungshilfe und praxistauglich beim Rekrutierungsverfahren im Lehrlingswesen sind.

Felix Lang (Grüne). Für die Grüne Fraktion ist die Argumentation des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturkommission nachvollziehbar. Kurz zusammenfassend kann man festhalten: Der Regierungsrat beziehungsweise die Verwaltung haben genau das gemacht, was die Politik gefordert hat. Wenn es jetzt bei der Umsetzung beziehungsweise der Ablösung des Stellwerk-Tests zum Check S2, insbesondere in Bezug zu bestehenden und ebenfalls in Zukunft geplanten neuen Tests, noch offene Fragen gibt, ist das vermutlich nichts Aussergewöhnliches. Es ist kein Grund, das Ganze zu stoppen. Ein Stopp hätte den Verlust von sehr vielen bereits absolvierten Weiterbildungen von Lehrkräften zur Folge. Ein Stopp würde die ganze geplante Symmetrie auf den Kopf stellen und wäre ein unverhältnismässiger und sehr kostspieliger Eingriff. Claudia Fluri, ohne Praxisanwendung gibt es auch keine Reifung in der Praxis. Zudem kommt der Auftrag jetzt zur totalen Unzeit. Der Auftraggeberin kann man diesen Vorwurf allerdings nicht machen. Sie hatte bekanntlich die Dringlichkeit beantragt. Ein Stopp ist jetzt ganz klar zu spät oder zu früh. Jetzt gibt es nur eines: Die Erfahrungen des Checks S2 abwarten und dann Schlüsse daraus ziehen. Zudem ist der Stellwerk-Test gemäss Aussagen des Regierungsrats gar keine Alternative mehr. Es liegt wahrscheinlich auch ein wenig in der Natur der Sache, dass nicht alle Menschen auf Erneuerungen und Innovationen gleich offen und sensibel auf Unsicherheiten reagieren. Offensichtlich sind auch unsere Lehrkräfte solche Menschen. Und das ist sehr beruhigend zu wissen und auch gut so. Unsere Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturkommission auf Nichterheblicherklärung einstimmig.

Mathias Stricker (SP). Um es vorwegzunehmen: Die SP-Fraktion spricht sich gegen den Auftrag aus und stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturkommission zu. Es ist noch einmal erwähnenswert, dass die Einführung dieser Tests 2010 im Kantonsrat grossmehrheitlich, laut Protokoll ohne Gegenstimme, beschlossen worden war. Der Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission hat dies bereits erwähnt. Die SP-Fraktion hat sich 2012 trotzdem kritisch gegenüber diesen flächendeckenden Tests und Checks geäussert. Stichworte: Datenschutz, mögliche Rankings, teaching to the test, Testflut. Die SP-Fraktion hat auch erfolglos auf die finanziellen Kosten dieser Tests im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2013/2014 als mögliches Sparpotential hingewiesen. In der Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission wurde noch einmal vom Regierungsrat und vom Volksschulamt betont, dass kein Ranking gewünscht ist und ein Missbrauch gar nicht möglich sei. Das ist die wichtigste Quintessenz und wir werden ein wachsames Auge darauf halten.

Beim vorliegenden Auftrag geht es aber um eine andere Thematik. Der Auftrag kommt insofern zu spät, weil ihm die Dringlichkeit verwehrt wurde. Der Check wurde bereits durchgeführt. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es wirklich die Aufgabe des Parlamentes ist, über eine operative Thematik hier im Rat zu diskutieren. Der Unmut der Auftraggeberin ist insofern nachvollziehbar, da die Ablösung des Stellwerk-Tests durch den Check S2 doch eher einer Hau-Ruck-Übung geglichen hat. Kurzfristig sind die Testfragen noch abgeglichen worden, die Informationen an die Basis wurden spät erteilt. Der Sache wäre ein kundenfreundlicherer Zeitplan bestimmt dienlich gewesen. Auch muss die Frage gestellt werden, wie sinnvoll der Kurzeinsatz des Stellwerk-Tests war. Inzwischen wird für die Primarstufe geklärt, wie und wann der Check 6 OA5 und VA6 ablösen soll. Diese Entwicklung unterstützen wir, umso mehr dadurch die Förderorientierung in den Mittelpunkt gerückt wird und nicht die selektionswirksame Testerei. Eine Rückkehr zum Stellwerk-Test würde in der Lehrerschaft schlichtweg niemand verstehen. Ein ständiges Hin und Her, das geht doch nicht an. Auch muss festgehalten werden, dass ein Zurück wiederum mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Wir gehen davon aus, dass die angesprochenen Fehler-

quellen im zweiten Durchgang behoben werden, so dass sich die Lehrpersonen jetzt in Erwartung von Kontinuität wieder auf das Inhaltliche konzentrieren können.

Andreas Schibli (FDP). Der vorliegende Auftrag ist obsolet. Es macht wirklich keinen Sinn, nach der Durchführung des Check S2 jetzt noch den Stellwerk-Test durchzuführen. Dieser Stellwerk-Test müsste neu eingekauft werden und das generiert Kosten in der Höhe von 150'000 Franken. Wollen wir das? Wollen wir noch einmal einen Check durchführen, der bereits durchgeführt wurde und das mit Mehrausgaben von 150'000 Franken? Das ist doch absolut absurd. Der Kanton muss sparen. Es ist ganz widersinnig, nochmals Geld auszugeben für einen Check, der bereits durchgeführt wurde. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat mit verschiedenen Vorstössen den Auftrag erteilt, solche Leistungstests durchzuführen. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag ausgeführt. Auch die Wirtschaft verlangt nach diesen Tests. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen wird aus diesen Gründen den Auftrag nicht erheblich erklären.

Nun noch eine Bemerkung zum Check S2 als Ganzes. Die Einführung beziehungsweise die Durchführung des Checks war sicher mit Stolpersteinen verbunden. Im Sinne von Anregungen und Verbesserungen für die Zukunft hinsichtlich der Durchführung von solchen Checks möchte ich dem Regierungsrat folgende Punkte mit auf den Weg geben: Wie bereits erwähnt, hat es sich um eine Hau-Ruck-Übung gehandelt. An der Lehrer-Weiterbildung zu diesem Check S2 wurden Dinge versprochen, die dann nicht eingehalten wurden. Weiter ist die Kommunikation zu den technischen Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Tests mangelhaft. Die versprochenen Übungsaufgaben zu diesem Check sind leider viel zu spät eingetroffen. Die Auswertungen des Tests haben wir ebenfalls nicht zum versprochenen Termin erhalten. Eine pro-aktivere Kommunikation hätte in diesem Fall sicher mehr zur allgemeinen Beruhigung beigetragen. Zum Inhalt des Checks: In den Fremdsprachen und im Deutsch sowie auch in der Biologie wurden im Test Fragen gestellt, die nicht lehrplankonform gewesen sind. Zur technischen Durchführung: Bei der Durchführung dieser Tests sind diverse technische Probleme aufgetreten, die nicht zwingend mit der Infrastruktur vor Ort zu tun gehabt haben. Die Häufigkeit dieser Fehlerstellen und die lückenhafte Darstellung durch das Institut für Bildungsevaluation lassen die Wertigkeit dieses Checks S2 in Frage stellen. Daher wäre es sicher sinnvoll, die Auswertung dieses Tests nicht als Teilzertifikat zu benutzen, sondern nur als Förderinstrument - wenigstens jetzt bei dieser ersten Durchführung. Somit ist diese erste Durchführung als Probelauf zu werten. Nun noch zum Check S2 in der Sek P: Solange die Sek P noch zwei Jahre dauert, sollte man diesen Test zumindest freiwillig durchführen können. 95% der Sek P-Schüler treten ins Gymnasium ein. Für diese Schüler und Schülerinnen ist der Test Check S2 nicht relevant. Das wäre auch mit einem Spareffekt verbunden. Falls die Sek P einmal drei Jahre dauern sollte, muss man eine freiwillige Teilnahme am Check S2 sicher neu überlegen. Ich hoffe sehr, dass der Regierungsrat diese Kritikpunkte aufnimmt. Wir erwarten somit grundlegende Verbesserungen bei der Durchführung eines nächsten Checks.

Nicole Hirt (glp). Ich habe meinen Auftrag am 5. November 2014 als dringlich eingereicht. Das wurde abgelehnt. Daher wurde der Auftrag erst heute traktandiert. Ich sehe auch ein, dass dies zu spät ist. Der Check S2 wurde durchgeführt, wenn auch auf freiwilliger Basis. Freiwillig - nun, er gilt noch nicht als obligatorisch, aber man musste ihn dennoch durchführen. Aus diesem Grund pflichte ich Andreas Schibli bei, der Auftrag ist jetzt obsolet. Ich möchte aber trotzdem noch ein paar Anmerkungen dazu anbringen. Was haben mein Vorstoss und die Checks gemeinsam? Fast jeder Sprecher hat es erwähnt: Es waren Hau-Ruck-Übungen. Der Unterschied ist aber, dass mein Vorstoss wohl nicht so teuer war wie die freiwilligen Checks, die im März durchgeführt wurden. Bei dieser Hau-Ruck-Übung ist es mir wie bei der Speziellen Förderung vorgekommen. Die Parameter waren noch nicht alle klar, aber trotzdem musste man das Ding einfach durchziehen. Zum Beispiel war die Aufgabensammlung, die während einem ganzen Schuljahr zur Verfügung stehen sollte, erst im Februar 2015 abrufbar. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass man diese Checks nicht stoppen kann, da schon zu viel Geld ausgegeben wurde. Das kann ich nicht verstehen. Mathias Stricker hat erläutert, dass es sich um einen Kantonsratsbeschluss von 2010 handelt. Auch das kann ich nachvollziehen und auch selbstverständlich akzeptieren. Wie gesagt, ich möchte einfach noch gewisse Punkte zu Protokoll geben.

Warum man bei dieser miesen Finanzlage auch noch freiwillige Tests durchführt, kann ich nicht ganz verstehen. Auch wenn die einmaligen Kosten von 3 Millionen Franken und die jährlich wiederkehrenden Kosten von 740'000 Franken budgetiert sind, so bleibt doch irgendwie ein schaler Nachgeschmack. In den Vorbemerkungen unter Punkt 3.1 schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort, ich zitiere: «Der Auftrag bietet mit dem Hinweis auf «offene Fragen» wenig Anhaltspunkte für seine radikale Forderung.....». Das ist für mich eine seltsame Ausführung, wenn ich unter Punkt 3.4.1 im zweiten Abschnitt lesen kann, ich zitiere: «Im Moment ist vom Volksschulamt eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Verbände der Lehrpersonen und der Schulleitungen eingesetzt, welche das Übertrittsverfahren unter

dem Aspekt der Einführung des Checks P6 betrachtet.» Also, wenn das keine offenen Fragen sind. Nun noch ein Wort zum Check S3. Es ist Zeit- und Geldverschwendung, wenn man drei Monate vor Schulaustritt einen Check durchführt. Die meisten Schüler und Schülerinnen haben zu diesem Zeitpunkt eine Lehrstelle oder eine Anschlusslösung gefunden. Daher ist ein Check ausschliesslich eine Standortbestimmung, erst noch eine ziemlich kostspielige. Ich habe nichts gegen Leistungschecks, bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Aber ich habe sehr wohl etwas gegen teure und erst noch freiwillige Hau-Ruck-Übungen. Genau aus diesem Grund bitte ich Sie, ein Zeichen zu setzen und meinen Auftrag als erheblich zu erklären. Ich habe auch noch eine persönliche Anmerkung zu den Tests. Der Kanton geht davon aus, dass die Wirtschaft oder das Gewerbe sich mehr auf diese beziehen und in Zukunft auf Multicheck und Basic-Check verzichten wird. Ich glaube, das kann man schlicht vergessen. In erster Linie führen das Gewerbe und auch die Firmen eigene Tests durch. Sie greifen nur ganz selten auf Tests, die von den Schülern durchgeführt wurden, zurück.

Franziska Roth (SP). Mit dem Setzen eines Zeichens, wozu Nicole Hirt jetzt auffordert, würde man den ganzen Schulapparat, der von den Checks betroffen ist, in die Bredouille bringen. Ich bitte darum, nicht immer die Aussage zu machen, es sei nicht durchdacht, wenn man persönlich betroffen ist und etwas nicht gut findet. Man hat jetzt gehört, dass alles aufgenommen wurde. Dort, wo in einem Versuch oder in einem Pilotprojekt Fehler passieren, werden sie mit uns allen, mit den grossen Arbeitsgruppen ausgemerzt. Ich bitte wirklich darum, hier nicht ein Zeichen zu setzen und den ganzen Schulapparat mit einer Erheblicherklärung dieses Auftrags zu stoppen.

Simon Esslinger (SP). Grundsätzlich stellt sich für mich auch die Frage, ob es der richtige Ort ist, wenn man sich in den vier Parlamenten im Bildungsraum über Checks unterhält. Ich bin auch der Meinung - und das hat Franziska Roth jetzt noch einmal ausführlich dargelegt -, dass hier Arbeitsgruppen, der Verband und das Amt miteinander unterwegs sind. Als Angestellter im Kanton Basel-Landschaft und auch in den Schulen unterwegs stehen mir doch gleichzeitig auch ein wenig die Haare zu Berge, wenn ich sehe, wie die vier Kantone jetzt miteinander funktionieren. Wann sollen die Vergleichsarbeiten wo und wie eingeführt werden? Klar, man berücksichtigt damit die Eigenheiten der Schulen in den vier Kantonen. Trotzdem hätte man sich auf der Ebene der Regierung und der Ämter auf einen gemeinsamen Start und ein Kick-Off einigen können. Mich erstaunt dies immer wieder bei allen Bildungsgeschäften. Wir haben es geschafft, über die vier Kantone Lehrer und Lehrerinnen im Rahmen der Fachhochschule genau gleich auszubilden. Wenn man über Prüfungen spricht, die meiner Meinung nach ein kleines Geschäft sind, bekunden wir aber grosse Mühe. Insofern bitte ich für alle Geschäfte in der Zukunft, dass man Vertrauen in die Verbände und in die Gruppe hat und diese Angelegenheiten dort behandelt.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich möchte noch ein paar Worte zu diesen Checks sagen. Vielleicht wurde es schon angedeutet, nicht aber grundsätzlich in Frage gestellt. Dennoch sollte man sich die grundsätzliche Frage einmal stellen, hat man doch bereits 2010 hier im Rat darüber diskutiert. Das Vermessen der Welt - das ist der Titel eines Buches «Die Vermessung der Welt» - ist eine Tatsache, die man kritisch oder positiv sehen kann. Mit dem Aufkommen der Wissenschaften im 19. Jahrhundert geschah dies verstärkt, alle Lebensbereiche sind davon betroffen. Natürlich hat es auch Einzug in die Schulen gehalten. Man muss immer über das Mass diskutieren, aber auch die Realität akzeptieren. So wurde von einigen Sprechern erwähnt, dass die Wirtschaft dies verlangt. Wenn ich ein Papier des Schweizerischen Gewerbeverbandes zur Hand nehme, so finde ich dort eine ausgewogene Formulierung. Man möchte gerne Schüler und Schülerinnen, die über eine gute Vorbereitung für den Übertritt von der Schule in die Arbeitswelt verfügen. Sie schreiben aber gleichzeitig, dass selbstverständlich nicht nur die Arbeitswelt ein Kriterium ist. Es gibt auch andere Bereiche, auf die man die Schüler vorbereiten muss. Aber für den Gewerbeverband liegt ein gewisses Schwergewicht auf einer soliden Grundlage, damit die Schüler und Schülerinnen die Kompetenzen haben, um sich in der Arbeitswelt bewegen zu können. Das möchten sie vergleichen, damit die Lehrbetriebe wissen, was die Schüler und Schülerinnen mitbringen. So ist der grundsätzliche Anspruch an diese Checks, den sie zu erfüllen haben. 2010 hat man dies im Rat beantwortet und das Projekt in Angriff genommen. Beim jetzt eingeführten Check S2 haben sich tatsächlich bei der operativen Umsetzung gewisse Schwächen gezeigt. Das gebe ich zu. Das muss man zugeben, denn das ist so. Wir sind froh für jede Rückmeldung, die hinsichtlich von Schwächen dieses Systems gemacht wird. Ich selber habe mich stets sehr gut informieren lassen, denn ich erachte es als ein wichtiges Projekt. Es ist auch etwas heikel, vergleichbar mit einer Operation am offenen Herzen, da es während des Schulbetriebs ablaufen muss. Ich habe zuletzt auch eine Ergebnissrückmeldung erhalten. Von den über 60'000 Tests, die durchgeführt wurden, gab es bei einzelnen - es

waren 1,7% - kleinere Probleme. Der Prozentsatz der wirklich gravierenden Probleme lag bei 0.3% aller Fälle. Das wurde so von einzelnen Sprechern bestätigt und ebenfalls vom Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission erwähnt. Es ist klar, dass dies auch Probleme sind, die es ernst zu nehmen gilt und die gemeldet werden müssen. Für diese Fälle gilt es nun, einzelne Lösungen zu suchen. Nächstes Jahr muss es besser werden. Das ist nicht ein Versprechen, dass es besser wird. Das kann ich nicht abgeben. Es ist aber ein Versprechen, dass wir alles unternehmen werden, damit es besser ablaufen wird. Es wurde auch erwähnt, dass die Kommunikation nicht ideal gewesen sei. Man hat versucht, eine Homepage zu führen, auf der sich die Lehrkräfte jederzeit über den Stand informieren können. Auch die Fehler wurden dort aufgezeigt und man konnte nachschauen, bis wann diese behoben sein würden. Selbstverständlich hat auch jeder Kantonsrat Zugang zu diesen Daten unter www.check-dein-wissen.ch. Man kann sich also dort erkundigen. Ich habe diese Informationsseite ebenfalls benutzt, um den aktuellen Stand zu sehen. Wie bereits erwähnt, nehme ich alle Aussagen mit, habe mir Notizen davon gemacht. Es geht tatsächlich darum, die Fehler zu beheben, damit alles besser läuft. Ich danke aber dafür, wenn das Projekt nicht gestoppt wird. Das Projekt ist wichtig, es ist für den Übertritt der Schüler und Schülerinnen in die Arbeitswelt wichtig, aber auch generell für den Schulbetrieb. Dies nicht wegen einer Testerei, sondern um eine gewisse Vergleichbarkeit der Schüler und Schülerinnen zu erzielen. Besten Dank für die gute Aufnahme unseres Antrags.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	62 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen

A 159/2014

Auftrag Peter Brügger (FDP, Langendorf): Bodenverbesserungen ermöglichen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 5. November 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Februar 2015:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonale Bauverordnung dahingehend zu ändern, dass Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 cm ohne Baubewilligung möglich sind.

2. *Begründung.* Im Rahmen der Überbauung Wissensteinfeld Derendingen wurde der gesamte anfallende Humus von 8 ha Land (80'000 m²) in den angrenzenden Kanton Bern abgeführt und dort zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden eingesetzt. Eine Verwendung im Kanton Solothurn war nicht möglich, weil das BJD auf das Einholen von Baubewilligungen beharrte und dies innerhalb des eng gesetzten Fahrplanes für den Beginn der Bauarbeiten nicht möglich war oder von den zuständigen Stellen (Bauherrschaft, Unternehmer) nicht rechtzeitig angepackt wurde.

Aufgrund der Diskussionen über diese sehr unerfreuliche Abwicklung eines grossen Bauvorhabens hat sich gezeigt, dass die Vorschriften im Kanton Bern und im Kanton Solothurn in diesem Punkt entweder markante Unterschiede aufweisen oder eine kleinliche Umsetzung pragmatische Lösungen im Kanton Solothurn verunmöglichen. Die Kantonale Bauverordnung des Kantons Solothurn verlangt gemäss mehrmaliger Auskunft vom Amt für Raumplanung und Amt für Umwelt für sämtliche Terrainveränderungen Baugesuche. Das für Baubewilligungen zuständige Amt für Raumplanung erklärte mehrmals, dass keine Ausnahmen möglich seien. Einzelnen Landwirten wurden sogar Bussen angedroht.

Mit einer Anpassung der Kantonalen Bauverordnung soll künftig ermöglicht werden, dass im Kanton Solothurn durch Bautätigkeit anfallender Humus auch hier für die Verbesserung weiterhin landwirtschaftlich genutzter Böden eingesetzt werden kann. Einerseits wird dadurch wertvoller Humus zur Verbesserung landwirtschaftlicher Böden eingesetzt, andererseits werden unsinnig lange Transportdistanzen eingespart.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Rechtslage.* Der vorliegende Vorstoss zielt darauf ab, gewisse Terrainveränderungen, nämlich «Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 cm», im Kanton Solothurn

generell von der Baugesuchspflicht auszunehmen. Welche Vorhaben baugesuchspflichtig sind, bestimmt das Bundesrecht. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind grundsätzlich alle Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig. Diese zwingende Regelung gilt für alle Kantone gleichermassen. Unterschiedliche Anwendungen liegen allerdings in der Natur der Sache. Nach konstanter Definition des Bundesgerichts sind Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes «jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.» Entscheidend ist dabei die Frage, ob mit der Realisierung eines Vorhabens so wichtige räumliche Auswirkungen verbunden sind, dass ein öffentliches oder privates Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Generelle Bagatellgrenzen laufen dieser Definition zuwider. So hat beispielsweise auch der Kanton Bern in Art. 7 Abs. 1 seines Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1) unter dem Titel «Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit» folgende Regelung: «Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a [u.a. Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis 100 Kubikmeter Inhalt; Anm. RR] ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.»

Das Bundesgericht hat eine kantonale Praxis, wonach Terrainveränderungen von bis zu 100 m³ als nicht bewilligungspflichtig erklärt wurden, nur mit der Präzisierung des betreffenden Kantons als zulässig erklärt, dass diese Praxis nur für den Regelfall gelte und auch kleinere Terrainveränderungen einer Baubewilligung bedürften, wenn sie räumlich erhebliche Auswirkungen hätten (Urteil 1C_226/2008 vom 21. Januar 2009). Entscheidend sind also die oben zitierte höchstrichterliche Definition und deren Anwendung auf den konkreten Einzelfall. Auch nach den «Richtlinien Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb Bauzonen (Richtlinien Terrainveränderungen)» des Kantons Bern, welche auf den 1. Januar 2015 in Kraft traten, ist z.B. das Aufbringen von Oberboden bis zu einer Obergrenze von 100 m³ nicht generell bewilligungsfrei, sondern nur, «sofern keine Naturschutzobjekte oder Grundwasserschutzzonen betroffen sind.» Zur Klarstellung: Als Terrainveränderungen sind jeweils sowohl Aufschüttungen als auch Abgrabungen zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 2 lit. j Kantonale Bauverordnung [KBV; BGS 711.61).

Die Baugesuchspflicht dient keineswegs nur der Wahrung öffentlicher Interessen oder jener von Nachbarn. Sie liegt auch im Interesse der Bauherrschaft selbst. Neben der Berücksichtigung von Anliegen des Umweltschutzes (Bodenfruchtbarkeit, belastete Standorte, Neophyten, Rutschgebiete), des Natur- und Heimatschutzes, von Ufer- oder Grundwasserschutzzonen oder etwa von Gewässerabständen wird bei den einschlägigen Bauvorhaben von den kantonalen Fachstellen nämlich insbesondere die Qualität des Bodenmaterials geprüft und aufgezeigt, worauf bei der technischen Durchführung der Erdarbeiten zu achten ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass der landwirtschaftlich genutzte Boden auch tatsächlich hinsichtlich der Fruchtbarkeit oder der Bewirtschaftungsfähigkeit verbessert wird. Häufig musste festgestellt werden, dass bei solchen Vorhaben die günstige Entsorgung von belastetem Material eines Lieferanten im Vordergrund stand oder das Oberbodenmaterial hinsichtlich seiner Eigenschaften (Körnung, pH, Steingehalt) nicht zum Ort der angestrebten Bodenverbesserung passte. Zudem kann der Bodenauftrag zu physikalischen Schäden (Verdichtung, Verknetung) führen, wenn er nicht bodenschonend erfolgt, sondern etwa bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen oder mit hierzu untauglichen Fahrzeugen. Schliesslich bewahrt nur eine Baubewilligung die Bauherrschaft vor allfälligen künftigen Rechtsstreiten um die Frage, ob eine nicht korrekte Bodenverbesserung rückgängig zu machen ist.

3.2. Projekt «Wissensteinfeld Derendingen». In den oben erwähnten Fällen drehte sich die rechtliche Auseinandersetzung zur Frage der Baugesuchspflicht um eine Volumenobergrenze von 100 m³. Im Beispiel «Wissensteinfeld Derendingen», welches in der Begründung zu diesem Auftrag angeführt ist und offenbar Anlass zum Vorstoss bot, beträgt das Volumen des zu Terrainveränderungen verwendeten Humus' dagegen mehr als 30'000 m³!

Die Bauherrschaft wurde von den kantonalen Behörden auch bei diesem Vorhaben seit Beginn des Genehmigungsverfahrens des Nutzungsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Bodenschutzkonzept über das Bewilligungsverfahren bei Terrainveränderungen orientiert. Die ersten Sitzungen haben etwa zwei Monate vor Aufnahme der ersten Aushubarbeiten stattgefunden. Bereits damals wurde auch über konkrete Parzellen, welche für Aufhumusierungen in Frage kamen, gesprochen. Auch wir begrüssen es nämlich, wenn fruchtbarer Boden in der näheren Umgebung von einer Abtragstelle wiederverwendet wird und auf diese Weise unsinnig lange Transportdistanzen in Gebiete ausserhalb des Kantons Solothurn vermieden werden. Hierzu kann inskünftig beitragen, dass der Kanton allenfalls bei grossen Vorhaben in Bodenschutzkonzepten die Zwischenlagerung von Humus in Bodendepots nicht mehr nur empfehlen - wie beim «Wissensteinfeld Derendingen» - sondern als verbindlich erklären wird. Dies gilt

zumindest dann, wenn eine Qualitätseinbusse des Oberbodens durch die Zwischenlagerung ausgeschlossen werden kann. Der Kanton hat sich bis zum Schluss bereit erklärt, die Baugesuchsverfahren für Terrainveränderungen so rasch als möglich und unkompliziert durchzuführen. Es kann deshalb nicht das erforderliche Baugesuchsverfahren bei Terrainveränderungen für den unverständlichen Ablauf beim Projekt «Wissensteinfeld Derendingen» verantwortlich gemacht werden.

3.3. Schlussfolgerungen. Nur das Erfordernis der Baubewilligung bei erheblichen Aufhumusierungen garantiert dem Gesuchsteller, dass die Massnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder der Bewirtschaftungsfähigkeit führen und unangefochten fortbestehen können. Damit stellen wir uns nicht nur hinter den Titel dieses Auftrags - «Bodenverbesserungen ermöglichen» -, sondern sorgen darüber hinaus dafür, dass die betreffende Massnahme auch wirklich eine Bodenverbesserung ist.

Die Baugesuchspflicht bei einem Teil der erheblichen Terrainveränderungen aufzuheben, ist deshalb weder zulässig noch sachgerecht. Auch allenfalls denkbare «Zwitterformen» – etwa ein Verzicht auf ein formelles Baugesuchsverfahren und Beschränken auf departementale Bewilligungen bei Aufhumusierungen bis zu einer gewissen Höhe – lösen die angesprochenen Probleme nicht. Die Einführung einer dritten Kategorie neben der Baugesuchspflicht und der -freiheit wäre einerseits bundesrechtswidrig und andererseits auch nicht sinnvoll. Sie würde sogar noch zusätzliche Abgrenzungsschwierigkeiten schaffen.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass es durchaus auch bei Aufhumusierungen und anderen Terrainveränderungen hinsichtlich der Baugesuchspflicht eine Untergrenze beim Volumen und der Höhe gibt. Nur darf diese nicht generell in einem Rechtssatz als Bagatellgrenze festgelegt werden. Sie ist vielmehr von den Baubehörden im konkreten Einzelfall in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 RPG und der diesbezüglichen, unter Ziffer 3.1. zitierten bundesgerichtlichen Definition zu bestimmen. Nach diesen Kriterien wurde bereits bisher auch im Kanton Solothurn verfahren und keineswegs für jede Aufhumusierung ein Baugesuch verlangt.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. März 2015 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den vorliegenden Auftrag «Bodenverbesserungen ermöglichen» am 26. März 2015 in Anwesenheit des Regierungsrats Roland Fürst, von Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung und des Leiters Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes Christoph Schlaefli eingehend beraten. Dass die sinnvolle Verwendung des äusserst wertvollen Humus von der relativ dünnen und fruchtbaren Oberschicht unserer Böden allen Anwesenden an dieser Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission am Herzen liegt, zeigt schon der Umfang des Protokolles. Es sind ganze sechs Seiten zu diesem Diskussionsthema entstanden. Der Auftraggeber möchte die kantonale Bauverordnung so anpassen, dass Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 Zentimetern ohne Baubewilligung möglich sind. Er führt in seiner Begründung aus, dass bei der Überbauung Wissensteinfeld Derendingen der gesamte anfallende Humus in den Kanton Bern abgeführt wurde, obschon die umliegenden Solothurner Bauern den Willen gehabt hätten, diesen Humus auf ihren Feldern als Bodenverbesserung einzusetzen. Die Verwendung sei nicht möglich gewesen, weil das Bau- und Justizdepartement auf die Einholung von Baubewilligungen beharrt habe und es infolge des engen Fahrplans nicht möglich gewesen sei oder aber von der Bauherrschaft des Unternehmers nicht rechtzeitig angepackt worden sei. So äussert sich der Auftraggeber Kantonsrat Peter Brügger.

Im Mittelpunkt der Beratung durch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stand einerseits die Frage, ob die geforderte Änderung der kantonalen Bauverordnung «Aufhumusierung von 25 Zentimetern von landwirtschaftlichen Böden ohne Baubewilligung» zugelassen ist oder übergeordnetes Bundesrecht verletzt. Andererseits haben wir bekannte Probleme rund um den Umgang und die Wiederverwendung von Humus, der in der Bauwirtschaft anfällt, aufgezeigt. Wir haben mögliche, möglichst unbürokratische und pragmatische Lösungsansätze diskutiert. Vorgängig wurden wir vom Chef für Raumplanung darüber informiert, wie die kantonale Behörde bei der Überbauung Wissensteinfeld in Derendingen involviert war und welche Handlungen vollzogen wurden. Es wurde aufgezeigt, dass die kantonale Behörde sehr schnell gehandelt, die nötigen Abklärungen getroffen und dann im Sinn der Bodenverbesserung gehandelt hat. Sie blieben der Bauherrschaft keine Antworten schuldig und haben Hand geboten für eine schnelle und unbürokratische Erteilung der Baubewilligungen für verschiedene

Humusdepots. Die von der Bauherrschaft vorgeschlagenen 50 Landwirtschaftsparzellen für die Aufhumusierung hat das Baudepartement innert zwei Tagen geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Nachdem die Bauherrschaft dann länger nichts mehr von sich hat hören lassen, wurde der kantonalen Baubehörde später mitgeteilt, dass die Zeit für die Einholung von Baubewilligungen nicht mehr gereicht hätte. Bezüglich den rechtlichen Vorgaben zur Baugesuchspflicht von Aufhumusierungen hat sich eine Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission von den Ausführungen des Bau- und Justizdepartements leiten lassen und war der Meinung, dass das übergeordnete Recht diese Änderung so nicht zulässt. Gemäss der rechtlichen Auslegung in unserem Kanton klassifiziert man Aufhumusierungen als Terrainveränderung, die nach Bundesgerichtsentscheid und abgeleiteter kantonaler Praxis bis zu 100 Kubikmeter und im Regelfall nicht bewilligungspflichtig sind. Die Bewilligung für grössere Volumen soll der Wahrung des öffentlichen Interesses dienen und unter anderem sicherstellen, dass der aufgeführte Humus auch tatsächlich eine Bodenverbesserung bewirkt. Tatsache ist auch, dass von Behörden-seite in unserem Kanton solche Veränderungen mit Augenmass und sehr pragmatisch gehandhabt worden sind. Das soll sich gemäss Aussagen der Sitzungsanwesenden auch in Zukunft nicht ändern. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war sich einig, dass Überprüfungen von Aufhumusierungen im Baubewilligungsverfahren absolut rasch, pragmatisch und möglichst unbürokratisch ablaufen sollen. Man befürchtet, dass längere Verfahren dazu führen, dass der Humus sogar in Deponien für immer und nicht wiederbringlich entsorgt wird oder unnötige Mehrkosten und Bauverzögerungen resultieren. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erachtet den Vorschlag des Bau- und Justizdepartements als sinnvoll, für grössere Bauvorhaben im Bodenschutzkonzept verbindlich zu erklären, dass ein Bodendepot mit Humus angelegt werden muss. So könnte die nötige Zeit gewonnen werden, damit der Humus zur richtigen Zeit aufgeführt werden kann, nachdem sich geeignete Bestimmungspartellen gefunden, diese abgeerntet und zum Befahren trocken genug sind. Für einige Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stellen Aufhumusierungen von 25 Zentimetern keine wesentliche Bodenveränderung dar. Sie erachten den Vorstoss als unterstützungswürdig. Für die Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beinhaltet der Vorstosstext unter anderem keine Aussage über das Volumen, das maximal ohne Baubewilligung verteilt werden darf. Man befürchtet, dass gerade bei grossen Bauvorhaben mit grossen Volumen Fehler passieren, die auch der Landwirtschaft nicht dienen. Daher erachtet man den Vorstoss als nicht zielführend. Das Abstimmungsergebnis nach der langen Beratung in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lautete wie folgt: 7 Mitglieder folgen dem Regierungsrat auf Nichterheblicherklärung, 3 Mitglieder sprechen sich für die Erheblichkeit aus und 2 Mitglieder enthalten sich der Stimme.

Markus Knellwolf (glp). Wenn bei einem Bauvorhaben und insbesondere bei grösseren Bauvorhaben Boden abhumusiert wird, der guter Boden ist, ist eine Bodenverbesserung wohl das Beste, was man machen kann. Das bedeutet eine Aufhumusierung von Feldern und landwirtschaftlichen Flächen, die es nötig haben, da sie von Bodenerosion betroffen sind, weil die Bodenpunkte nicht ausreichend sind etc. Die Vorkommnisse im Wissensteinfeld sind sehr ärgerlich und müssen in Zukunft zwingend verhindert werden. Das ist die Übereinstimmung, die die Mehrheit unserer Fraktion mit dem Auftraggeber hat. Die Mehrheit unserer Fraktion ist aber der Ansicht, dass dieser Auftrag weder die richtige Antwort auf den Fall Wissensteinfeld noch die richtige Lösung für die Zukunft ist. Eine Abschaffung der Baubewilligungspflicht für Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen bis 25 Zentimeter Aufhumusierung würde, aus unserer Sicht, Tür und Tor öffnen für unsachgemässe Ausführungen und sogar Schädigungen von Böden - in diesem Sinn Bodenverschlechterungen. Warum ist die Mehrheit unserer Fraktion dieser Meinung? Wenn man auf die Webseite des Kantons geht, steht dort ein schöner Satz über die Böden: «Die Böden im Kanton Solothurn sind sehr vielfältig. Auf kleinstem Raum wechseln sich verschiedene Bodentypen mit unterschiedlichen Eigenschaften ab.» Dieser Satz sagt eigentlich nichts anderes aus, als dass Boden nicht gleich Boden ist und dass auch Humus nicht gleich Humus ist. Wenn man zum Beispiel den Humus eines sandigen Bodens hat, so passt dieser nicht zwingend auf einen Humus eines torfigen Bodens. Das bedeutet, dass es Abklärungen bedarf, um zu prüfen, welcher Boden auf welchen passt, so dass man nachher auch ein gutes Ergebnis, das heisst effektiv eine Bodenverbesserung und nicht eine Bodenverschlechterung erzielt. Das Gleiche gilt für die Ausführung. Wenn die Verhältnisse zu nass sind, das wissen die Landwirte bestimmt am Besten, sollte man nicht mit zu schweren Gerätschaften darauf herumfahren, da es ansonsten eine Bodenverdichtung zur Folge hat. Diese können eine nachhaltige Schädigung nach sich ziehen.

Aus unserer Sicht ist daher die Baubewilligung ein Instrument, das die Qualitätssicherung sicherstellt und Rechtssicherheit gewährleistet. Entscheidend ist dabei weniger, ob man 10 Zentimeter, 25 Zentimeter oder 50 Zentimeter Boden aufträgt, sondern das Volumen. Wenn man gerade bei solch grossen Bauvorhaben wie beim Wissensteinfeld, bei dem 30'000 Kubikmeter Erdmaterial angefallen sind, einfach

sagen würde, dass dies baubewilligungsfrei ist, habe ich die grosse Befürchtung, dass diese Bodenverbesserungen einfach irgendwie gemacht würden. Man würde mit dem Boden irgendwohin fahren und alles würde nicht sachgerecht und ohne die nötigen Kontrollen ausgeführt. Sie wissen bekanntlich, wenn man mit einem Bau startet, so muss es in der Regel schnell gehen. Bei den Bodenverbesserungen ist schnell nicht immer das Beste. Es muss sich jemand Gedanken zu einem Bodenschutzkonzept machen, wo man sinnvoll Zwischendepots schütten kann, so dass man die Arbeiten nachher ausführen kann, wenn es zum Beispiel trocken genug ist und wenn die Felder abgeerntet sind. Daher ist die Mehrheit von uns auch nicht der Meinung, dass dies im Sinne der Landwirtschaft ist. Wenn keine Baubewilligung benötigt wird, so hat man nichts zum Anfechten, wenn die Arbeiten unsachgemäss ausgeführt wurden. Hingegen hat man mit einer Baubewilligung ein rechtsgültiges Dokument, das nachher auch bei allfälligen Streitigkeiten eingesetzt werden kann.

Ich komme noch einmal kurz auf den Fall Wissensteinfeld zu sprechen. Ganz offensichtlich ist etwas schiefgelaufen. Ich möchte noch einmal auf die Akteure in einem solchen Verfahren hinweisen. Einerseits ist es die Baubewilligungsbehörde, das ist bei Bauten in der Bauzone, wie es hier der Fall ist, die Gemeinde. Nachher haben wir den Bauherrn und den Planer, den Unternehmer und den Kanton, der bei diesem Verfahren die Oberaufsicht inne hat. Wie man der Presse entnehmen konnte, hat man die Schuld für die ganze Sache dem Kanton zugeschoben. Man hat uns aber glaubwürdig aufgezeigt, dass der Kanton sehr schnell gehandelt und Hand geboten hat. Vor allem hat der Kanton bereits zwei Monate zuvor auf die Baubewilligungspflicht hingewiesen. Von Seiten des Bauherrn und der Planer wurden offensichtlich die nötigen Schritte nicht unternommen. Es ist nicht an mir, irgendjemandem jetzt die Schuld zuzuschieben und Aussagen zu machen, dass dieser oder jener Akteur nun schuldig ist, dass alles so geschehen ist. Was wir in der Fraktion feststellen konnten, ist die Tatsache, dass der Fehler nicht beim Kanton passiert ist, sondern bei einem der drei anderen Akteure. Diesen Umstand finden wir nicht fair, wenn man öffentlich und in der Presse die Personen vom Kanton, die versucht haben, Hand für eine rasche Lösung zu bieten, so in die Pfanne haut, wie das in diesem Fall gemacht wurde. Wir fordern in diesem Sinn, dass die Baubewilligungspflicht beibehalten wird. Man soll aber eine schlaue Untergrenze, die sich auf das Volumen und nicht auf die Zentimeter der Aufhumusierung abstützt, festlegen. Das hat man eigentlich jetzt schon und es soll für die Zukunft so gelten. Man kann darüber diskutieren, ob es 100 Kubikmeter, 200 Kubikmeter oder 300 Kubikmeter sein müssen. Der Ansatz von 100 Kubikmetern wird in verschiedenen Kantonen angewandt, so zum Beispiel im Kanton Bern oder auch im Kanton St. Gallen. Das heisst aber nicht, dass man nicht auf 200 Kubikmeter gehen könnte. Es ist klar, dass eine Gartenumgrabung jeweils sicher nicht einer Bewilligungspflicht unterliegt. Wenn man aber mehrere tausend Lastwagen an Erdmaterial hat, muss sichergestellt sein, dass der Ablauf richtig ist. Aber auch dort ist es natürlich wichtig, dass diese Verfahren jeweils rasch und pragmatisch abgehandelt werden. Vor allem sollte man nachher bereit sein, die Bodenverbesserung sofort auszuführen, wenn die Verhältnisse gut und die Bedingungen trocken sind. So kann der Landwirt dann möglichst rasch wieder über seine Felder verfügen, die er in seinem Sinn bewirtschaften kann. Eine Minderheit unserer Fraktion unterstützt den Auftrag. Diese Minderheit ist der Meinung, dass eine solche Baubewilligungspflicht für eine Aufhumusierung von lediglich 25 Zentimetern eine administrative Hürde bedeutet, die rasche Lösungen verhindert. Diese Minderheit ist auch der Ansicht, dass die Qualitätssicherung von den Landwirten selber vorgenommen werden kann. Das heisst, dass die Landwirte selber darauf achten können, dass sie nicht minderwertigen Boden erhalten, sondern Boden, der für sie stimmt, der gut ist und für den die Verteilung auch sachgerecht vorgenommen wird. Daher bittet eine Mehrheit unserer Fraktion, diesen Auftrag im Sinn des Regierungsrats als nicht erheblich zu erklären.

Fritz Lehmann (SVP). Sie haben über diesen Auftrag sehr viel gehört. Der Auslöser dazu war bekanntlich der Fall im Wissensteinfeld in Derendingen. Er bildet die Spitze eines Eisbergs. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist eine reine Aufzählung von Gegenargumenten. Meine Enttäuschung war also gross, als ich diese Stellungnahme gelesen habe. Ein Entgegenkommen ist nicht im Ansatz festzustellen. Ich habe das Gefühl, dass für dieses Anliegen überhaupt kein Verständnis vorhanden ist. Es wird Gegenargument um Gegenargument genannt - und das auf zwei Seiten. Alles nur zum Schutz - rührend, sogar zum Schutz der Landwirtschaft. Das einzige Argument, das ich hier gelten lasse, ist dasjenige betreffend des belasteten Materials. Das ist wohl logisch, dass man solches Material nicht unbedingt anlegen sollte. Vielleicht noch ein Nebengeleise mit dem Neophyten-Argument: Ich muss darauf hinweisen, dass dieses nicht ausschliesslich durch das Hinführen von Humus aktuell wird. Ich habe es auf Flächen festgestellt, bei denen der Kanton x-tausend Kubikmeter Humus abgeführt hat. Heute kämpfen wir an dieser Stelle gegen Neophyten. Im Weiteren zitiere ich: «Zudem kann der Bodenauftrag zu physikalischen Schäden führen (Verdichtung, Verknetung).» Jawohl, absolut richtig. Das Problem liegt aber nur dort, wo man mit regulären Baubewilligungsverfahren beim Aushub einer Scheune und Güllegrube zwei Monate, ich

wiederhole, zwei Monate in der besten Jahreszeit darauf wartet, die Bewilligung zu erhalten. Die Felder wären abgeerntet gewesen, man hätte arbeiten können. Es ist nichts passiert. Dann hat es zu regnen begonnen, der Herbst ist gekommen und schlussendlich hat es noch geschneit. Zum Teil liegt der Humus heute noch dort, ich zeige Ihnen diesen gerne. So geht es natürlich auch nicht. Es ist wie überall: Eine Riesen-Bürokratie ist überhaupt kein Garant dafür, dass es besser wird. Wenn man in Zukunft Bodendepots als verbindlich erklärt, wird einmal mehr eine Bürokratie betrieben, die ausser Administration, Aufwand und Kosten am Ende wahrscheinlich nicht viel mehr bringt. Die SVP-Fraktion wird diesem Auftrag, wie er hier vorliegt, zustimmen.

Peter Brügger (FDP). Ich bitte Sie, den Titel dieses Auftrags zu lesen. Der Titel dieses Vorstosses heisst: «Bodenverbesserungen ermöglichen». Wenn man nun die Antwort des Regierungsrats liest, kann man dies unter dem Kapital zusammenfassen «Keine unkontrollierten Terrainveränderungen zulassen». Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe, die hier miteinander verglichen werden. Die Ungenauigkeit der Beantwortung des Auftrags durch den Regierungsrat erstaunt mich schon sehr. Wenn man nämlich den Bundesgerichtsentscheid zur Hand nimmt, den der Regierungsrat als Hauptargument gegen diesen Auftrag anführt, so heisst es dort beim Sachverhalt, ich zitiere: «X reichte ein Baugesuch für Geländeänderung auf seinem Grundstück im Bereich des Wieslandes ein. Beabsichtigt wird, an zwei Stellen Erdreich abzutragen und den Aushub an drei anderen Stellen für Geländeauffüllungen zu verwenden.» etc. Das ist aber etwas ganz Anderes, als der Vorstoss zum Ziel hatte. Aber der Regierungsrat baut die gesamte Argumentation gegen diesen Auftrag darauf auf. Es geht nicht darum, Terrainveränderungen vorzunehmen und die Bewirtschaftung zu erleichtern, indem man zum Beispiel Hangneigungen ändert oder riesige Löcher auffüllt, sondern es geht darum, dass die Bodenmächtigkeit verstärkt wird. Schlussendlich ist es für die Fruchtbarkeit des Bodens massgebend, ob die pflanzennutzbare Gründigkeit bei 5 Zentimetern, 10 Zentimetern oder bei den besten Böden bei 50 Zentimetern liegt. Es geht eben nicht darum, ob 100 Kubikmeter oder 200 Kubikmeter ausgebracht werden. Ich bin schon sehr erstaunt über die Art der Beantwortung. Auch bin ich etwas erstaunt über die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission als vorberatende Kommission, die hier relativ gutgläubig der Regierung gefolgt ist. Ich möchte Ihnen illustrieren, was dies im Fall, der sich letzten Sommer zugetragen hat, geheissen hätte oder geheissen hat. Es wird dann vermutlich jedem klar werden, dass es sich hier um einen administrativen Moloch handelt.

Wie bereits ausgeführt, wurden rund 8 Hektaren abhumusiert und überbaut - bester Boden. Der Humus hätte an anderen Orten für die Verbesserung der Böden, die weniger gut sind, eingesetzt werden können. Das ist bei rund 30 Landwirten auf Interesse gestossen. Es wurde erwähnt, dass es sich um etwa 50 Parzellen gehandelt hat. Also hätte man etwa 50 Baugesuche für diese Parzellen einreichen müssen. Dies in sieben bis acht Gemeinden, zum Teil mit nebenamtlichen Baukommissionen, die nicht jeden Tag ein Baugesuch bearbeiten können. Zudem wären entsprechende Ausschreibungen nötig gewesen. Auch hätte es Standortbewilligungen gebraucht, mindestens pro Bewirtschafter eine. Schlussendlich hätte man zwischen 30 und 50 kommunale Baubewilligungen benötigt. Die interessierten Landwirte wurden vom Solothurnischen Bauernverband ermittelt. Die Liste wurde an den Projektverfasser weitergeleitet und vermutlich war er es irgendeinmal leid, diesen administrativen «Türk» zu machen. Im Nachgang wurde erwähnt, dass man sich überlegen würde, strafrechtliche Untersuchungen einzuleiten. Aber nach kurzer Zeit ist selbstverständlich auch dies vom Tisch gewesen und es wurde entsprechend ruhig. Unter diesem Gesichtspunkt verstehe ich persönlich, aber auch wir von der Fraktion FDP. Die Liberalen, die Antwort des Regierungsrats nicht. Wir sind masslos enttäuscht. Wenn man die Antwort liest, bedeutet es, dass der Regierungsrat kein Problem sieht und nicht bereit ist, irgendetwas zu ändern. Im Fall Wissensteinfeld geht es nicht um irgendwelche Schuldzuweisungen. Auch wenn mir vielleicht gewisse dünnhäutige Angestellte des Kantons vorgeworfen haben, dass ich Ihnen «an den Karren fahre». Das ist nicht das Ziel. Das Ziel des Vorstosses ist vielmehr, aus dem, was geschehen ist, etwas zu lernen und etwas zu ändern. Was hier passiert ist und auch in Zukunft geschehen wird, ist, dass Humus in die Nachbarkantone geliefert wird. Das gönne ich den Bewirtschaftern dort, wenn sie damit ihre Böden verbessern können. Mir tun einfach unsere Bauern leid, die diese Möglichkeit nicht haben. Im schlimmsten Fall oder zu einem doch wesentlichen Teil geht der Humus in die Deponie, wird überdeckt mit Aushubmaterial von B-Horizont-Boden, mit Steinen etc.

Bis jetzt sind wir davon ausgegangen, dass Humus etwas Lebendiges ist und man dazu Sorge tragen sollte. Wenn man die Antwort des Regierungsrats liest, lernt man, dass Humus offensichtlich eine Baute oder Anlage ist, wenn er auf das Feld aufgeführt wird. Soviel zum Lerneffekt, den man als Politiker immer mal wieder hat.

Wir haben versucht, eine klare und für alle Personen verständliche Grenze zu setzen. In Anlehnung an einen Nachbarkanton haben wir den Vorschlag mit 25 Zentimetern gemacht. Der Auftraggeber wäre

aber auch für Alternativvorschläge offen gewesen im Bereich von 20 Zentimetern, 15 Zentimetern oder auch 10 Zentimetern. Leider sind solche nicht eingetroffen. Auch ist das Wissen der Amtsstellen nicht eingeflossen. Man verweist auf eine Regelung von 100 Kubikmetern. Sie ist für uns etwas eigenartig. Wenn man 100 Kubikmeter auf einer Fläche von einer Are ausbringt - falls es sich bei den 100 Kubikmetern um eine Freigrenze handelt -, so steigt das Terrain um einen Meter. Bringt man die Erde auf eine Hektare aus, so ist es ein Zentimeter oder wenn man es auf zehn Hektaren ausbringt, ein Millimeter. Vorhin habe ich erwähnt, dass das Entscheidende des Bodens die pflanzennutzbare Gründigkeit ist. Und genau dem wird mit einer solchen Regelung nicht Rechnung getragen. Bleiben wir noch bei den zehn Hektaren und einem Millimeter. Ich hoffe einfach, dass die Maulwürfe oder im Herbst auch die Regenwürmer wissen, dass es baubewilligungspflichtig ist, wenn sie auf zehn Hektaren den Humus stossen. Sie stossen nämlich mehr als einen Millimeter Boden von unten hinauf und sollten dann das Baugesuch rechtzeitig einreichen. Spass beiseite. Der Regierungsrat will mit dem Festhalten an der Baubewilligungspflicht die Bauern und den Boden vor Schaden bewahren. Wir haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit grossem finanziellem Aufwand ein Altlastenkataster errichtet. Wir wissen, wo die belasteten Böden sind. Das weiss jeder Aushub-Unternehmer, das weiss jeder Grundeigentümer. Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass hier jetzt versucht wird, Rechtsbruch zu machen. Wenn jemand Rechtsbruch begehen will, dann tut er dies auch, wenn er eine Baubewilligung hat. Er führt dann vom belasteten Standort gleich daneben den Humus an die Stelle, für die er eine Bewilligung für den guten Humus hat. Soviel Gläubigkeit an die Erlasse der Amtsstellen erscheint mir fast ein wenig naiv. Es hat mich gefreut, dass Markus Knellwolf den Bauern attestiert, dass sie wissen, wie der Boden zu behandeln ist. Wenn ich aber seinen weiteren Ausführungen zugehört habe, dass es ein Bodenschutzkonzept und anderes brauche, stelle ich fest, dass das Festhalten an der Baubewilligung für einige Personen eine lukrative Auftragsbasis darstellt, da wieder Gutachten erstellt werden können. Daher kann man auch nicht pragmatischen Lösungen zustimmen.

Wenn man das Protokoll der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission genau liest, sieht man, dass es dem Regierungsrat nicht ganz wohl ist bei der Sache, die in Derendingen passiert ist. Ich zitiere Regierungsrat Roland Fürst: «Wir möchten jedoch den Vorschlag machen, dass man in Zukunft bei grösseren Bauvorhaben im Bodenschutzkonzept verbindlich erklärt, dass ein Bodendepot mit Humus angelegt werden muss. Bisher konnten wir dafür nur eine Empfehlung abgeben. Die neue Bestimmung sollte verhindern, dass wir in Zukunft allenfalls wieder einen Fall Wissensteinfeld erhalten.» Wo ist diese Bestimmung? Es wird zwar von einer neuen Bestimmung gesprochen, meines Wissens wurde sie aber nirgends erlassen. Wenn eine solche neue Bestimmung hätte erlassen werden sollen, wäre es Sache des Regierungsrats gewesen, einen geänderten Wortlaut zu beantragen mit dem Antrag, diesem geänderten Wortlaut zu folgen. Wenn dies bereits umgesetzt ist, wäre dieser Vorstoss entsprechend abzuschreiben. Dies ist nicht erfolgt. Ich staune auch, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission keine kritische Frage zu dieser Aussage gestellt hat. Sie hat nicht nachgefragt, wo dies geregelt sein soll und wie das funktioniert. Man hat vielmehr genau gleich wie beim zitierten Bundesgerichtsentscheid dem Regierungsrat blindlings vertraut. Sie begreifen, dass wir von der Fraktion FDP. Die Liberalen sehr enttäuscht sind über das Festhalten an der Bürokratie, über die Scheinargumente, die gegen diesen Vorstoss vorgebracht wurden und hätten hier ein wenig mehr Offenheit erwartet. Ich bitte Sie, diesem Auftrag zuzustimmen. Damit hat die Regierung eine Chance, eine entsprechende Vorlage zu bringen. Ich verspreche Ihnen und dem Regierungsrat hiermit, dass ich im Interesse der Sache und im Interesse des Erreichens eines Ziels auch dem zustimmen würde, wenn der Regierungsrat einen Alternativvorschlag von 10 Zentimetern oder 15 Zentimetern machen würde. Ich denke, dass auch unsere Fraktion hier Hand bieten würde.

Wäre dem Regierungsrat im UNO-Jahr des Bodens wirklich etwas daran gelegen, wäre die Antwort anders ausgefallen. Ich bitte Sie daher: Zeigen Sie etwas Herz für den Boden und Stimmen Sie dem Auftrag zu, so wie das die Fraktion FDP. Die Liberalen einstimmig macht.

Brigit Wyss (Grüne). Ich habe Peter Brügger jetzt genau zugehört. Bereits im Vorfeld habe ich ihm gesagt, dass ich Mühe mit dem Vorbereiten des Votums zum Auftrag hatte. Mit der Zeit habe ich gemerkt, warum dies so ist. Es wird etwas gefordert, und zwar mit einer Begründung, die in keinem Zusammenhang steht. Auch jetzt wurde nicht erwähnt, warum es im Kanton Bern möglich war, 30'000 Kubikmeter Erde zu verteilen, wenn doch dort die andere Regelung gilt. Wir wissen nicht, wo der Boden im Kanton Bern verteilt wurde. Daher hat die Forderung, nämlich eine Änderung der Bauverordnung, mit diesem Problem nicht viel zu tun. Dass 30'000 Kubikmeter bester Humus in den Kanton Bern ausgeführt worden sind, ist natürlich auch für die Grüne Fraktion sehr stossend. Hier stimmen wir mit Peter Brügger überein. Es muss alles unternommen werden, dass sich dies nicht wiederholt. Aber wir sind absolut davon überzeugt, dass dies mit einer Änderung der Bauverordnung nichts, aber auch gar nichts zu tun hat.

Hier geht es um die Praxis, um die Umsetzung eines Gesetzes. Es führt uns nicht weiter, wenn man immer am Gesetz etwas ändern will, wenn im Vollzug ein Fehler passiert. Das ist schlechte Gesetzgebung. Oder anders gesagt: Die 30'000 Kubikmeter sind offensichtlich über Nacht auf den geeigneten Feldern verteilt worden. Die Aufhumusierungen sind in der ganzen Schweiz durch das Raumplanungsgesetz geschützt und grundsätzlich nicht bewilligungsfrei zu haben. Und wenn doch - und das auch im Kanton Bern - dann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Wie gesagt, wir haben kein Problem bei der Gesetzgebung, das Problem besteht beim Vollzug. Beim Wissensteinfeld in Derendingen hat man wohl von allen Seiten viel zu lange zugewartet. Die Bauverwaltung hat auf ein Baugesuch gewartet. Die Bauherrschaft hat wohl eine Liste mit den Namen derjenigen Bauern erhalten, die möglicherweise interessiert sind. Man weiss aber nicht genau, wie mit der Liste umgegangen wurde. Auf jeden Fall war das Bedürfnis von dieser Seite, den Humus im Kanton Solothurn zu verteilen, nicht allzu gross. Andernfalls müsste man uns dies darlegen. Die Möglichkeit, rechtzeitig eine Baubewilligung zu bekommen, wurde uns in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission so dargelegt, dass wir es nachvollziehen konnten. Es wurde uns ja vorgeworfen, dass unsere Kommission etwas blauäugig ist. Man hat von Behördenseite her rechtzeitig informiert, was alles nötig ist. Es stand genügend Zeit zur Verfügung, die Baubewilligungen einzuholen. Man hat es einfach nicht getan. Es würde mich interessieren, wo die Erde gelandet ist oder ob sie nicht einfach «günstig entsorgt» wurde.

Aus Sicht der Grünen Fraktion - da muss ich Peter Brügger wieder Recht geben - ist es selbstverständlich, dass der Bodenschutz bei einem solch grossen Projekt - eigentlich bei jedem Projekt, insbesondere aber bei einem so grossen -, ernst genommen werden muss. In diesem Zusammenhang wurde etwas angesprochen, auf das wir in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wohl tatsächlich zu wenig eingegangen sind. Es geht dabei um Zwischenlagerungen, wie sie ursprünglich bei diesem Projekt vorgesehen waren, die der Kanton inskünftig nicht nur empfehlen, sondern verbindlich festlegen möchte. Wir sind dem nicht nachgegangen, wo dies festgehalten ist. Es standen Parzellen zur Verfügung, auf denen man diesen Humus zwischenzeitlich hätte lagern können, bis es möglich gewesen wäre, ihn sachgerecht zu verteilen. Aber mit diesem Auftrag, wie er von Peter Brügger eingereicht wurde, mit einer Abänderung der Bauverordnung und mit dieser Begründung ist es nicht möglich, dies zu machen. Aus diesem Grund werden wir von der Grünen Fraktion diesen Auftrag ablehnen.

Hardy Jäggi (SP). Um es kurz zu machen: Fachliche Argumente haben wir bereits ausführlich gehört. Die SP-Fraktion wird dem Antrag des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zustimmen und diesen Auftrag nicht erheblich erklären. Unseres Erachtens widerspricht die Forderung dieses Auftrags dem Bundesrecht und ist somit nicht erheblich zu erklären. Das Positive an diesem Auftrag ist, dass der Regierungsrat sich bereit erklärt hat, künftig bei grösseren Bauvorhaben im Bodenschutzkonzept das Anlegen eines Bodendepots für verbindlich zu erklären. Es ist noch nirgends geschrieben, der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, dies zu regeln. Wir warten darauf, dass es umgesetzt wird.

Kuno Tschumi (FDP). Das ganze Drama hat sich auf unserem Gebiet abgespielt. Ich möchte mich zum Ablauf selber nicht äussern und auch keine Schuldzuweisungen machen. Ich bin auch kein Bauer und kann dies nicht beurteilen. Ich möchte aber schildern, was wir dabei empfunden haben. Man hat immer davon gesprochen, dass es sich dabei um so gutes Ackerland handeln würde, das man gar nicht überbauen dürfte. Wenn man dann nur schon das Wort Bodenschutz bei bestem Ackerland braucht, klingt es für einen Laien etwas schwierig. Wir sind der Ansicht, dass es am Schluss noch zu verhindern gewesen wäre, wenn man das Gespräch miteinander gesucht hätte. Der Humus ist in Bern wirklich in Gruben oder auf Landwirtschaftsland geliefert worden, er wurde nicht einfach entsorgt. Alle wollten diesen Humus haben. Das hätte man verhindern können. Für uns hat die Art und Weise, wie das Amt für Umwelt (AfU) dort aufgetreten ist, mehr mit der Polizei zu tun gehabt, wenn man mit Strafanzeigen droht anstatt mit gesundem Menschenverstand handelt. Unter Kooperation stellen wir uns etwas anderes vor. Ich habe das Gefühl, dass sich dieser Vorstoss gegen die Bürokratie und das immer mehr technische Fachwissen, das den gesunden Menschenverstand übersteuert, richtet. Man sollte wieder mehr gesunden Menschenverstand walten lassen und den Sachverstand der Praktiker anwenden. Daher geht dieser Vorstoss in die richtige Richtung und ich werde ihn unterstützen.

Fritz Lehmann (SVP). Brigit Wyss hat vorhin das Depot für den Humus angesprochen. Interessant ist, dass der Kanton kein Geld hat, wenn er baut und man ihn auf ein Depot anspricht. Der Humus muss sofort weg. Es ist egal, wohin er gefahren wird. Das macht mir etwas Mühe. Es werden unterschiedliche Massstäbe angewendet, um dies zu bemessen. Das finde ich nicht korrekt.

Markus Knellwolf (glp). Ich muss noch zu einigen Aussagen Stellung beziehen. Zuerst möchte ich auf den Vorwurf von Peter Brügger zurückkommen, der mir ein Eigeninteresse attestiert. Ich bin Umwelt-Ingenieur, arbeite in einem Bau-Ingenieurbüro und habe noch nie ein Bodenschutzkonzept verfasst. Es stimmt, dass ich beruflich damit zu tun habe. Aber ich bin in einem Planungsbüro tätig, das für die Bauherren arbeitet. Das heisst, dass meine Rolle bei den Projekten, die ich bis jetzt immer gemacht habe, darin bestanden hat, dass ich der Planer des Bauherrn bin. Ein Bauherr hat nie Interesse an einem Bodenschutzkonzept. Wieso? Weil er die Kosten möglichst niedrig halten möchte. Es ist ihm egal, ob etwas in die Grube geht. Das heisst, dass die Interessen, die ich dort vertreten sollte, darin bestehen, den Humus einfach wegzubringen. Meine heutige Argumentation basiert nicht auf Eigeninteresse, sondern auf dem, was ich fachlich für richtig halte. Das möchte ich richtig gestellt haben.

Der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde vorgeworfen und so auch der Mehrheit unserer Fraktion, dass wir uns blauäugig verhalten haben. Wir seien dem Regierungsrat blind gefolgt und der Regierungsrat stütze die ganze Argumentation nur auf das Bundesgerichtsurteil ab. Ich sehe das anders. Der Regierungsrat führt im letzten Abschnitt des Kapitels 3.1 ganz klar aus, warum eine solche Baubewilligung eben auch aus Sicht des Umweltschutzes Sinn macht. Das ist der Punkt, den ich versucht habe auszuführen, als ich gesagt habe, dass es gewisse Abklärungen bedarf, um zu sehen, wo dieser Boden passt. Es braucht eben auch gewisse Überlegungen, wie man dies sachgerecht macht, damit man den Boden nicht beschädigt. Wenn man das Bundesgerichtsurteil um Terrainveränderungen geht, die bis zu 1.5 Meter reichen. Es geht nicht nur um Aufhumusierungen. Aus der Antwort des Regierungsrats geht hervor, dass er sich einzig und alleine in einem Punkt auf das Urteil abstützt, nämlich dass es nicht reicht, einfach eine Banalitätsgrenze von 100 Kubikmetern festzulegen und damit sei dann alles völlig bewilligungsfrei. Der Regierungsrat sagt lediglich, dass es auch Fälle geben kann, bei denen es nur um 100 Kubikmeter oder 50 Kubikmeter geht, die sogar einer Bewilligung nach Bundesgesetz unterliegen. Das ist der Fall, wenn es zum Beispiel ein Naturschutzgebiet, eine Grundwasserschutzzone, bei der die Trinkwasserfassung betroffen ist etc. betrifft. Aber auch, wenn man 100 Kubikmeter auf einer kleinen Fläche aufführt, kann es einen Hügel von 2 Metern geben. Dann ist es tatsächlich wieder eine wesentliche Änderung des Terrains und steht nicht im Sinn einer Aufhumusierung. Das zu diesem Punkt.

Peter Brügger ist auch sehr schlecht informiert über die Vorgaben und rechtlichen Bedingungen in den Nachbarkantonen. Wenn er sagt, dass es sich nur um eine Angleichung an die Nachbarkantone handelt und immer wieder den Kanton Bern nennt, dann muss er einmal lesen, was im Kanton Bern gilt. Dort kennen wir die Grenze von 100 Kubikmetern mit den Ausnahmen, die ich erwähnt habe, nämlich das Naturschutzgebiet etc. Aber für alles, was darüber liegt, wird im Kanton Bern eine Baubewilligung, ein Bodenschutzkonzept etc. verlangt. Dann kann man doch nicht mit dem Kanton Bern argumentieren. Wenn die Erde in den Kanton Bern geführt wurde, so ist dies illegal passiert. Ich möchte gerne den Angestellten im Amt für Umwelt des Kantons Bern sehen, der bezeugt, dass dies rechtens vor sich gegangen ist und man dem so zugestimmt habe. Etwas illegal deponieren oder abführen kann man immer. Wenn dies im Kanton Bern passiert ist, so ist es sicher nicht rechtlich korrekt nach den rechtlichen Vorgaben des Kantons Bern passiert. Ausserdem schreibt auch die technische Verordnung über Abfälle des Bundes vor, dass man guten Humus heute nicht mehr in die Deponie führen darf. Das betrifft auch eine Bundesgesetzgebung. Guter Humus, das ist im Sinn von uns allen, der Landwirte, derjenigen, die ein Herz für den Boden, für die Umwelt etc. haben, darf nicht einfach in die Deponie gefahren werden. Man muss heute aufzeigen und mit Entsorgungsnachweisen belegen, was man mit dem guten Boden macht. Der Grund dafür ist das, was wir schon immer gehört haben: Guter Boden ist guter Boden. Diesen soll man nutzen und nicht einfach in die Deponie führen. Wenn man sagt, dass wir uns dafür aussprechen, dass das Erdreich in Zukunft in die Deponie geführt werde, muss ich mich wirklich streng dagegen wehren.

Es geht auch nicht nur um belastete Böden, sondern es geht darum, dass man nicht Boden Typ A, der überhaupt nicht zu Boden Typ B passt, irgendwie zusammen aufführt (*wird vom Kantonsratspräsidenten Ernst Zingg unterbrochen mit Hinweis auf die Redezeit von 5 Minuten für Einzelsprecher*). Es geht nicht nur um belastete Böden. Und ob jeder den Kataster kennt, na ja, ich hoffe es.

Peter Brügger (FDP). Ich möchte Brigit Wyss noch eine Antwort geben. Es ist halt so, dass man auf eine Anfrage beim Kanton die Antwort bekommt, dass man eine Baubewilligung einreichen müsse, gestützt auf das Gesetz und die Bauverordnung. Wenn die Pflicht dort begründet ist, geht es nicht anders, als dass man die Verordnung ändert. Eine Änderung der Verordnung ist nicht eine Gesetzesänderung, wie mir von Brigit Wyss unterstellt wurde. Noch ein Hinweis: Sowohl von Brigit Wyss als auch vom SP-Sprecher wurde erwähnt, dass in der Bundesgesetzgebung geregelt sei, dass dies nicht passieren dürfe. In der Bundesgesetzgebung ist nicht geregelt, dass keine Aufhumusierungen vorgenommen wer-

den dürfen, sondern dass Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind. Der Kanton verfügt über einen gewissen Spielraum, in dem er definiert, was Bauten und Anlagen sind. Das ist der Inhalt meines Vorstosses, nämlich dass man dort eine etwas grosszügigere Lösung als die Null-Lösung, die wir bis jetzt gehabt haben, einführen könnte.

Marie-Theres Widmer (CVP). Zuviel möchte ich nicht sagen, wir haben genug über das Wissensteinfeld gesprochen. Der Regierungsrat ist enttäuscht, wir Bauern sind wohl noch mehr enttäuscht. Über die Antwort des Regierungsrats bin ich auch nicht unbedingt glücklich. Beim Auftrag ging es um Aufhumusierung, bei der Antwort um Terrainveränderungen, die bis 1.5 Meter nach dem zitierten Bundesgerichtsurteil reichen. Wo bleibt da das Verhältnis? Was mich auch geärgert hat, ist die Tatsache, wie dem Bauern unterstellt wird, er könne nicht zu seinem Boden schauen. Er würde irgendeinen Boden zur Aufhumusierung nehmen und er wisse nicht, wie man Humus bodenschonend ausbringen würde. Das ist für mich doch der Gipfel. Die Bodenfruchtbarkeit liegt im ureigensten Interesse des Bauern. Wenn man aufhumusieren möchte und das Wetter dafür nicht geeignet ist, erstellt man ein Depot und wartet, bis es die Wetterverhältnisse zulassen, dass man aufhumusieren kann. Ich hätte mir vorstellen können, dass der Regierungsrat in der Antwort auch einen Vorschlag zur Verbesserung gemacht hätte. So zum Beispiel mit den 10 Zentimetern statt 25 Zentimetern oder, noch viel wichtiger, dass er eventuell ein vereinfachtes Meldeverfahren via Internet vorgeschlagen hätte.

Simon Esslinger (SP). Grundsätzlich habe ich gewisse Sympathien, sehe und verstehe den Anspruch auf Abbau von Bürokratie. In der Begründung wird auch erwähnt, dass es tatsächlich die schwarzen Schafe gibt, die falsches Material am falschen Ort ausbringen. Das ist zumindest nach einer Melioration auf dem Dorneckberg so geschehen. Es wurde Material aus dem Kanton Basel-Landschaft, genauer gesagt aus dem Birstal, dorthin gebracht. Liebe Marie-Theres Widmer, das schadet dann schlussendlich dem ganzen Bauernstand. Darauf sollte man achten und es macht Sinn, dass man den Prozess so verfolgt. Ich höre im Dorf und von der Bevölkerung, was denn eigentlich gemacht werde und was das für Material sei. Wir hatten dann dort ein Problem mit Bodenverdichtungen und anderes mehr, weil es hinsichtlich des Materials gar nicht gepasst hat. Insofern macht trotz allem das Bewilligungsverfahren, wie wir es aktuell kennen, Sinn.

Markus Ammann (SP). Ich möchte nur noch zwei kurze Punkte anfügen. Was mich insbesondere am Votum von Peter Brügger stört, ist die Verharmlosung. Es ist effektiv eine Verharmlosung. Eine davon wurde von Markus Knellwolf bereits korrigiert. Das Ausbringen im Kanton Bern war höchstwahrscheinlich schlicht und einfach illegal. Man hat es gemacht, weil es niemand gewusst hat. Aber es war nicht korrekt und wäre so auch nicht möglich - mindestens nicht legal. Man verharmlost hier. Als Zweites wurde vorhin auf den Titel verwiesen und erwähnt, dass man nur Bodenverbesserungen ermöglichen wolle. Das klingt ja wunderbar und ist toll. Allerdings müssen wir auch den Auftragstext lesen. Dort steht ganz klar geschrieben, dass man bis zu einer Freigrenze von 25 Zentimetern Humus ausbringen könne. Das heisst aber faktisch, dass man beliebig viel Humus ausbringen kann. Das heisst, bei 30'000 Kubikmetern würde es bedeuten, dass man auf 12 Hektaren Boden ausbringen könne. Bei 100'000 Kubikmetern könnte man das entsprechend auf mehr Boden ausbringen. Man könnte es möglicherweise auch zweimal machen, einfach bei unterschiedlichen Bauprojekten. Das heisst, dass wir überhaupt über keine keine Limite mehr verfügen. Faktisch hätten wir eine Bewilligungsfreiheit für das Ausbringen von Boden. Ich denke, dass dies heute nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Ganz klar nicht. Ich muss für die Erstellung meiner Gartenmauer eine Bewilligung haben, aber sonst kann man kubikmeterweise Boden ausbringen. Von da her ist der Auftrag klar abzulehnen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Es sieht so aus, als wenn wir hier im Rat zum Teil meilenweit auseinander liegen würden. Zumindest ist es so, dass es - wie ich gehört habe - viele Unglückliche gibt. Ich bin der Meinung, dass wir eigentlich gar nicht so weit auseinander liegen. Zu den Voraussetzungen: Das Projekt Wissensteinfeld ist ein Projekt, das äusserst schnell unterwegs war. Das kann mir Kuno Tschumi sicher bestätigen. Da ist etwas gelaufen, das Projekt hatte Drive. Es wird als Musterbeispiel benutzt, wie konstruktiv, wie speditiv die kantonale Verwaltung ist. Das ist wirklich sehr schnell gegangen. Trotzdem hören wir nun Kritik. Bei der Grundsteinlegung war dies gar nicht der Fall, man war des Lobes voll. Die Bauleitung, die Bauherrschaft, aber auch die Gemeinde hat uns gelobt, wie gut alles gelaufen ist. Kuno Tschumi hat in gefühlten 17 Sprachen - ich kann mich noch gut daran erinnern -, in seiner Ansprache darauf hingewiesen, dass alles gut gelaufen ist. Ich möchte daher noch einmal eine Lanze für meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen brechen, die hier im Bereich der Bodenverbesserungsmassnahmen und was sich hier abgespielt hat, in der Kritik stehen. Es gab ein Nutzungsplanverfahren, eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Dort wurde auch ein Bodenschutzkonzept erstellt. Sie wissen, dass die Nutzungsplanungen am Anfang stattfinden. Es stand schon lange fest, wie die Weiterverwendung dieses Bodens geregelt ist. Das steht wohl ausser Zweifel. Am 3. August - jetzt müssen Sie gut zuhören - fand die erste Besprechung statt. Man hat dort der Bauleitung und der Bauherrschaft erklärt, was mit diesem Boden geschehen muss. Sie haben es offenbar verstanden, denn am 4. August, das heisst tags darauf, wurden uns bereits vier Parzellen genannt, wo man diesen Humus zwischenlagern respektive zuführen könnte. Zwei Tage später, am 6. August, wurden die vier Parzellen geprüft. Es gab kein Killerkriterium. Man hat gesagt, dass diese vier Parzellen geeignet wären, um den Humus entsprechend zu deponieren. Die Voraussetzungen waren also erfüllt, dass man dies rechtzeitig hätte machen können. Alles ist ordnungsgemäss gelaufen. Auch wäre durchaus genügend Zeit zur Verfügung gestanden, dies ordnungsgemäss zu erledigen. Es wurde bereits angedeutet, dass danach Funkstille geherrscht hat. Erst sechs Tage nach einer zweiten Sitzung, die am 18. September stattgefunden hat, das heisst also am 24. September, hat der Kanton eine Liste mit 50 Parzellen erhalten, auf die man diesen Humus ablagern kann. Es vergingen wieder zwei Tage, dann waren alle diese Parzellen geprüft. Man hat dabei festgestellt - auch hier müssen Sie gut zuhören -, dass es bei der Hälfte dieser Parzellen zu einer Bodenverschlechterung gekommen wäre. Also alles andere als eine Bodenverbesserung, eine Bodenverschlechterung wäre die Folge gewesen. Das sei hier noch angefügt. Am 1. Oktober hat dann die Bauleitung gesagt, dass man keine Zeit mehr habe, man müsse vorwärts machen. So wurde dann der Humus in den Kanton Bern abgeführt. Auch ich möchte mich davon distanzieren, hier jemanden als Schuldigen zu bezeichnen.

Wenn wir jetzt zum Auftrag gehen, so muss man ganz klar sagen, dass wir uns mit der Forderung, die hier in den Raum gestellt wird, auf bundesrechtlichem Konfrontationskurs befinden, da sämtliche Bauten und Anlagen sowie jegliche Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig sind. Das wurde auch schon einige Male erwähnt. Der Bund regelt abschliessend, dass Bewilligungen notwendig sind. Ich möchte dies auch noch gerne wiederholen: Das gilt für alle Kantone. Das gilt auch für den Kanton Bern. Unserer Meinung nach ist daher der Auftrag, wie er formuliert ist, nicht zulässig. Er ist auch nicht sinnvoll, da man die Bodenverbesserungsmassnahmen wirklich zu solchen führen möchte. Es sollen Verbesserungen sein und sie sollen nicht zu Verschlechterungen führen. Ich habe die 25 Orte angedeutet, die man jetzt gerade in diesem Beispiel ins Feld führen kann. Ich möchte mich auch nicht auf die Äste hinauswagen, dass ein Bauer nicht wisse, was für seinen Boden gut sei. Ganz im Gegenteil, sie wissen sicher am Besten, was für ihren Boden gut ist. Aber die 25 Beispiele zeigen doch, dass man dort auch den Daumen darauf halten muss. Nicht zulässig, nicht sinnvoll und ich bin auch der Meinung, dass der Auftrag zudem nicht nötig ist. Die Praxis, wie wir sie handhaben, beruht auf einer pragmatischen Behandlung. Wir müssen nicht immer ein Baugesuch haben, wenn es sich um kleine Mengen handelt. Daher sind wir der Ansicht, dass wir gar nicht so weit voneinander entfernt sind, wie man annehmen könnte. Der gesunde Menschenverstand wird bei uns durchaus eingesetzt, wenn es um solche Bodenverbesserungsmassnahmen geht. Der Weg des Auftragsgebers, wie er vorgeschlagen wurde, erscheint uns nicht zielführend. Wir machen daher den Vorschlag, dass man künftig bei grösseren Vorhaben - wir können auch gerne bestimmen, was ein grösseres Vorhaben ist - in den Bodenschutzkonzepten verbindlich festlegt, dass der Humus in einem Bodendepot zwischengelagert werden soll. Ich wurde noch auf das strafrechtliche Verfolgen angesprochen. Wir waren der Meinung, dass im Bodenschutzkonzept erwähnt ist, dass man ein Zwischendepot anlegen muss. Es hat sich aber nur um eine Empfehlung gehandelt. Daher wurde die strafrechtliche Verfolgung aufgegeben. Wir regen die Bodendepots an und sind der Meinung, dass wir damit bei grösseren Bauprojekten, die unter einem Zeitdruck stehen, verhindern, dass Humus abwandert, so wie das jetzt der Fall gewesen ist. Wir könnten so auch garantieren, dass wir uns weiterhin auf einer rechtlich sauberen Basis bewegen. Das ist sicher auch ein Ziel.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Erheblicherklärung	44 Stimmen
Nichterheblicherklärung	37 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Bodenverbesserungen ermöglichen» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonale Bauverordnung dahingehend zu ändern, dass Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 cm ohne Baubewilligung möglich sind.

Ernst Zingg (FDP), Präsident. Wir sind am Schluss des dritten Sessionstages angelangt. Wie immer folgt der Höhepunkt. Wir haben nun lange über Bodenverbesserungen gesprochen. Wir haben den Vorstoss-ordner ein wenig verbessert. Wir übertragen elf Vorstösse auf die nächste Session und ich darf Ihnen zehn neue Eingänge bekanntgeben.

Ich danke allen für das Mitmachen und wünsche einen schönen Noch-Frühling und einen guten Übergang in den Sommer. Wir treffen uns am 23. Juni 2015 hier in diesem Saal.

I 0057/2015

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Stromeffizienz steigern

Das Energiegesetz des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert: §1 Absatz 3 (neu):

Die Stromeffizienz ist bis 2035 so weit zu steigern, dass der jährliche Stromverbrauch im Kanton Solothurn das Niveau von 2014 um 10% unterschreitet.

Begründung: Die Stromeffizienz ist wichtig für die Wirtschaft und für die Umwelt: Sie hat ein grosses wirtschaftliches Potenzial für alle Branchen und bietet volkswirtschaftlich ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Eine ambitionierte Effizienzpolitik kann nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung fördern und eine massive Entlastung von Energieverbrauchern (Haushalte, Wirtschaft und öffentliche Hand) bewirken. Aus Umweltsicht hat sie auch eine enorme Bedeutung für das Gelingen einer ökologischen Umsetzung der Energiewende.

Nicht benötigter Strom ist die günstigste Energie. Energie, die nicht gebraucht wird, muss nicht importiert werden, muss nicht zum Verbraucher transportiert werden und Pannen können ihr nichts anhaben. Stromeffizienz bedeutet darum mehr Unabhängigkeit.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Markus Ammann, 3. Urs Huber, Markus Baumann, Simon Bürki, Simon Esslinger, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Peter Schafer, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Jean-Pierre Summ, Karl Tanner, Urs von Lerber (15)

I 0058/2015

Interpellation Fabian Müller (SP, Balsthal): Deckung des eigenen Strombedarfs mit Strom aus erneuerbaren Energien?

In der Antwort zum Auftrag von Iris Schelbert (RRB 2009/2406) stellt der Regierungsrat für das Jahr 2014 eine Prüfung in Aussicht, ob der Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung ab 2015 zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen stammen soll. Hierzu bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Zu welchem Resultat hat die oben erwähnte Prüfung geführt?
2. Wie viel Prozent des kantonalen Stromverbrauchs stammen aktuell aus erneuerbaren Energien?
3. Wie ist die Zusammensetzung des Strommixes der kantonalen Verwaltung?
4. Ab welchem Zeitpunkt wird der kantonale Stromverbrauch zu 100% aus erneuerbaren Energien stammen?
5. Wie hoch wären die zusätzlichen Kosten für den Kanton Solothurn, wenn dieser zukünftig nur noch Strom aus erneuerbaren Energien beziehen würde?
6. Könnten diese Mehrkosten für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien längerfristig allenfalls mit Energiesparmassnahmen im kantonalen Gebäudepark und bei der öffentlichen Beleuchtung kompensiert werden?

Begründung: Gemäss Energiekonzept des Kantons Solothurn soll das Verhalten der kantonalen Verwaltung im Einklang stehen mit dem kantonalen Energiekonzept. Die Vorbildwirkung des Kantons erstreckt sich auf kantonseigene Bauten und Anlagen. Im Sinne einer Vorbildrolle gegenüber der Bevölkerung wäre es sinnvoll, wenn der Kanton Solothurn den Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung so bald wie möglich zu 100% aus erneuerbarer Energie decken würde.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Markus Ammann, 3. Hardy Jäggi, Markus Baumann, Simon Bürki, Simon Esslinger, Urs Huber, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Peter Schafer, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Jean-Pierre Summ, Karl Tanner, Urs von Lerber (16)

A 0059/2015

Auftrag Markus Dietschi (BDP, Selzach): Massnahmen zur Verbesserung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP)

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, damit der IAFP 2017-2020 im Jahr 2017 gegenüber dem IAFP 2016-2019 um 40 Mio. Franken verbessert wird und ab 2018 ein positives operatives Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Einnahmenüberschuss) erreicht wird.

Begründung: Der IAFP 2016-2019 weist für das Jahr 2017 einen Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von Fr. 42.1 Mio. Franken aus. Selbst in den Jahren 2018 und 2019 wird weiterhin ein Aufwandüberschuss ausgewiesen. Da von den vorgelegten Massnahmen von 150 Mio. Franken im Massnahmenplan 2014 ab dem Jahr 2018 nur etwa 100 Mio. Franken realisiert werden können, war diese Entwicklung abzusehen. Zudem gibt es zu bedenken, dass durch die Euroschwäche (Frankenstärke) wohl auch die Steuereinnahmen der Juristischen Personen tiefer ausfallen werden als im aktuellen IAFP geplant. Ebenfalls abzusehen ist, dass die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III, welche voraussichtlich ab 2018 spürbar werden, erheblich sein werden. Weitere Zukunftsrisiken sind ebenfalls noch nicht im aktuellen IAFP enthalten und können diesen daher ebenfalls noch negativ beeinflussen.

Weitere Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen sind somit absolut notwendig.

Unterschriften: 1. Markus Dietschi, 2. Martin Flury, 3. Sandra Kolly, Urs Ackermann, Stephan Baschung, Nicole Hirt, Fabio Jeger, Karin Kissling, Markus Knellwolf, Edgar Kupper, Dieter Leu, Daniel Mackuth, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Bernadette Rickenbacher, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vöggtli, Marie-Theres Widmer, Beat Wildi (21)

A 0060/2015

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Jugend und Sport unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, konkrete J+S-Projekte ab 1.8.2015 auf Antrag der Jugendorganisationen einmalig mit einem angemessenen Beitrag in den folgenden drei Jahren zu unterstützen.

Begründung: Per 1. August 2015 werden die Beiträge für J+S-Kurse und -Lager gekürzt. Neu werden z.B. pro Tag und Teilnehmer und Teilnehmerin CHF 5.70 statt wie bisher CHF 7.60 ausbezahlt. Weiter werden die Grundpauschalen der J+S Leiterinnen und Leiter um CHF 25.00 (neu CHF 75.00) reduziert. Laut Bundesamt für Sport (BASPO) sind folgende Gründe dafür ausschlaggebend: Die J+S Angebote sind steigend. Es gibt sowohl mehr Ausbildungskurse als auch mehr Ausbildungstage. Mit den bisherigen Ansätzen ist der Bedarf von J+S Geldern grösser als die zur Verfügung stehenden Mittel.

Auch im Kanton Solothurn stellen zahlreiche Freiwillige als Leiterinnen und Leiter von Jugend- und Sportvereinen ihre Freizeit für unsere Kinder und Jugendlichen zur Verfügung und leisten dabei einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft.

Wenn nun der Bund die Beiträge um durchschnittlich 25% kürzt, ist dies für die betroffenen Organisationen und Vereine problematisch. Einerseits wird der Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Leitenden nicht Rechnung getragen, andererseits ist die Durchführung konkreter Projekte wie z.B. von Jugendlagern gefährdet, denn Lager-Projekte werden meistens lange voraus geplant und budgetiert. Eine Kürzung von geplanten Beiträgen kann solchen Projekten einen Strich durch die Rechnung machen.

Der Erfolg von Jugend und Sport erweist sich somit als Bumerang, wenn jetzt den einzelnen Angeboten Mittel entzogen werden. Jeder eingesetzte Franken in sinnstiftende Jugendarbeit zahlt sich um ein Mehrfaches aus.

Im Sinne einer «Überbrückung» für die betroffenen Organisationen könnten z.B. finanzielle Mittel aus dem Lotterie- und Sport-Toto-Fonds eingesetzt werden.

Unterschriften: 1. Mathias Stricker, 2. Urs Huber, 3. Simon Bürki, Markus Ammann, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Felix Lang, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Peter Schafer, Susanne Schaffner, Luzia Stocker, Jean-Pierre Summ, Karl Tanner, Urs von Lerber, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (22)

A 0062/2015

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Transparenz im Beschaffungswesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; 721.54) wie folgt vorzubereiten (§ 29a):

«Die kantonale Verwaltung als Auftraggeberin macht jährlich die abgeschlossenen Verträge mit mindestens folgenden Angaben öffentlich: Name und Adresse des Anbieters oder der Anbieterin, Vertragsleistung, Vertragsgegenleistung, Laufzeit des Vertrages und der Termin des nächsten Vergabeverfahrens bei Dauerschuldverhältnissen.»

Begründung: Die Berichterstattung von Solothurner Zeitung und Oltner Tagblatt in den Jahren 2014 und 2015 zur Beschaffung beim Steuerscanning und bei weiteren ähnlichen Geschäften hat aufgezeigt, dass die kantonale Verwaltung in mehreren Fällen das Submissionsgesetz beim Abschluss von Verträgen missachtet hat. Zudem scheint es nach dieser Berichterstattung nicht möglich zu sein, anhand der Aktenlage zu rekonstruieren, wie es zu diesen Fehlentwicklungen gekommen ist, obwohl eine allgemeine Dokumentationspflicht zu amtlichen Vorgängen besteht. Offensichtlich besteht Handlungsbedarf.

«Sunlight is said to be the best of disinfectants; electric light the most efficient policeman.» Dieses Zitat von Justice Louis D. Brandeis (1913) steht am Anfang der Geschichte zur Transparenz im Verwaltungshandeln. Die Werkzeuge für eine solche Transparenz wurden im Kanton Solothurn schon vor Jahren geschaffen. Sie müssen bloss auf das Beschaffungswesen angewendet werden.

Die Verfassung garantiert im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 11 KV). Die von der kantonalen Verwaltung als Auftraggeberin abgeschlossenen Verträge sind solche amtlichen Dokumente. Die durch eine solche Ergänzung des Submissionsgesetzes geschaffene Transparenz im Vertragswesen beugt Fehlentwicklungen in der kantonalen Verwaltung vor.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt scheinen die Fehlentwicklungen beim Beschaffungswesen ein Problem der kantonalen Verwaltung zu sein. Es ist deshalb und aus Respekt vor der Gemeindeautonomie angezeigt, die Ergänzung nicht auf alle Anbieterinnen nach Submissionsgesetz, sondern bloss für die kantonale Verwaltung gelten zu lassen.

Unterschriften: 1. Manfred Küng (1)

A 0063/2015

Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Verdichtet bauen - auch bei Parkplätzen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass für neue Parkierungsanlagen bei verkehrsintensiven Einrichtungen wie bei Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeitanlagen und Verwaltungen etc. nur eine gewisse Anzahl ebenerdiger Parkfelder zulässig sind. Für ein weitergehendes Parkierungsangebot sind Tiefgaragen oder Parkierungsflächen im geplanten Gebäudekomplex zu erstellen.

Begründung: Grossflächige Parkierungsangebote «unter freiem Himmel» sind eine Verschwendung von Boden im Siedlungsgebiet und widersprechen dem Grundsatz des verdichteten, boden-sparenden Bauens.

Insbesondere Grossverteiler am Siedlungsrand können günstig grossflächige oberirdische Parkierungsangebote erstellen. In den Kernzonen der Siedlungen ist dies kaum mehr möglich. Damit erwächst dem Grossverteiler am Siedlungsrand ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber dem Einkaufszentrum und den Detaillisten in der Kernzone.

Die mit geringen Kosten erstellten Betriebe mit grossem oberirdischen Parkplatzangebot im offenen Raum setzen zudem einen Konsumenten im Auto voraus, während die Kernzonen in der Regel gut vom öffentlichen Verkehr erschlossen sind und sich in Langsamverkehrs-Distanz befinden.

Daher macht es sowohl aus wirtschafts- wie aus verkehrspolitischer Sicht Sinn, die Anzahl ebenerdiger Parkfelder generell zu beschränken.

Unterschriften: 1. Markus Ammann, 2. Fabian Müller, 3. Christine Bigolin Ziörjen, Markus Baumann, Simon Bürki, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Doris Häfliger, Urs Huber, Hardy Jäggi, Felix Lang, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Jean-Pierre Summ, Karl Tanner, Daniel Urech, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (22)

A 0064/2015

Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Kantonales Konzept für den Langsamverkehr

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Langsamverkehrskonzept zu erstellen, welches zum Ziel hat aufzuzeigen, wie die Bedingungen für den Langsamverkehr im Kanton Solothurn dauerhaft verbessert werden können. Das Langsamverkehrskonzept soll den kantonalen Handlungsbedarf benennen und aufzeigen, welche Massnahmen konkret umgesetzt werden können, um den Langsamverkehr zu stärken.

Begründung: Bund, Kantone und Gemeinden sind gefordert, sich stärker für den Langsamverkehr zu engagieren. Der Langsamverkehr kann bei der Bewältigung des Verkehrs einen wichtigen Beitrag leisten. Gerade für dicht besiedelte und deshalb oft stark belastete Gebiete bestehen grosse Potenziale, den Langsamverkehrsanteil zu erhöhen. Alle Analysen und Prognosen zeigen, dass ohne Gegenmassnahmen die Verkehrsprobleme in den nächsten Jahren massiv weiter zunehmen werden. Wird heute nicht gehandelt, riskieren wir, dass das Entlastungspotenzial des Langsamverkehrs im Bereich der Kurzstrecken beim Personenverkehr nicht genutzt und sogar noch geschmälert wird.

Auch der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil des Langsamverkehrs an der Personenmobilität zu vergrössern. Gemäss Bundesrat «kann der Langsamverkehr zur Verbesserung des Verkehrssystems, zur Entlastung der Umwelt (Luft, Lärm, CO₂) und zur Förderung der Gesundheit beitragen. Zudem stärkt er den sanften Tourismus und führt zu Einsparungen bei den öffentlichen und privaten Ausgaben für die Mobilität. So soll sich gemäss Bundesrat der Langsamverkehr neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr zu einem gleichberechtigten dritten Pfeiler der Personenmobilität entwickeln.»

Unterschriften: 1. Markus Ammann, 2. Fabian Müller, 3. Jean-Pierre Summ, Markus Baumann, Simon Bürki, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Urs Huber, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Felix Lang, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Karl Tanner, Daniel Urech, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (20)

K 0065/2015

Kleine Anfrage Markus Ammann (SP, Olten): Übersetzung von Zivilstandsurkunden

Amtssprache im Kanton Solothurn ist Deutsch. Zivilstandsurkunden, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind (Art. 3 ZStV).

Zivilstandsämter können daher Zivilstandsdokumente in Englisch grundsätzlich auch akzeptieren. In den Solothurner Zivilstandsämtern scheint es keine einheitliche Praxis zu geben, wann sie Zivilstandsurkunden bzw. deren Übersetzungen akzeptieren, die in englischer Sprache gehalten sind. So werden je nach Amt und Person überhaupt keine englischsprachigen Dokumente akzeptiert oder nur solche in Tabel-

lenform oder aber auch solche in Fliesstext, mit jeweils unterschiedlichen Kostenfolgen für die Beteiligten.

Es braucht relativ wenig, um eine Geburtsurkunde oder eine Heiratsurkunde in Englisch zu verstehen, die in Tabellenform gehalten ist: Begriffe wie First Name, Last Name, Date of Birth, Place of Birth etc. sollte jede Zivilstandsbeamtin / jeder Zivilstandsbeamte kennen.

Fragen:

1. Gibt es im Kanton Solothurn eine pragmatische Praxis für die Anerkennung von Zivilstands-urkunden in englischer Sprache (oder einer anderen Sprache, die nicht Amtssprache ist)?
2. Könnte eine solche Praxis dahingehend angepasst oder erstellt werden, indem alle Zivilstandsämter im Kanton auch englischsprachige Dokumente in Tabellenform akzeptieren würden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Ammann, 2. Fabian Müller, 3. Christine Bigolin Ziörjen, Markus Baumann, Simon Esslinger, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Jean-Pierre Summ (11)

A 0066/2015

Auftrag Mark Winkler (FDP, Witterswil): Abschaffen der physischen Hundemarke

Die Regierung wird beauftragt die physische jährliche Hundemarke abzuschaffen

Begründung: Seit dem 1.1.2006 müssen alle Hunde mit einem Mikrochip im Ohr versehen werden. Weiter werden die Tiere auf der nationalen Datenbank für Heimtiere ANIS (Animal Identity Service AG, www.anis.ch) erfasst.

Mit der physischen Hundemarke werden die Tiere demzufolge doppelt markiert. Die jährliche Produktion, der Vertrieb und die Abrechnung der Hundemarke stellen einen grossen administrativen und finanziellen Aufwand für die kantonale Verwaltung und vor allem für die Gemeindeverwaltungen dar.

Viele Hundehalter verzichten auf das Anbringen der Marke an ein Halsband. Dies entweder weil sie die Marke als überflüssig betrachten oder sie verschiedene Halsbänder einsetzen und die Marke nicht wechseln können. Zudem entfällt, je nach Organisation, ein Gang auf die Gemeindeverwaltung. Eine aktive Kontrolle von Seiten der Behörden, ob ein Hund die Marke trägt, ist mir nicht bekannt.

Einige Gemeinden haben bereits heute ein Chip-Lesegerät (Kosten CHF 100.00 bis 150.00), mit dem sie nicht nur Hunde, sondern auch entlaufene Katzen identifizieren können. Mit einer Zugangsberechtigung für die Gemeinden zur ANIS Datenbank wäre es möglich, die Daten über Hundehaltung abzurufen und für die Gemeindebuchhaltung und das Steuerinkasso zu bearbeiten.

Verschiedene Kantone z.B. Bern, Zug, Thurgau, Wallis und weitere verzichten bereits heute auf die Ausgabe einer solchen Marke.

Unterschriften: 1. Mark Winkler, 2. Christian Thalman, 3. Heiner Studer, Markus Ammann, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Markus Baumann, Claude Belart, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Karin Büttler, Verena Enzler, Simon Esslinger, Martin Flury, Felix Glatz-Böni, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Urs Huber, Fabio Jeger, Hardy Jäggi, Susanne Koch Hauser, Manfred Küng, Felix Lang, Marianne Meister, Verena Meyer, Stefan Oser, Anita Panzer, Franziska Roth, Andreas Schibli, Hugo Schumacher, Thomas Studer, Albert Studer, Jean-Pierre Summ, Kuno Tschumi, Urs Unterlerchner, Daniel Urech, Bruno Vögtli, Leonz Walker, Beat Wildi, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (42)

A 0067/2015

Auftrag fraktionsübergreifend: Lehrplan 21 startet 2021

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung des Lehrplans 21 auf das Schuljahr 2021/22 zu verschieben.

Begründung: Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die Einführung des LP 21 auf das Schuljahr 2018/19 geplant. Damit soll bereits im Schuljahr 2015/16 mit dessen Implementierung begonnen wer-

den, indem die Schulleiterinnen und Schulleiter zu Weiterbildungen herangezogen werden. Im Jahr darauf sind bereits die Lehrerinnen und Lehrer an der Reihe.

Gemäss dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verband ist die Einführung des LP 21 als Schulreform einzustufen (Schulblatt AG/SO 7/15 vom 10. April 2015). Die Schulleitungen und die Lehrerinnen und Lehrer werden mit dem LP 21 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand haben. Weil der Kantonsrat erkannt hat, dass die Schulen seit weit über zehn Jahren eine Reform nach der anderen umsetzen mussten, genehmigte er am 7. November 2012 die Massnahme DBK_24 «Reformenmoratorium für Schulprojekte» im Grundsatz. Die Massnahme lag zwar in der Kompetenz des Regierungsrates. Somit stellt der Beschluss des Kantonsrates kein formelles Verbot dar, immerhin ist er aber als klare politische Meinungsäusserung zu verstehen.

In den kommenden beiden Jahren läuft immer noch der Schulversuch über die Spezielle Förderung (KR-Beschluss RG 043/2014 vom 25. Juni 2014). Die Schulleitungen und Lehrpersonen haben also mehr als alle Hände voll zu tun mit der Speziellen Förderung und mit dem laufenden Versuch. Ebenso ist die Einführung der Frühfremdsprachen noch nicht lange her und auf der Oberstufe stehen Korrekturen der Sek I-Reform an. Dies mit einem weiteren Projekt zu überlagern strapaziert die Schulen einmal mehr in grossem Masse. Die solothurnischen Volksschulen brauchen endlich mindestens einen Primarschul-Zyklus lang Ruhe, um sich konsolidieren zu können.

Eine vorschnelle Einführung ist im Weiteren für den Kanton Solothurn nicht sinnvoll, da der Lehrplan 21 erhebliche Auswirkungen hat und damit auch finanzpolitische Überlegungen miteinbezogen werden müssen. Die Vernehmlassungen über die mit dem LP 21 einzuführenden Lektionen-Tafeln haben gezeigt, dass eine finanziell neutrale Umsetzung der Stundenpläne alles andere als sicher ist. Es braucht jetzt wirklich Zeit, jede nur mögliche Auswirkung des neuen Lehrplans absolut gründlich zu prüfen. Eine Eile ist überhaupt nicht geboten. Erfahrungen, welche andere Kantone machen, können sich für den Kanton Solothurn nur positiv auswirken.

Unterschriften: 1. Peter Brotschi, 2. Beat Künzli, 3. Nicole Hirt, Colette Adam, Beat Blaser, Hubert Bläsi, Johannes Brons, Alois Christ, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Kurt Henzmann, Christian Imark, Fabio Jeger, Markus Knellwolf, Susanne Koch Hauser, Sandra Kolly, Fritz Lehmann, Dieter Leu, Peter M. Linz, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Andreas Schibli, Hugo Schumacher, René Steiner, Hansjörg Stoll, Thomas Studer, Urs Unterlerchner, Bruno Vögtli, Leonz Walker, Christian Werner, Marie-Theres Widmer (34)

Schluss der Sitzung um 12:39 Uhr